

Abhandlungen

aus dem Gebiete

des

Livländischen Adelsrechts.

Von

K. von Helmersen.

Zweite Lieferung.

Tartu Riikliku Raamatukogu

~~66540~~ 66556



Dorpat, 1832.

Gedruckt bei J. C. Schünmann,
Universitäts-Buchdrucker.

11343

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben fünf Exemplare dem Censur-Comité eingesandt werden.

Dorpat, den 2. September 1832.

F. Parrot, Censor.

St. A

11343

V o r r e d e .

Um der in der Vorrede zu der ersten Lieferung dieser Abhandlungen übernommenen Verpflichtung nachzukommen, übergebe ich hiermit dem Publikum in der zweiten Lieferung die Fortsetzung und den Beschluß der in der vorigen abgebrochenen Abhandlung über die Principien der adeligen Intestaterbfolge in Livland.

Es lag in dem Plan, Alles, was sich auf den Gegenstand dieser Abhandlung beziehen konnte, möglichst zu erschöpfen. Aller angewandten Bemühungen ungeachtet, war es mir nicht möglich den Mengdenschen Landrechtsentwurf vom J. 1643 zu erhalten, der, als der Zeit, aus welcher die angestammten Quellen der Livländischen Adelsrechte herühren, näher liegend, vielfache Aufschlüsse darüber geben möchte. Ich mußte mich mit den Andeutungen begnügen, welche ich in gedruckten Werken fand. — In anderer Hinsicht standen mir alle vorzüglicheren Quellen und literarischen Hülfsmittel zu Gebote, die zur Bearbeitung des Gegenstandes nöthig seyn dürften. Indesß könnte eine genauere Durchforschung des Livländischen Hofgerichts-Archivs noch einen Reichthum von Daten liefern.

Der historische Weg, den ich bei Erforschung des abgehandelten Gegenstandes eingeschlagen habe, führte mich zu Ansichten, die in vielfacher Hinsicht von denen Anderer abweichen. Um so gewissenhafter habe ich mich daher bestrebt, die aufgestellten Sätze zu belegen, und aus dem historischen Gange

der Rechtsideen zu erläutern. Die Ueberzeugung ward in mir immer stärker, daß nur eine gründliche historische Forschung zu der richtigen Einsicht in das während des Laufes von Jahrhunderten fortgehend sich bildende Recht eines Volkes führen kann. Das Resultat dieser Forschungen wird das dem moralischen und politischen Zustande eines Volkes angemessene Rechtssystem sein. Denn es kann als aus dem Volksleben hervorgegangen angesehen werden. Wenn man sich aber auf eine wörtliche Deutung der in dem alten Rechtszustande eines Volkes begründeten Rechtsquellen, oder auf die Anwendung eines fremden Rechts, wie des Römischen, zur Erklärung eines selbstständigen Volksrechts beschränken will, so wird dies nie befriedigen. Denn die juristische Folgerung aus falschen Voraussetzungen bei einem wörtlichen Auffassen alter Rechtsquellen kann zu Sätzen führen, die, dem moralischen Gefühle und den in dem Volke lebenden Ideen widersprechend, nicht zur Beglückung des Volkes gereichen werden; und die Zusammenschmelzung des Heterogenen in ein Ganzes wird Unbestimmtheit, Dunkelheit und Mißbehagen nach sich ziehen. Belege hierzu finden sich im Laufe der nachstehenden Abhandlung.

Inwiefern mir die historische Beleuchtung des Intestaterbfolgerechts des Livländischen Adels gelungen ist, muß ich der einsichts- und nachsichtsvollen Beurtheilung meiner Leser überlassen, der ich mich hiemit empfehle.

Den 26 August 1832.

Der Verfasser.

Inhalt.

III. Auf welchen Principien beruht die heutige Intestaterbfolge aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen nach dem Livländischen Adelsrechte? S. 1—218.

Abschn. II. Historische Entwicklung der Intestaterbfolge in der Polnischen Periode. S. 1—23.

Abschn. III. Histor. Entwicklung der J. E. während der Schwedischen Regierung bis zum J. 1710. S. 24—48.

Abschn. IV. Histor. Entwicklung der J. E. während der Russischen Regierungszeit bis zum Manifest v. 3. Mai 1783. S. 49—68.

Abschn. V. Histor. Entwicklung der J. E. seit 1783 bis auf die neueste Zeit. S. 69—71.

Abschn. VI. Dogmatische Darstellung des heutigen adeligen Intestaterbfolgerechts in Livland aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen. S. 72—196.

Kap. 1. Von der Grundlage der heutigen Livländischen adeligen Intestaterbfolge. S. 72—78.

Kap. 2. Erbfolge in der niedersteigenden Linie. S. 78—108.

Kap. 3. Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie. S. 108—155.

Kap. 4. Erbrechte der Wittwen und Wittwer. S. 155—196.

**Abfchn. VII. Politische und moralische Würdigung
des Römischen, Sächsischen und Livländischen Erb-
folgesystems, und das für Livland, seinen heutigen
Verhältnissen nach, passendste System der Erbfolge.
S. 197 — 218.**

**Kap. 1. Politische und moralische Würdigung des
Röm., Sächs. und Livl. Erbfolgesystems. S. 197
— 208.**

**Kap. 2. Welches ist das für Livland nach seinen heu-
tigen Verhältnissen passendste Erbfolgesystem? S.
208 — 218.**

**Beilage 1. Auszug aus dem Statutenbuch des Groß-
fürstenthums Litthauen v. J. 1588. S. 219 — 220.**

**Beilage 2. Auszug aus dem zweiten Buche des Hil-
chenschen Landrechts. S. 221 — 224.**



3. Uebersicht

Die Uebersicht enthält die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der vorstehenden Abhandlung. Sie ist in drei Theile eingetheilt: I. Die historische Entwicklung der Erbfolge in der polnischen Periode vom Privat- zum öffentlichen Recht. II. Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Schwedischen Herrschaft. III. Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Russischen Herrschaft.

Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Russischen Herrschaft ist in drei Theile eingetheilt: I. Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Russischen Herrschaft. II. Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Russischen Herrschaft. III. Die Uebersicht über die Erbfolge in Livland unter der Russischen Herrschaft.

III.

Auf welchen Principien beruht die heutige
 Intestaterbfolge aus dem Grunde der
 Blutsfreundschaft und aus den eheli-
 chen Verhältnissen nach dem Liv-
 ländischen Adelsrechte?

Zweiter Abschnitt.

Historische Entwicklung der Intestaterbfolge
 in der Polnischen Periode, vom Privil. Si-
 gismundi Augusti bis zum Uebergange
 Livlands unter die Schwedische
 Herrschaft.

Durch das Kaiserliche Manifest vom 3. Mai 1783
 wurde für Livland das Lehrecht aufgehoben, und

verordnet: es solle daselbst nur eine Gattung von Immobilienvermögen unter dem Namen von „Erbgütern“ Statt finden, und seien demnach alle Mannlehnsgüter in wirkliche Allodialgüter zu verwandeln. Nach dem nehmlichen Manifeste sind auf diese Erbgüter die Livländischen Allerhöchst bestätigten Rechte anzuwenden. Bei der gänzlichen Aufhebung des Lehnrechts kommt mithin dasselbe als solches für Livland zwar nicht weiter in Betracht. Sofern aber der Ursprung des Livländischen Allodialerbrechtes im Lehnrechte der ältesten Zeit zu finden ist, so fern muß es noch heutiges Tages zur Erklärung dieses Allodialerbrechtes dienen. Das Lehnrecht der ältesten Zeit ist zur Genüge in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung erläutert worden. Die mannichfaltigen Schicksale, welchen die Livländischen Lehnverhältnisse unter Polnischer, Schwedischer und Russischer Herrschaft unterworfen gewesen, übergehen wir aber, weil diese keinen weitem Einfluß auf die Entwicklung des Allodialerbrechtes hatten, und wenden uns zur ausschließlichen Betrachtung der Erbrechte in den Erbgütern und in dem übrigen Allodialvermögen. Livland ist ohnehin so glücklich eine befriedigende Geschichte seiner Lehnverhältnisse in dem vortrefflichen Werke von D. Chr. von Richter ¹⁾ zu besitzen.

¹⁾ Deduction wegen des Erbrechts der adeligen Gü.

und im 1600. J. I. 1600. Martii 1600.

Eins der dringendsten Bedürfnisse des neuerlich erst in ein Ganzes verschmolzenen Landes war eine geordnete Gesetzgebung. Das von David Hilchen entworfene und von den Polnischen Commissarien unter Zuziehung des Adels revidirte Landrecht sollte diesem Bedürfnisse abhelfen. Die allendliche Bestätigung dieses Landrechts erfolgte indeß nicht, wohl aber wurde dessen vorläufige Anwendung mittelst Königlichen Befehles vom 20. März 1600 gestattet ²⁾.

In diesem Landrechte wurden hinsichtlich der Erbrechte des Adels die bei der Unterwerfung erworbenen Rechte zu Grunde gelegt, wie in dem B. II. Tit. 16 desselben deutlich ausgesprochen

ter in Livland. Riga, 1719. Auch in Schlegel's vermischten Aufsätzen. Riga, 1780. Bd. II. Nr. 1. S. 92—132; in Bagge's Sammlungen von der Natur der Güter in Livland 2c. Nr. I. S. 1—28 und in Hupel's nord. Miscell. Stck. 22 u. 23. S. 136—166.

2) Responsum Ihre Königl. Majesté Sigismundi III. vom 20. Martii 1600: „So viel nun anfänglich das Recht und Gerichtsordnung anlanget, sintemohl dieselbe Landschaft in drei Wohnodschaften die Richter und Notare, maßen Sie von den Herrn Commissarien verordnet, erhalten und bestätiget, welche alle Sachen im Lande nach dem Landrecht zu richten vollkommen Macht haben sollen.“

worden; darnach hatte der Livländische Adel mit der Unterwerfung unter den Polnischen Scepter in Uebereinstimmung mit Art VII. und X. des Privil. Sigism. Augusti feria sexta post festum Sanctae Catharinae anno 1561 die Allodialität seiner Grundbesitzlichkeiten in einer völligen Dispositionsfreiheit und in einem seinen Wünschen völlig entsprechenden Erbrechte, dem Harrisch:Wierischen Rechte, nach der Form, wie es im Rigischen Erzstifte exerciret worden, errungen ³⁾.

-
- 3) Hilhensches Landrecht B. II. Tit. 16. Von der von Adell Erbgüthern: „Obwohl in Liffland von Alters zwenyerley art der Lehne im gebrauch gewesen, als nemlich ein ErbRecht oder Gnade bey denen von Adell, so unter den Erzbischoffen und Bischoffen geseßen, und Recht schlecht Lehn bey denen so dem Meister Teutschen Ordens unterworffen gewesen, So haben demnach die Königl. Maytt. Sigismundus Augustus König in Pohlen und Großfürst in Litthau durch ein allgemeines Privilegium in der Subjection der Lande allen vom Adell in ganz Liffland ein gleichförmig ErbRecht gegeben und verlehnet. So haben auch die ietzt regierende Königl. Maytt., in dem jüngst Anno 1598 zu Warschau gehaltenen Reichstage zugesaget, das sie denen von Adell in Liffland allerley Nation die kleinen Güther minutiora bona erblich verlehnen wollen, derowegen ordnen und setzen wir, daß alle von Adell in Liffland Erbgüther haben und besitzen mögen, derogestalt, das auch die WeibesPersohnen Ihren Eltern, wann keiner von Mannlichen Geschlecht verhanden erben und auf ihre Kinder beyder Ge-

Wenn gleich das Hilchensche Landrecht selbst die Quelle seiner Satzungen über das Erbrecht benennt, so bedarf es dennoch einer speciellen Überprüfung, ob diese Satzungen mit dem eigenthümlichen Livländischen Erbrechte übereinstimmend sind, und wofern sie abweichen, ob diese Abweichungen als echte Livländische Gewohnheit, oder als Einfluß fremder Quellen zu betrachten seien. Es ist diese Frage um so wichtiger, als sie von practischem Interesse ist, weil nur diejenigen Bestimmungen des Hilchenschen Landrechts als eigenthümliches Gewohnheitsrecht für das gegenwärtige Recht von Bedeutung sein möchten, welche wir wirklich als solche, frei vom Einflusse fremder Rechte, anerkennen müssen.

Das zweite Buch des Hilchenschen Landrechts enthält das Privat- und Criminalrecht; in den übrigen Büchern handelt es sich um die Verfassung des Landes und um den Proceß. Bei dem rein privatrechtlichen Gegenstande unserer Abhandlung kann für uns auch nur das zweite Buch des Hilchenschen Landrechts von Interesse sein, zu dessen näherer Zergliederung wir nunmehr übergehen.

schlechts und wann die auch nicht vorhanden, auf die seitliche Verwandten gleichfalls beides Geschlechts ewig verstimmen, wie dann auch ohne des Erbherrn Consens und Bewilligung ihres gefallens ganz und gar ohne Jenige Verhinderung vereusern mögen.“

Bei genauerer Betrachtung des in Rede stehenden zweiten Buches nehmen wir alsbald wahr, daß ihm die Justinianeischen Institutionen zum Grunde gelegt worden sind 4). Der Einfluß des Römischen

-
- 4) Es liegt demselben nicht nur die Justinianeische Eintheilung in Personen- und Sachenrecht, an welche sich Obligationen aus Verträgen und Verbrechen schließen, sondern auch die Eintheilung in Titel und eine fast entsprechende Titelfolge zum Grunde, welche indeß durch eigenthümliche Lehren des civil. Privatrechts, — als z. B. durch einen Titel XI. „Von den Erbbauern und Wiederforderung derselben, wenn sie verlaufen“ — unterbrochen wird. Nach der in Tit. II — V. enthaltenen Lehre von der älterlichen und ehelichen Gewalt folgen Tit. VI. VII. VIII. IX. von den Unmündigen und Vormündern, übereinstimmend mit Lib. I. Tit. IX. bis XIV. der Justinianeischen Institutionen u. s. w. Selbst der Inhalt ist fast wörtlich derselbe. Tit. I. des Hilchenschen Landrechts, von den unterschiedlichen Ständen der Personen, sagt: „Es sind die Menschen entweder frey oder eines andern Gewalt unterworfen und wenn dero Recht beschrieben, versteht sich alsobald, welche recht frei seyn;“ übereinstimmend mit pr. I. de his, qui sui vel alieni juris: „Nam quaedam personae sui juris, quaedam alieno juri subjectae.“ — So ist ferner z. B. interessant eine Parallele zwischen Tit. VII: Von der Vormünder Entschuldigung, und Tit. XXIV. Inst. de excusationibus. Der Tit. VII. des Hilchenschen Landrechts lautet, wie folgt: „Die Ihme aufgetragene Vormundschaft soll Niemand sich ohne rechtmäßige Ursachen verweigern und nemlich wenn Er in öffentlichen Ampt ist, oder der Kirchen, oder dem

Rechts ist fast in allen Lehren durchgreifend. Dabei scheint der Verfasser das, was als factisches Recht in Livland da stand, systematisch angereicht und besonders entworfen zu haben. Denn wiewohl ins Hilehensche Landrecht viele in dem älteren Rit-

gemeinen besten fürstehet, Als da seyndt die Bischöpffe, die Woywodden, Castellanen, Succammerarien, Richter, Unterrichter, Landtschreiber und Königl. Diener und dann daß Jemandt 70 Jahr alt, oder mit Leibes Schwachheit behaftet ist. Item daß er eine langwierige Reise für hat, und innerhalb Jahres zu Haus nicht gelangen möchte, Item, daß Er drey Vormundschaften albercit auf sich hat, daß Er fünff lebendiger Vater ist, Item, daß Er mit dem verstorbenen Vater der Unmündigen Feindschaft und Streit gehabt, wegen allen seinen Güthern oder den größten Theil derselben." So wie hier die Ueberschriften der Titel gleichlauten, so findet sich auch ein kurzer Auszug aus dem Inhalte des 24sten Titels der Inst. de excusationibus. Es ist nemlich ein öffentliches Amt nach S. 1. 2. 3, das Alter von 70 Jahren nach S. 13, Krankheit nach S. 7, drei Vormundschaften nach S. 5, fünf lebende Kinder nach dem Rechte der Provincialen in princ., Feindschaft mit dem Vater der Pupillen nach S. 11, ein über das ganze Vermögen anhängiger Proceß nach S. 4 Inst. de excusationibus als Entschuldigungsgrund aufgeführt worden. Besonders ist hier der Einfluß der Institutionen bei Annahme eines Alters von 70 Jahren als Entschuldigungsgrund sichtbar; denn nach dem mittl. Ritterrecht Cp. 40 hat ein sechzigjähriger Mann bereits sein thätiges Alter zurückgelegt.

terrechte enthaltene Bestimmungen übergegangen sind, so läßt sich ein directes Schöpfen daraus nicht gut nachweisen 5).

Trotz dieses überwiegenden Einflusses des Römischen Rechts bei Abfassung des privatrechtlichen Theils des Hilschenschen Landrechts, ist dennoch in das Erbrecht keine der Römischen Rechtsbestimmungen übergegangen. Wiewohl dies an und für sich

-
- 5) Wir führen als charakteristisches Beispiel an Tit. V.: Von den Rechten zwischen Mann und Frauen. Er lautet: „Eine Frau mag ohne ihres Mannes Bewilligung ihre bewegliche und unbewegliche Güter nicht vereusern. Die Wittwen aber, welche keine Kinder haben, haben das ihre zu verkauffen und zu vergeben gute Macht. Jedoch daß sie von ihren Verwandten und Blutsfreunden zwo oder drey dazuziehen. Die Jungfrauen aber Sie sendt auch wes Alters sie wollen, können von ihren Gütern nichts vereusern. Wirdt einer Frauen ein Eidt zugeschoben oder Gerichtlich auferleget Sie soll selbst und nicht ihre Vormünder in ihre Seele schweren.“ Dies sind Bestimmungen, die einigermaßen denen des Ep. 42 im mittl. Ritterrecht entsprechen. Ferner Tit. XVII. von der Gerichtsgewalt und Halsgerichte, welcher im Ep. 2 des mittl. Ritterrechts seine entsprechende Bestimmung findet, nach welchem die Belehnung der Güter „mit rechte in handt vnde in hals so verne eines mannes marck keret“ ausgestattet war; dem Adel wird in diesem Tit. XVII. die Criminaljurisdiction in seiner Grenze zugesichert, jedoch unter besonderen Beschränkungen und unter Zuziehung mehrerer Personen vom Adel.

für die Eigenthümlichkeit des Livländischen Erbrechts spricht, weil die Sätze des Hilchenschen Landrechts, außer den aus dem Römischen Recht entspringenden, aus dem factischen Rechtszustande des Landes geschöpft zu sein scheinen, so können wir dennoch nicht leugnen, daß in dem Titel XXVI. von Erbnehmung ein sichtlicher Einfluß des Litthauischen Statuts vom Jahre 1588 bemerkbar ist, der in den übrigen Theilen des Entwurfs durchaus nicht zu finden ist. Wir geben am Schlusse dieser Abhandlung als Anhang sowohl den Titel XXVI. des Hilchenschen Landrechts von Erbnehmung, als auch den Art. 17 des Cap. III. aus dem Litthauischen Statut in extenso. Die Vergleichung beider überzeugt uns bald, daß das Litthauische Statut nur in einzelnen Bestimmungen für das Hilchensche Landrecht die Richtschnur war, und die hauptsächlichsten dagegen ganz selbstständig dastehen. Wir finden im Titel XXVI. des Hilchenschen Landrechts die ältesten Sätze des Ritterrechts aufrecht erhalten; namentlich, daß das vom Vater und väterlichen Geschlechte Gekommene auf ihn vorzugsweise zurückvererbe, wir finden die deutsche Unterscheidung der Schwert- und Spillmagen nach den Begriffen jener Zeit, die Deutsche Sippenordnung zur Bestimmung der Gradesnähe zum Grunde gelegt, den Satz, daß das Gut bei dem Blut bleiben solle, woher es gekommen ist, ausführlich ausgesprochen; Gegenstände, die dem

Litthauischen Statut ganz fremd sind und sein mußten. Die Unterscheidung der Schwert- und Spillmagen, die Deutsche Sippenordnung und das Vorrecht des Vaters sind ganz dem Deutschlivländischen Rechte eigenthümlich, und der Satz über die Vererbung des Vermögens nach dem Blute mochte nur deshalb so deutlich ausgedrückt worden sein, weil das Livländische Recht ihn in sich schon vollständig entwickelt hatte. Obgleich also überhaupt eine Uebereinstimmung in den Grundprincipien vorhanden ist, so läßt sich daraus dennoch nicht folgern, daß das Hilchensche Erbrecht durchaus aus dem Litthauischen Statute geschöpft worden ist. Das Hilchensche Landrecht enthält in seinem 16ten Titel des zweiten Buches ⁶⁾ die Nachweisung über den Ursprung seines Erbrechtes, als desjenigen, welches sich in Livland auf einem eigenthümlichen Wege, wie wir im ersten Abschnitte dargethan, entwickelte. Aber gerade bei der Uebereinstimmung der Ansichten konnte das Litthauische Statut um so eher zur Feststellung in dem früheren Rechte schwankender Punkte subsidiarisch zur Anwendung kommen, als bei dem abweichenden Geiste des Livl. Erbrechtes es weder im Sächsischen, noch im Römischen Rechte einen Maaßstab fand ⁷⁾.

6) S. oben S. 4. Anm. 3.

7) Dem Livländischen und Litthauischen Rechte ähnliche

Das Hilschensche Landrecht hat im Wesentlichen in seinem 26sten Titel die Principien des ältern im ersten Abschnitt erörterten Rechts über das Erbrecht der Blutsverwandten aufgenommen. Es bedarf daher nur der Darstellung und der Beprüfung der von dem älteren Gnadenrechte sich vorfindenden Abweichungen.

1. Das Privilegium Sigismundi Augusti hatte das Verhältniß der Erbansprüche der Töchter gegen die Söhne eben so unbestimmt ausgesprochen, als das frühere Recht. Es heißt im Art. 10 desselben: die weiblichen Personen sollen ausgestattet und mit Mitgabe versehen werden. Der Wolmarsche Landtagschluß vom J. 1507 hatte, fünfzig Jahre nach dem Sylvesterschen Gnadenrechte, die Mitgabe auf die geringfügige Summe von 400 Mark als maximum festgesetzt, welche gefordert werden konnte ⁸⁾.

Principien über die Erbfolge sind in den südöstlichen Küstenländern der Ostsee herrschend gewesen (S. Nic. Zalasowski Jus regni Poloniae. Posnan. 1702. Tom. II. p. 390); namentlich in Preußen, einem Lande, das in so enger Verbindung mit Livland stand, hat sich das Recht vielleicht auf dem nehmlichen Wege, wie in Livland, gestaltet. Es ist merkwürdig, daß sich hier ein gleiches Recht der Töchteransprüche wie im Waldemarschen Lehnrechte findet.

8) Einen stringenten Beweis dafür finden wir in einem Ueberbleibsel des älteren Rechts in dem Ehstnischen Ritter- und Landrecht vom Jahre 1650, Lib. II.

Das Privilegium Sylvesters §. 4 bestimmt dagegen für die Töchter eine dem Vermögen angemessene Ausstattung. Bei dem Feudalgeiste des Livländischen Adels, der auf die Erhaltung der Familienswürde bedacht war, wie sich im Wolmarschen Landtagschluß nur zu deutlich ausspricht, mochte der ältere Anspruch eines gleichen Antheils für die Töchter unanwendbar erschienen sein, und indem das

Tit. IV. Art. 3, welcher wörtlich so lautet: „Gegen die Mitgabe soll die Morgengabe wieder entrichtet werden, welches also zu verstehen, daß wenn die Mitgabe der 400 ausgekommen, alsdann die Morgengabe der 800 der Wittwe aus des Mannes Gütern, als gedoppelt, wieder gebühren; Kommen aber die 400 nicht aus, so hat auch die Wittwe nicht mehr als die simpele Morgengabe, als 400 zu fordern. Ihre Medegabe der 400 aber, weilen sie nicht ausgekommen, hat die Wittwe aus ihres Vaters Erbschaft, oder vom Bruder, der die Güter besizet, oder woraus dieselben hätten sollen entrichtet werden, zu suchen und zu fordern.“ — Dabei war das ältere Recht der Töchter auf einen gleichen Antheil mit den Brüdern nicht in gänzliche Vergessenheit gerathen, denn es heißt in Art. 2 eod. tit. in fine: „Wäre es aber Sache, daß die Güter aus hoher Nothdurft verkauft würden, so soll man jeder Schwester nach Abziehung der Erbschulden, daraus geben ihren Antheil, und eignet ihr nicht mehr, als ein Anpart der Brüder aus den verkauften Gütern. Davon mag sie sich beköstigen und kleiden.“ Wenn die Mitgabe von 400 Mark aus dem väterlichen Vermögen nicht auskam, erst dann konnte die Tochter Kindesetheil verlangen.

Recht dergestalt schwankte, hatte es keinen bestimmten Maaßstab. In dem Litthauischen Statut, welches bei der nunmehrigen Verbindung Livlands mit Litthauen nahe lag, und durch die Polnischen Commissarien angeregt sein mochte, fand sich ein Maaßstab dafür, der denn auch Eingang fand. Allein es lag hierin eine Abweichung von den eigenthümlichen Livländischen Rechtsprincipien, — die den Töchtern in allem Erbe außer den Lehngütern ein gleiches Erbrecht mit den Söhnen zugestanden, — wenn die Gesetzgeber nach dem Litthauischen Statut den vierten Theil des sämmtlichen väterlichen Erbes als Aussteuer festsetzten, was denn auch in der Praxis, als fremdartig, keine Reception gefunden.

Wenn wir selbst im ersten Abschnitte 9) ein Viertel für den Tochtertheil in den väterlichen liegenden Gründen angenommen haben, so geschah es nur in sofern, als der im Hilschenschen Landrechte aufgeführte Maaßstab bei Ermangelung anderer Beweise als dem Geiste des Adels entsprechend erschien, in der Meinung, daß erst in der Schwedischen Zeit sich der Tochtertheil auf einen halben Sohnestheil unter Einfluß ähnlicher im Schwedischen Landrechte Tit. III. von Erbschaften, Cap. 1., enthaltenen Ideen gebildet habe. Allein die neuere Entdeckung einer

9) S. dieser Abhandlungen erste Lieferung. S. 130 fg. 144.

Abschrift der Curländischen Statuten vom Jahre 1617 bringt zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß der sich bereits im Mengdenschen Landrechtentwurfe für Livland vom Jahre 1640. Lib. II. Cap. 13 §. 9 findende Grundsatz, daß die Tochter einen halben Sohnestheil erhalten solle, schon früher Eingang gefunden habe; denn in beiden finden wir ihn erwähnt ¹⁰⁾. Auch dieses alte Recht hat sich gegen

10) Schon der §. 171 der Curländischen Statuten vom Jahre 1617 verordnete: „Si pater testamento filiabus certam portionem assignaverit, ea contentae esse debent, ac licebit patri filiis duplam, filiabus vero simplam assignare.“ — Herr Candidatus juris von Reith aus Curland hat neuerlichst eine alte Handschrift der Curländischen Statuten in dem sogenannten alten herzoglichen Archive aufgefunden, in welcher der §. 177 der gewöhnlichen Statuten, welcher den Söhnen ab intestato eine dreifache Erbportion gegen die Töchter zugestehet, also lautet: „Lege publica filii filiabus, mares foeminis sunt praeferendi in successione, nimirum ut fratres, unus sive plures, duas partes capiant totius hereditatis, sorores tertiam, ut dupla sit portio fratrum, simpla sororum.“ — Diese neuere Entdeckung klärt uns über den Grund der eben allegirten Bestimmung des §. 171 der Statuten auf, und bringt zur Gewisheit, daß zur Zeit des Privilegii Sigismundi die doppelte Erbportion der Söhne gegen die Töchter usuell war. Denn die lex publica, welche in der neu entdeckten Abschrift der Statuten erwähnt wird, ist nach der übereinstimmender Meinung der Curländischen Rechtsgelehrten keine andere lex, als das Pri-

die Neuerungen des Hilchenschen Landrechts erhalten.

2. Als eine zweite Abweichung, die aus dem Litthauischen Statut stammt, ist das gleiche Erbrecht der Töchter mit den Söhnen in dem mütterlichen Vermögen zu betrachten. Das Sylvestersche Gnadengericht umfaßte im §. 2 und 3 sowohl mütterliches als väterliches Vermögen auf gleiche Weise. Für

villegium Sigismundi. Zur Zeit des Privilegii Sigismundi also war die im allegirten §. 177 angeführte Erbtheilung die herrschende, und wenn auch das Litthauische Statut bei den Curländischen Statuten, wie im Hilchenschen Landrechte, Eingang fand, so mochte man es für billig finden, nach §. 171 der Curländischen Statuten, dem Vater die Aufrechterhaltung des alten Systems durch testamentarische Disposition zu gestatten; eine Maaßregel, die die Anwendung der neuern Sätze in die Willkühr des Erblassers setzte.

Wie sich dieses Verhältniß zwischen Söhnen und Töchtern gebildet hat, ist nicht nachzuweisen. Vielleicht mag es aus dem nördlichen Deutschland herüber gekommen seyn, wo wir noch jetzt in den Statuten der Bremischen Ritterschaft für Stammgüter ein dem Livländischen Rechte ganz gleiches Erbrecht der Söhne und Töchter finden; namentlich sind die Bestimmungen über Wohlerworbenes, über Mustheil, Gerade, Morgengabe, Brautschatz, fast die nehmlichen, als in unseren ältesten Rechten. Vergl. Dalwigk's Versuch einer philosophisch-juristischen Darstellung des Erbrechts Th. I. (Wiesbaden, 1820. 8.) S. 115 fgg.

den Fall der Concurrenz zwischen Söhnen und Töchtern ist im §. 4 zwar nur über das väterliche Vermögen entschieden; allein es lag bei der Gleichstellung des väterlichen und mütterlichen Vermögens im §. 2 und 3 des Sylvesterschen Gnadenrechts im Geiste desselben, daß die Söhne in allen Fällen zu dem mütterlichen Vermögen in ein gleiches Verhältniß traten, wie zu dem väterlichen. Dies Princip hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Gleichstellung der Erbrechte der Töchter mit denen der Söhne in dem mütterlichen Vermögen mochte aber im Hilchenschen Landrechte um so leichter Eingang gewinnen, als in der Regel das mütterliche Vermögen in baarer Mitgabe bestehen mochte, die ohnehin unter den Geschwistern zu gleicher Theilung kam; nur insofern dieser Rechtsatz dem eigenthümlichen Livländischen Rechte entsprach, konnte er sich in der Praxis erhalten.

3. Weicht das Hilchensche Landrecht von dem ältern Rechte darin ab, daß, wenn eine Schwester verstirbt, die anderen Schwestern und deren Kinder mit den Brüdern sie zu gleichen Theilen beerben. Das Sylvestersche Gnadenrecht setzte fest:

„Vorstorue ok eyn Mann vnd Iethe rechte elike Kindere na, also Sone vnd Dochter, ys denne der Dochter welk beraden, de sall sick yn nenerley wise mogen theen to eruende, an eres Vaders Erue vnd Gudere, de

„wile de Sone vnd umberaden Dochter leuen,
 „Dergeliken de umberaden Dochtere en sollen
 „nach mogen sick mit nenem rechte theen an
 „eres Vaders Erue vnd Gudere, dewyle de
 „Sone leuen, sunder de Sone - - sollen de um-
 „beraden Dochter beraden“ etc.

Den Söhnen gebührte demnach das ganze väterliche Erbe, so lange sie lebten; die Ausstattung der Schwestern mußte folglich als väterliches Erbe an sie zurückfallen. Wie die im Hilchenschen Landrechte aufgenommene Abweichung vom älteren Rechte entstanden, läßt sich nicht genau ermitteln. So viel ist aber gewiß, daß wir ein noch jetzt geltendes Gewohnheitsrecht hier zuerst ausgesprochen finden. Ein Erbrecht der Schwestern selbst an dem brüderlichen nicht in liegenden, zur samenden Hand gehörigen Gründen bestehenden Vermögen finden wir freilich schon im Privilegium Brüggeney's vom Jahre 1546 festgesetzt ¹¹⁾. Mit um so größerer Gewißheit können wir aber auch annehmen, daß in der Zulassung der Schwestern mit den Brüdern zur Succession im schwesterlichen Nachlasse ein altes Livländisches Gewohnheitsrecht ausgesprochen worden ist.

11) Privilegium Brüggeney's vom J. 1546: Sind der Bröder twe gedeelet vnde de ene verstörwe ohne Eruen, so nemt de Broder de Gudere allene, varende haue auerst delen Süstere vnd Brödere in glycken.

Die Erbrechte der Ehegatten hat das Hilchensche Landrecht mit Stillschweigen übergangen. Es galt in dieser Periode das Sylvestersche Gnadenrecht in seinem ganzen Umfange, wie das Uexküllsche Urtheil beweist. Eine einzige Bestimmung ist hier merkwürdig. Tit. 33 im zweiten Buch des Hilchenschen Landrechts setzt fest:

„Wenn eine Frau ihrem Ehemanne gar keinen Brautschatz zubrächte, so sollen ihr 200 fl. vermacht werden.“

Das älteste Recht gewährte der Frau Leibzucht im Gute, wenn keine Morgengabe ausgemacht war. Das Leibzuchtsrecht im Gute mochte antiquirt, das gegen die Idee des älteren Rechts von einer Wittwenversorgung noch nicht verschwunden seyn. Daher bestimmte das Hilchensche Landrecht, wie das Ebstnische Landrecht vom Jahre 1650, eine Wittwenversorgung in baarem Gelde für die arme Wittwe ¹²⁾. Diese Uebereinstimmung deutet auf ein altes Gewohnheitsrecht, das aber heutiges Tages in Vergessenheit gerathen.

Noch ist zu bemerken, daß die älteren Ideen des Deutschen Rechts über Verpflichtungen der Personen und der Grundstücke in dem Hilchenschen Landrechte unter dem Einflusse des Römischen Rechts

12) S. die oben S. 11 fg. Note 8 citirten Stellen.

eine andere Gestalt angenommen haben. • Im B. II. Tit. 37 des Hilchenschen Landrechts, vom Leihen, finden wir die Römischen Rechtsbegriffe nach Tit. XV. I. quibus modis re contrahitur aufgestellt. Dennoch bleiben für persönliche Verbindlichkeiten aus Deutschen Principien entspringende besondere Eigenthümlichkeiten. Daneben bestehen Verschreibungen der Landgüter, für die nunmehr die Sätze des Römischen Rechts, daß die ältern den jüngern vorgehen, recipirt sind ¹³⁾. Es hörte demnach auf, ein Verbrechen zu sein, zwei Briefe auf ein Landgut zu stellen, und die Einführung des Römischen Hypothekensystems statt der ältern Germanischen Ansichten wird hier förmlich solemnisirt.

Bei der Beurtheilung der Wittwenrechte an verbrieften Geldern mußten demnach die Ideen, die für die frühere Form der Verpflichtungen und Briefe statt fanden, auf diese an die Stelle der ältern getretenen Lehren übergehen, welches um so eher geschehen konnte, als beide Arten von Verbindlichkeiten als zinstragend oder fruchtbringend einander analog waren.

Die einzige Stelle, worin man Spuren der Rechte des Wittwers an dem Nachlaß seiner Ehe-

13) Wir geben im Anhang die hierher gehörigen Tit. 37 und 39 zur Vergleichung in extenso.

frau findet, ist der Titel II. des zweiten Buches des Hilschenschen Landrechts: von dem Recht, so die Aeltern an ihre Kinder haben. Es heißt daselbst:

„Eß mag ein Sohn seine Mütterliche Güther
 „von dem Vater, wofern demselben kein Ge-
 „richtlicher Auftracß beschehen ist, wann Er zu
 „seinen 25 Jahren kommen ist, anderer gestalt
 „nicht abfordern, Es sey dann sache, daß der
 „Vater zur andern Ehe (und daß hat der
 „Sohn Macht, wenn Er schon zu seinen Män-
 „digen Jahren nicht gekommen) schreiten wür-
 „de, oder ein Verschwender seiner Güther
 „were.“

Unter den mütterlichen Gütern mochte hier nur zu nächst, nach Tit. 26 von Erbnehmung, vornehmlich der Brautschafß der Frau verstanden worden sein. Wenn beim Vorhandensein von Kindern sich für den Ehemann am fräulichen Vermögen ein lebenslänglicher Nießbrauch, der nur durch Eingehung der zweiten Ehe aufgehoben werden konnte, gebildet hatte, so mußte der Mann um so mehr den Brautschafß nach den Ansichten des älteren Rechts eigenthümlich erhalten, wenn keine Kinder vorhanden waren. Denn der lebenslängliche Nießbrauch konnte bei der Concurrency der Kinder nur aus einem vorzüglichen Rechte des Mannes an dem Brautschafße entstehen. So viel ist aber hieraus ersichtlich, daß die Rechte des Wittwers am Nachlasse seiner Ehefrau auf ei-

genthümlichen Ansichten beruhten, die mit den Grundsätzen des Sylvesterschen Gnadenrechts über die Erbrechte der Wittwe, welche neben dem Hilschenschen Landrechte stehen bleiben mußten, nichts gemein hatten, und daher nicht aus einem etwanigen Reciprocitätsrechte des Wittwers abzuleiten sind.

§. 2.

Das zweite und wichtigste Document über das Erbrecht aus Polnischer Zeit ist das Urtheil König Sigismunds III. vom Jahre 1615 in Sachen Heinrichs von Uexküll gegen Magdalena von Vietinghof, Wittwe des Johann Uexküll, verhehelichte Mengden, insofern wir darin den practischen Beweis

1) dafür finden, daß in Livland der Satz: „das Gut bleibe bei dem Blute, woher es gekommen,“ in Anwendung gewesen sei. Nicht nur erhielt die Mutter des Georg Uexküll kein Erbrecht an dem Vermögen ihres Sohnes, sondern nur ihre Wittwenrechte (dotalitium) an dem Vermögen ihres früher verstorbenen Mannes; auch die Stiefbrüder des Georg Uexküll von der Mutterseite, uterini, welche in dem Urtheil als lebend aufgeführt werden, traten gegen den Better aus dem Geschlechte in dem ererbten Geschlechtsvermögen zurück. Aus dem Princip des Geschlechtsvermögens erhob auch, wie in dem Urtheil klar ausgesprochen, Kläger seinen Anspruch nicht nur in Betreff der liegenden Grüns

de, sondern auch alles beweglichen und anderen Vermögens; Ansprüche, denen nicht der geringste Zweifel entgegengesetzt wird ¹⁴⁾.

2. Sehen wir hier das Sylvestersche Gnadenrecht als Grundlage des Livländischen Allodialerbrechtes. Daß Allodialgrundstücke oder Erbgüter der Gegenstand des Streits sind, sagt das Urtheil, wo das militärische Testament verworfen wird, weil „das Privilegium auch über Allodial-Erbgüter nicht hat erhalten werden können,“ und daß auf diesen Allodialfall und alle andere adligen Erbschaftsstreitigkeiten und Theilungen das Sylvestersche Gnadenrecht angewandt wurde, sagt ebenfalls das Urtheil mit Beziehung auf das allgemeine Zeugniß des Livländischen Adels.

3. Anlangend die Erbrechte der Wittwe, so folgt das Urtheil wörtlich dem Sylvesterschen Gnadenrecht hinsichtlich ihrer Berechtigungen an dem Nachlasse des Ehemannes, daher wir in dieser Hinsicht auf den ersten Abschnitt zurückweisen. Jedoch ist im Urtheile der Collisionssfall der Erben mit der Wittwe nach Ableben der Kinder, mit welchen sie in der samenden Hand stand, berührt, wofür sich in den bisherigen Rechtsquellen keine Bestim-

14) S. die erste Lieferung dieser Abhandlungen. S. 152. Zeile 21 fgg.

mung findet. Ohne daß der Punkt als streitig be-
 trachtet wird, wird aber die samende Hand als auf-
 gehoben angenommen, die Wittve erhält ihr Dota-
 litium und die Erben des Geschlechts die eigentliche
 Erbschaft. Ganz besonders auffallend ist die Ano-
 malie, daß die Wittve Uexküll bei ihrer zweiten
 Ehe sich nicht mit dem Sohne erster Ehe abtheilte;
 sondern bis zu seinem Tode in derselben Vermö-
 gungsgemeinschaft, wie vor Abschließung ihrer zweiten
 Ehe, geblieben war.

Dritter Abschnitt.

Historische Entwicklung der Intestaterbfolge
während der Schwedischen Regierung, bis
zum Jahre 1710.

§. 1.

Die Schwedischen Könige bestätigten bei der Unterwerfung Livlands dem Adel die hergebrachten Rechte ¹⁾. Es fehlte nicht an Anregung von Seiten der Schwedischen Regierung gleich von Anfang an den Livländern das Schwedische Recht aufzudringen. Allein standhaft vertheidigte und erhielt sich der Adel seine alten Ritterrechte, Statuten und Privilegien ²⁾.

Wie während der Polnischen Regierung fühlte

1) S. Schwarz's Versuch einer Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte in Hupel's neuen nord. Miscell. Stck. 5 und 6. S. 196 fgg. Gadebusch's Jahrbücher Thl. II. Abschn. II. S. 639.

2) Schwarz a. a. D. S. 196. Not. *).

aber der Adel auch jetzt das Bedürfniß einer aus seinen angestammten Rechten hervorgehenden geordneten Gesetzgebung. Es entstand der Mengdensche Entwurf vom Jahre 1640. Nach den über das Mengdensche Landrecht vorhandenen gedruckten Nachrichten ³⁾ lag dem Entwurfe das Hilchensche Landrecht zum Grunde. Das Mengdensche Landrecht mochte daher wohl in den Grundsätzen über das Erbrecht von denen der frühern Periode nicht abgewichen seyn ⁴⁾. Weder der Mengdensche Ent-

3) S. Schwarz a. a. D. S. 210. Samson in Bröcker's Jahrbuche Bd. II. S. 9.

4) Wir werden hierin dadurch bestärkt, daß der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf vom Jahre 1734, welcher im Erbrechte theils von Sächsischen, theils von Römischen Principien ausgeht, den Mengdenschen Entwurf nur an einer Stelle anführt, wo er die besondere Erbfolge in das mütterliche Geschlechtsvermögen im Lib. III. Tit. X. S. 3 für nothwendig findet, nach welchem die vollbürtigen Geschwister den Ascendenten in dem von dem verstorbenen Ascendenten geerbten Vermögen ausschließen. — Weil es uns, aller Bemühungen ungeachtet, nicht geglückt ist, ein Exemplar des Mengdenschen Landrechts aufzutreiben, so haben wir uns auf die gemachten Bemerkungen beschränken müssen; was wir aber um so mehr bedauern, als gerade der Mengdensche Entwurf, als die Polnische Zeit mit der Schwedischen verbindend, von hohem Interesse für eine rechtshistorische Beleuchtung sein mußte.

wurf noch ein allgemeiner für das ganze Reich Schweden verfaßter Gesetzesentwurf erhielten in Livland Gesetzeskraft; es blieb in allen Dingen das Recht nach dem Alten, wie sich auch die Königliche Resolution vom 25. August 1652 §. 2 ausspricht 5).

§. 2.

Die einzige Quelle des Erbrechts für die Schwedische Periode sind die Hofgerichtlichen Präjudicate und nur wenige Königliche Resolutionen. Es bleibt uns daher nur die Vergleichung der Präjudicate mit dem alten Rechtszustande übrig, d. h. die Überprüfung dessen, wie sich der alte Rechtszustand in der Hofgerichtlichen Praxis nunmehr gestaltete.

I. Erbfolge der Blutsverwandten.

A. In der Descendenz.

Hinsichtlich der Erbrechte der Kinder blieb es bei den in den vorigen Perioden ausgeführten Grundsätzen. Nur stellt sich das Erbtheil der Schwester gegen das der Brüder zu einem halben Brudertheile in liegenden Gründen fest 6). Wir

5) Schwarz l. c. S. 213.

6) H. G. II. vom 21. Juli 1646 zwischen Präbsteing und Begefac in Ntelsen's Erbrecht Th. I. S. 40. H. G. II. vom 10. März 1666 in Sachen

Haben in dem vorigen Abschnitte bereits erörtert, daß dieses Recht sich durch die Collision der Ansprüche des männlichen Geschlechts an dem Lehne mit landrechtlichen Ideen gestaltet habe 7).

Erbe, d. i. Kapitalien, bewegliches Vermögen u. erben die Töchter zu gleichen Theilen mit den Söhnen 8); was aber als liegender Grund vorhanden ist, wird ohne Rücksicht darauf, was es früher war, immer als liegender Grund vererbt 9).

Brackel wider Berg, Nielsen l. c. S. 40. Samson's Erbrecht S. 136. H. G. U. vom 31. Januar 1674 zwischen Meyern und Gebrüder von Wolffenschildt, in Gadebusch's Erbrecht in dessen Versuchen. Bd. I. Stck. 6. Nielsen l. c. S. 40. H. G. U. vom 30sten April 1687 zwischen Richter und Meck, Nielsen l. c. S. 40. Alle diese Urtheile bestimmen gleichlautend das Erbtheil der Tochter in liegenden Gründen auf einen halben Sohnestheil.

7) S. oben S. 11 fgg.

8) H. G. U. vom 10. März 1666 in Sachen der Rittmeisterin Brackel, geb. Berg, wider Rittmeister Berg. Samson l. c. S. 440. H. G. U. vom 22. März 1693 in S. Uzweden wider Kebbinder, entscheidet, daß vom mütterlichen Brautschafz Söhne und Töchter gleich erben. Gadebusch l. c. S. 35. Note d.

9) H. G. U. vom 29. Februar 1708, Gadebusch l. c. S. 35. Note e. Darin wird verfügt, daß wenn der Vater den Brautschafz seiner Frau in liegende Gründe ver wandelte, die Töchter darin einen halben Sohnestheil erben sollen.

Wir finden also hier das alte Recht in seinem vollsten Umfange wieder und in fortschreitender Entwicklung.

Hinsichtlich des in der Descendenz stattfindenden Collationsrechtes sind zwei merkwürdige Urtheile des Hofgerichts: vom 2. Mai 1668 in Sachen Campenhausen wider Meyern ¹⁰⁾ und vom 31. Januar 1674 ¹¹⁾ vorhanden, nach welchen die Söhne die Kosten des Studirens und Reisens, und die Töchter die Kosten der Hochzeit, Kleidung und was dazu gehört, nicht einzuwerfen brauchen. Damit scheint ein Urtheil des Hofgerichts vom 22. März 1693 in Sachen Nsweden wider Rehbinder zusammenzuhängen, nach welchem Brüder verbunden sind, ihre unverheiratheten Schwestern mit Kleidung zu versehen und auszusteuern ¹²⁾. Kleinodien, welche die Töchter bei Lebzeiten der Aeltern erhielten, brauchen sie gleichfalls nicht zu conferiren ¹³⁾.

B. In der ersten Sippe.

Hinsichtlich der vorzüglicheren Erbrechte der Brüder und Bruderkinder gegen das Erbrecht der

10) Gadebusch a. a. D. S. 34.

11) Ebendaf.

12) Gadebusch's livl. Jahrbücher. Th. III. Abschn. II. S. 275.

13) H. G. II. v. 10. März 1666 in Sachen Brackel wider Berg, bei Samson l. c. S. 440.

Schwestern und Schwesterkinder bleibt es bei dem oben ¹⁴⁾ erörterten älteren Rechte ¹⁵⁾. Für das Erbrecht der Brüder mit den Schwestern in dem Nachlasse der Schwester finden wir kein Präjudicat in dieser Periode; es läßt sich dasselbe aber daraus folgern, daß die Präjudicate nur von einem vorzüglichen Erbrechte der Brüder und Brüdertinder in dem brüderlichen Vermögen sprechen ¹⁶⁾.

14) Abschn. I. §. 6. S. 145 der ersten Lieferung dieser Abhdl.

15) H. G. U. vom 25. Februar 1639 in Sachen der Wittwe Wrangel und Tochter anderer Ehe wider die Erben erster Ehe: „daß des verstorbenen Bruders Theil in Landgütern an die Brüder falle.“ Gadebusch l. c. S. 37 Anm. 6. H. G. U. vom 19. März 1687 in Sachen Rappe wider Gebrüder Vietinghof: „daß der Sohn einer abgelegten Schwester zu seines Mutterbruders Erbschaft weder in Erb-, noch Lehngütern, noch in fahrender Habe mit des Erblassers Brudertindern gelangen könne.“ Gadebusch l. c. S. 38 fg. Wenn auch in dem ersten Urtheile nur von liegenden Gründen gesprochen wird, so ist das spätere dennoch völlig zu dem Principe der Gnadenrechte zurückgekehrt, und bestätigt mit dem anerkannten Repräsentationsrechte der Brudertinder auch das Erbrecht des Bruders vor der Schwester in dem sämtlichen Vermögen.

16) H. G. U. in Sachen Rehbinder wider de la Barre vom 24. Februar 1666, Gadebusch l. c. S. 37 Note c., verfügt zwar, daß von der vorverstorbenen Schwester unausgekehrter Mitgabe der Bruder zwei Drittheile und die unabgelegte Schwester ein Drit-

C. Ob dem Rechte der ferneren Ascendenz und Seitenverwandtschaft die Lineal:Gradualerbfolge mit dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens, wie in den vorigen Perioden, oder welches System überhaupt in dieser Periode dem Erbfolgerechte zu Grunde lag, darüber finden wir keine ausdrückliche Belege aus jener Zeit. So viel lehrt uns aber die von Ceumern veranstaltete Ausgabe seines Theatridii Livonici vom Jahre 1690, daß die alten Rechtsquellen, welche das Livländische Allodialerbrecht nach den Grundsätzen des Geschlechtsvermögens und des Sächsischen Lineal:Gradualsystems ordneten, nicht in Vergessenheit gerathen waren, und als ein fühlbares Bedürfniß der Zeit auf Verlangen der Livländischen Ritter- und Adelschaft gedruckt erscheinen mußten ¹⁷⁾. Nur ein Urtheil über diesen Gegen-

theil erbe. Allein dies Urtheil kann nur auf den Fall bezogen werden, wenn die Geschwister nicht abgetheilt waren; die unausgekehrte Mitgabe fiel alsdann an die Gesamtmasse zurück, und konnte, da sie wahrscheinlich aus liegenden Gründen bestritten war, nur dazu dienen, den liegenden Grund zu entlasten, wovon natürlich den Brüdern zwei Dritteile zuwuchsen.

- 17) Ceumern spricht sich selbst in diesem Sinne in der Vorrede zu seinem Theatridium aus. Es heißt dort: „An meinem Orte habe ich nun, als ein Ausländer gerne in diesen Landen Lieffland alle dienliche Gewißheit erforschen und zu einem sichern Nachricht setzen wollen, allein in obgedachten

stand, nehmlich das H. G. U. vom 3. Februar 1637 in
Sachen Gotthard Jonnens wider Robert Williams,

Scriptoribus zu meinem Zweck nicht kommen können; So derowegen, und als ich in Ihr. Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrn allerunterthänigsten Diensten und aufgetragenen Commissionen beynah in die 40 Jahre gebraucht worden, habe darinnen oft den mangel Historischer Wahrhaftten Lieffländischen Beschreibungen derer in Lieffland von Anfang her gewesenen Regenten, eigentlichen vor diesem gewesenen Zustande des Landes, Ritterlichen Adels, derselben gehabtten Rechte und Privilegien, Münze und deren Valeur, erspühren müssen, doch aber nicht recht eher dazu gelangen können, als da ich unlängsthin von Ihrer Königl. Majest. zu dero Commissionen der zu producirenden Lieffländischen Privilegien, wie bekand, mitgezogen worden bin, allwo mir denn daraus, als Originalien, an die Hand gegeben, was etwa in diesem Tractdtlein folgig angeführet worden ist, und hätte wohl dasselbe was umständ- und weitläufftiger ausgeführet werden können, wäre es nicht bedacht, das große Weitläufftigkeit, Lieffländischen Ritter- und Adels-Personen, (welchen zum besten dieses meistentheils ausgegeben wird) sonderlich denen so der Milice ergeben, nicht anständig sey, und das dieses Werklein auffß Für- heste herauszugeben gesucht und gebehnen worden.“ Es ist nicht unwichtig, hier fürzlich den Inhalt des Urkundenanhanges des Theatridii Livonici aufzuführen, weil die darin enthaltenen Urkunden als Haupt-Privilegien von dem Livländischen Adel der Zeit betrachtet wurden. Unter dem Titel: die alten Verdeutschten Lieffländischen Pri-

ist uns von Gadebusch ¹⁸⁾ aufbewahrt worden, in welchem die Großmutter dem Vaterbruder im Erben nach Schwedischen und allgemeinen Rechten vorgezogen wurde. Allein dies Urtheil betrifft keine Livländische Adelsgeschlechter, denn weder Sonnen noch Williams gehörten dazu ¹⁹⁾, und Gadebusch ²⁰⁾ bemerkt zu diesem Urtheile: „Dieses erfordert eine Prüfung: 1) ist es gesprochen worden, ehe die Königin Christina das Livländische Ritterrecht bestätigt hatte; 2) scheint das Gut in Livland nicht gelegen gewesen zu seyn; 3) erhellt nicht einmal, ob die Erbschaft in Landgütern bestanden habe.“ Es kann demnach dieses Erkenntniß in Bezug auf die zu Schwedischer Zeit practische Intestaterbfolge des Livländischen Adels nichts releviren, — wohl aber müssen wir uns bei der Consequenz, mit welcher das Hofgericht bei dem alten Systeme, wie wir gesehen haben, beharrte, und bei dem frischen Andenken,

vilegien, folgt S. 2 fgg. das Privilegium Ehlfesters; S. 18 fgg. das Uexküllsche Urtheil; S. 30 fgg. der Unterwerfungsvertrag vom 28. November 1561; S. 62 fgg. das Privilegium Sigismundi Augusti vom Freitag nach St. Catharinen 1561; S. 100 fgg. der Vereinigungsvertrag mit Litthauen vom 26. Dec. 1566.

18) l. c. S. 39.

19) S. Ceumern's Theatridium S. 38 und 53.

20) l. c. S. 40. Note a.

in welchem die alten Rechte bei dem Adel waren, das alte System als das practische zu Schwedischer Zeit annehmen. Wir müssen dies um so mehr, als ein in Ehstland gefälltes Urtheil des dortigen Oberlandgerichts, so wie die darauf ergangene Königl. Entscheidung den evidentesten Beweis liefern, daß der wahre Sinn des Privilegiums Jungingens und des Privilegiums Sylvesters sowohl in frischem Andenken, als in voller Anwendung zur Zeit der Schwedischen Regierung war. Wir führen es wörtlich nach den Marginalien zum zweiten Buche Tit. IX. Art. 5 des Ehstländischen Landrechts ²¹⁾ an:

Oberlandgerichts-Protokoll v. 1679, den 2. April, in der Paykull'schen Sache wegen Innis: „Nachdem in unsern wohlhergebrachten „Rechten, und sonderlich Conrad von Jungingens und Erzbischof Sylvesters Privilegien „ausdrücklich enthalten und zu ersehen, daß „wo Stammgüter vorhanden, selbige wieder „an den Stamm oder das Geschlecht, da sie „hergekommen, verfallen sollen, und nun Kläger, daß das Gut Innis ein uraltes Paykull'sches Gut, worin resp. Klägerin, als seel. „defuncti Vaters leibliche Schwester, geboren „und erzogen, ihre Voreltern dasselbe lange

21) S. 536 der Ewers'schen Ausgabe.

„und viele Jahre besessen, und also lineam et
 „seriem ab eodem stipite descendentium erwies
 „sen und angesehen, als wird selbiges Stamm:
 „gut Innis, angesehen in diesem casu nicht so
 „sehr auf die proximitas gradus, als die speci:
 „ale Disposition unserer Privilegien zu reflex:
 „ctiren, Klägern, als dem nächsten Erben,
 „da das Gut anfänglich hergesprossen, hiemit
 „zu und der Frau Beklagten und ihren Erben
 „aberkannt.“ Obgleich dies Urtheil in der
 Revisions Instanz vom Könige eigenhändig
 confirmirt worden, so hat selbiges, da es 1684,
 p. Prot. 47 et 157, ob speciale rescr. prin:
 cipis, von neuem untersucht werden müssen,
 dennoch eine ganz andere Declaration erhal:
 ten, verbis: „Obwohl 1) in dieses Landes
 „Privilegien heilsamlich versehen, daß eine
 „Mutter zu dem wirklichen Besiß und Eigens:
 „thum ihres verstorbenen Sohnes Erb: und
 „Stammgutes durch den Erbgang nicht kom:
 „men könne, sondern dasselbe dem Nächsten
 „vom Stamme und Geschlecht zu dessen Con:
 „servacion anheim falle, so kann doch 2) solch
 „Privilegium eine Mutter nicht hindern, ihres
 „Sohnes Erbe an Gelde aus dem Stammgute,
 „ob sie gleich bey Lebzeiten desselben als eine
 „Wittwe seines Vaters abgelegt worden wäre,
 „zu nehmen; aller Maßen ihr hierin so wohl

„das natürliche, als dieses Landes und die ge-
 „meinen Rechte beypflichten. Weil denn 3) Frau
 „Klägerin aus ihres Sohnes nachgelassenem
 „Gute Innis die Hälfte des Werths an Gelde
 „zu ihrer Erbnehmung gebührt, als wird ihr
 „dieselbe hiemit dergestalt zuerkannt, daß bes-
 „klagter Theil ihr denselben nach landesüblicher
 „Taxe auszufehren schuldig. 2c.“ Conf. quoq.
 Jud. 1688, 24. März, pag. 361 seq.

Wir sehen hier in dem ersten Oberlandgerichtli-
 chen Urtheile und der darauf erfolgten Königlichem
 Bestätigung das Lineal: Gradualsystem mit dem
 Unterschiede des Geschlechtsvermögens, wie es sich
 aus den Privilegien Jungingens und Sylvesters
 bilden mußte, und wir es im ersten Abschnitte S. 4.
 IV. 22) deducirt haben, in unbezweifelster Kraft.
 Das Oberlandgericht spricht nemlich der Klägerin
 das Gut Innis zu, weil sie lineam et seriem ab
 eodem stipite descendentium erwiesen. Wenn das
 spätere Urtheil zum Besten der Mutter unter dem
 Einfluß des natürlichen und gemeinen Rechtes ab-
 weicht, so wagt es dennoch nicht den uralten Satz
 hinsichtlich des Stammvermögens völlig zu verwer-
 fen, sondern giebt, indem es einen sonderbaren
 Mittelweg einschlägt, der Mutter nur die Hälfte

22) S. 124 fgg. der ersten Lieferung dieser Abhdl.

des nachgelassenen Gutes in baarem Gelde. Sichtlich ist hier der Kampf des gemeinen Rechts mit den angestammten Rechtsideen. Für Livland ist der Fall nur insofern wichtig, als er einen stringenten Beweis für den Sinn seines angestammten Rechts giebt.

II. Erbrecht der Ehegatten.

In dem Erbrechte der Ehegatten erhielt sich größtentheils das alte Recht.

1) Erbrecht der Wittve.

A. Der kinderlos nachgebliebenen Wittve.

Sie erhält ihre Morgengabe, jedoch setzt das praktische Recht fest, daß die Morgengabe erwiesen werden müsse, wenn sie verlangt werden soll ²³). Die in Gelde bestimmte Morgengabe blieb der unbeerbten Wittve eigenthümlich, denn nur das Morgengabegut fiel bei Eingehung der zweiten Ehe an die Erben des Mannes ²⁴). Das aus dem ältesten Salz

23) H. G. U. vom 30. April 1687 in Sachen Magd. Elis. Greifensper, geb. Tiefenhausen, wider Kaspar Wilhelm Tiefenhausen's Erben und Niegemann. Gadebusch v. geschl. Erbgange. S. 17 u. 18.

24) H. G. U. vom 30. März 1670 in Sachen Leonhard von Bellingshausen wider Ebba Barbara Frenin von Wrangel, bei Gadebusch l. c. S. 29 Note h.

demarschen Lehnrechte stammende Recht der Wittwe, wenn ihr keine Morgengabe ausgesetzt war, das Gut des Mannes zu Lebtagsbesitz zu behalten, ward in Anregung gebracht, erhielt aber keine practische Haltbarkeit ²⁵). Das Königliche Schreiben vom 26. Januar 1688 entschied, daß die kinderlose Wittwe nicht mehr im Lebtagsbesitz des Gutes des Mannes bleiben solle, sondern nur Jahr und Tag ²⁶).

Die kinderlose Wittwe erhält alle fahrende Habe, bis auf das ausgeführte Korn ²⁷). Hier folgt

25) H. G. U. vom 30. April 1687 in Sachen Magd. Elis. von Liesenhausen, verhehlichte Greifensper, wider Caspar Wilhelm Liesenhausen's Erben und Gerhart Riegemann. Gadebusch l. c. S. 17 u. 18.

26) S. Nielsen l. c. B. 1. S. 102. Jandewitz speculum juris Livonici s. v. Wittwe s. 2.

27) H. G. U. vom 19. Febr. 1687 in Sachen Stackelberg wider Stackelberg, Samson l. c. S. 14. H. G. U. vom 21. Nov. 1691 in Sachen Greifensper wider Riegemann: „Zur Mobiliererbschaft gehören Kleider, Vieh und die Aernte, wenn der Mann in derselben stirbt, dergestalt, daß die Wittwe, wenn der Mann 1689 im Herbstmonat gestorben, beyde Erndten, die von 1689 als fahrende Habe, und von 1690 als Einkünfte des Trauerjahres bekommt.“ Gadebusch l. c. S. 15 Note l. Samson l. c. S. 14 Note b. H. G. U. vom 13 Februar 1697 in Sachen Gertrud Mengden wider Ernst Joh. Mengden. Zu der fahrenden Habe wird das Inventarium des Gutes gerechnet nebst der Aussaat. Gadebusch l. c. S. 16 Note m. H. G. U. vom 15. Februar

das Hofgericht dem Privilegium Sylvesters, und entwickelt sich das Recht aus dem in diesem enthaltenen Principe des Waldemarschen Lehnrechts. In einem einzelnen Falle sind die im Ritterrechte enthaltenen Principien über Rußtheil und Gerade zur Anwendung gekommen, indeß scheinen sie keine Haltbarkeit gefunden zu haben ²⁸⁾. Verbrieftes Gelder werden nicht zur fahrenden Habe gerechnet ²⁹⁾ und erhält die Wittwe selbige nicht. Indeß ist auch ein Urtheil vorhanden, nach welchem zwar die Gelder aus dem väterlichen Vermögen des Mannes der Wittwe zufallen, aber nur gegen Bürgschaft gehoben werden dürfen, weil sie nach ihrem Tode an des Mannes Erben fallen ³⁰⁾. Pfandgüter scheinen

1699 in Sachen Ernst von Mengden wider Gertrud von Mengden. Gadebusch l. c. S. 13 und 14. Note g.

28) H. G. U. vom 2. März 1701 in Sachen Wrangel's Kinder wider ihre Stiefmutter. Gadebusch l. c. S. 26. Note c.

29) H. G. U. vom 6. März 1655: „Schuldbriefe und was davon eingehoben soll die Wittwe auskehren.“ Gadebusch l. c. S. 16. Note n. H. G. U. vom 30. April 1687 in Sachen Rittmeisterin Greifensper wider Tiefenhausen's Erben und Riegemann. Samson l. c. S. 444.

30) H. G. U. vom 29. November 1690 in Sachen K. D. v. Platen wider B. M. von Plate. Gadebusch l. c. S. 19. Note b.

zum unbeweglichen Vermögen gezählt zu werden, weil in ihnen, wie in andern liegenden Gründen, der Wittwe das Trauerjahr zuerkannt wird ³¹⁾. Auch werden sie nirgends in den Urtheilen der damaligen Zeit, als zu dem beweglichen Vermögen gehörig, aufgezählt.

B. Erbrecht der mit Kindern nachgebliebenen Wittwe.

Die Urtheile aus dieser Periode bestimmen nur den Umfang der fahrenden Habe, welche der beerbten Wittwe zukommt. Es sollen dazu gehören Kleider, Vieh und die Aerndte, wenn der Mann in derselben stirbt, dergestalt daß die Wittwe, wenn der Mann 1689 im Herbstmonate gestorben, beide Erndten, die von 1689 als fahrende Habe und von 1690 als Einkunft des Trauerjahres bekommt, und nicht aus einem, sondern aus allen Gütern und unbelastet ³²⁾. Auch wird das Guts-Inventarium zur fahrenden Habe gerechnet ³³⁾.

31) H. G. U. vom 2. März 1701 in Sachen Wrangel's Kinder wider ihre Stiefmutter. Gadebusch l. c. S. 15. Note k. Nielsen l. c. S. 101.

32) H. G. U. vom 15. Februar 1696 in Sachen Otto Stackelberg's Erben wider dessen Wittwe und vom 21. Nov. 1691 in Sachen Greifensper wider Riegemann. Gadebusch l. c. S. 15. Note k. H. G. U. vom 2. März 1701. Nielsen Th. I. S. 101.

33) H. G. U. vom 13. Februar 1697 in Sachen Ger-

Was die verbrieften Gelder anbelangt, wenn solche in die Theilung zwischen Wittwe und Kinder kommen, so mußte der in Beziehung auf die unbeerbte Wittwe aufgestellte Grundsatz: „daß verbrieftete Gelder, welche diese aus dem Vermögen des Mannes bekömmt, an die Sippenschaft zurückvererben,“ wie wir ihn unter A nach den Präjudicaten dieser Periode ausgeführt, um so mehr für die Kinder gelten, als die Kinder überhaupt gegen die Sippenschaft bevorzugt sind, und für die unbeerbte Wittwe nur eine Analogie nach dem Privilegium Sylvesters eingetreten sein konnte.

2. Erbrecht des Wittwers.

A. Des unbeerbten Wittwers.

Die Hofgerichtlichen Urtheile dieser Periode erkennen dem unbeerbten Wittwer die fahrende Habe der verstorbenen Frau, so wie ihre Mitgabe und ihr Erbtheil, wenn solche in baarem Gelde bestehen, zu ³⁴⁾. In der frühern Zeit finden wir keine aus:

trud von Mengden wider Ernst Johann von Mengden. Gadebusch l. c. S. 16. Note m.

- 34) H. G. U. vom 11. März 1668 in Sachen der Geschwister von Kloth wider Lindgreen. H. G. U. vom 6. März 1686 in Sachen zw. Adam und Adolph Köhren. Nielsen l. c. S. 114. S. 170. H. G. U. vom 27. Februar 1692 in Sachen Dücker wider

drückliche Bestimmung, daß dem Ehemanne die fahrende Habe der kinderlosen Frau gebühre. Kleinode und Ungedömdde gehörten der Mutter und in deren Ermangelung wahrscheinlich der sie vertretenden Nistel. Besaß aber die Frau außer Ungedömdde und Kleinodien fahrende Habe, so konnte es sich wohl nach den Begriffen des Sächsischen Rechts gestalten, daß diese dem Wittwer zufiel. Denn das Sächsische Recht kannte und wandte das Erbrecht des Ehemannes an der fahrenden Habe der kinderlos verstorbenen Frau neben dem Erbrechte der Nistel in der Gerade, die gleichbedeutend mit Ungedömdde und Kleinodien war, an, wobei Grundstücke, wie nach Cap. 232 des Nitterrechts, den Erben zufielen³⁵⁾. Wir finden diesen Rechtsatz jetzt überall

Engelhardt. H. G. U. vom 22. März 1693 in Sachen Asweden wider Rehbinder. Gadebusch l. c. S. 31. Note c.

- 35) Endow sagt in seinem Erbrechte nach dem Sachsenspiegel (Berlin 1828.) S. 285: „Der Wittwer succedirt in die gesammte Fahrniß seiner Frau mit Ausnahme der Gerade, welche die nächste Nistel derselben erhält, während ihren nächsten Verwandten überhaupt die Grundstücke deferirt werden.“ In der Note bezieht sich Endow auf Esp. l. 31. §. 1: „Stirft aber daz Wiph bi iredes Mannes Libe, si ne erst (vererbt) nicheine varnde Habe, wante Rade unde Eigene, ab si daz hat, in deme nechsten (scil. Magen).“

wieder und im Ebstnischen Ritter- und Landrechte von 1650 ganz selbstständig ausgesprochen ³⁶⁾. Wir waren zwar anfänglich der Meinung, daß dieser Rechtsatz sich aus dem jure reciprocitatis nach Analogie des Privilegiums Sylvesters gebildet habe, allein bei genauerer Vergleichung der oben erörterten practischen Rechte der unbeerbten Wittwe findet sich, daß keine analogische Uebereinstimmung mit dem Erbrechte der unbeerbten Wittwe an der fahrenden Habe stattfindet, weil das Erbrecht des Wittwers ausgedehnter erscheint. Es ist nemlich bei dem Wittwer das ausgeführte Korn nicht ausgenommen. Wenn nun auch das Sächsische Recht eine solche Ausdehnung gestatten mochte, so war sie immer nicht im Geiste des Privilegiums Sylvesters, welches eine andere Unterscheidung des Vermögens für Livland, als in den Begriffen des Volks gegründet, anz

36) Ebstl. Landr. Lib. III. Tit. XVI. Art. 1. „Verstirbet einem Manne seine Ehefrau, mit welcher er entweder keine Kinder gezeuget, oder dieselben wären vor der Mutter verstorben, so ist der Mann ihr Erbe in Allem, was er mit ihr an Mobilien gefrenet hat. (Urth. 2. Anno 1596, f. 60. b.) — Merkwürdig ist hier das Citat von 1596, welches das hohe Alter des Rechtes des Ehemannes an der Fahrniß der unbeerbten Ehefrau beweist, und die Vermuthung bestärkt, daß dieses Recht Sächsischen Ursprungs ist.

giebt, und welches besonders in den vom Sächsischen Erbrechte verschiedenen Principien des Livländischen Rechts, welches den Nachkommen das ererbte Vermögen als Erbe der Väter zu erhalten suchte, seinen gewichtigen Grund hatte.

Wenn die Mitgabe dem Wittwer zuerkannt wurde, so war dies ganz im Geiste des ältesten Rechts, welches dem Ehemann, — so wie der Ehefrau die in Geld gegebene Morgengabe, — die Mitgabe als Gabe eigenthümlich zuerkannte. Für die Morgengabe postulierte aber das practische Recht, daß sie versprochen sei; gleicher freiwilliger Natur war die Mitgabe. Hier ging das Hofgericht daher zu weit, wenn es statt der wegfallenden Mitgabe dem Wittwer die in Gelde bestehende Erbportion der Frau zuerkannte. Zwar waren Anfangs die Mitgabe und das Erbrecht der Frau gewissermaßen identisch, indem die Mitgabe als etwas Nothwendiges betrachtet wurde. Allein indem die Mitgabe sich verlor, und ein reines Erbrecht an deren Stelle trat, so konnten bei der bloß willkürlichen Natur der Mitgabe die Grundsätze derselben, auf die Erbportion nicht ausgedehnt werden; daß aber überhaupt nicht verbrieft Gelder an den unbeerbten Wittwer als Fahrniß fallen sollen, folgt schon aus dem Privilegium Sylvesters, welches verbrieft Gelder wie Grundstücke vererben läßt und sie diesen gleich stellt.

B. Erbrechte des beerbten Wittwers.

In der Polnischen Periode hatte sich das Recht des Wittwers, der mit Kindern nachblieb, an dem mütterlichen Vermögen in einem lebenslänglichen Nießbrauch, der nur durch Eingehung einer zweiten Ehe aufgehoben wurde, ausgesprochen. Daher konnte um so leichter die Bestimmung der Schwedischen Vormünderordnung vom Jahre 1669, welche dem Vater nach §. 4 und 5 den Nießbrauch des mütterlichen Vermögens bis zur Eingehung der zweiten Ehe gestattet, Eingang finden, und das nießbräuchliche Recht des Vaters im §. 36 dahin modificiren, daß die Söhne, sobald sie mündig geworden, oder die Töchter bei ihrer Verheirathung, nach §. 35 ihr mütterliches Vermögen zu ihrer Disposition erhielten. Erst in unserer neuesten Zeit sind aber diese Sätze ganz practisch geworden, während das Hofgericht in der ersten Zeit der Russischen Periode die Rechte des Ehemannes ex jure reciprocitatis in dem Nachlasse der mit Kindern verstorbenen Wittwe zu beurtheilen begann, wovon weiter unten.

§. 3.

Blicken wir auf die eben gegebene Uebersicht der practischen Entwicklung des Intestaterbfolgerechts in der Schwedischen Periode zurück, so sehen wir überall das älteste System herrschen, theils fol:

gerecht ausgebildet, theils noch nicht klar entwickelt, immer aber ein charakteristisches Festhalten an den ältesten Principien. Kräftig widerstand das angestammte Recht dem Einflusse des Schwedischen Rechts, und noch am Schlusse der Periode, am 4. Mai 1707, äußert sich das Hofgericht, daß die Königlich-Schwedischen Gesetze in Erb- und Näherrechtsfällen in Livland nie zur Anwendung gekommen seien, und daß das angestammte Recht die alleinige Grundlage der Entscheidungen gewesen sei ³⁷⁾.

§. 4.

Wenn nicht zu leugnen ist, daß die angestammten Rechtsquellen, so sehr sie im Ganzen dem Geiste des Livländischen Adels entsprachen, dennoch bei gänzlich mangelnder gründlicher wissenschaftlicher Bearbeitung schwer zu verstehen waren, so entstand daraus das natürliche Bestreben der Schwedischen Regierung, das geordnetere Schwedische Recht in Livland einzuführen. Zweckmäßig genug ließ sie die Schwedischen Gesetze ins Deutsche übersetzen, um dadurch ihre allmähliche Einbürgerung zu erreichen. Was sie nicht erreichte, geschah in der nächstfolgenden Periode, indem in dieser die Schwedischen Ges

37) Gadebusch's Livl. Jahrbücher. Th. III. Anhang. S. 145. S. 441.

setze größtentheils Eingang fanden. Für die Schwedische Zeit war diese Maaßregel zu spät ergriffen, und es erhielt sich das alte Recht, das außerdem wohl seine größte Stütze in dem Deutschen Nationalgeiste fand. Besonders finden wir noch nirgends eine Anwendung der Noten des Landlagh's, die später erst durch ein sonderbares *qui pro quo* eine allgemeine Gültigkeit gewohnheitsrechtlich erhielten.

Gadebusch hat uns in seinen Jahrbüchern zwar die Publication einzelner Schwedischer Geseze in Livland nachgewiesen, überall aber nur solcher, die sich speciell auf Livländische Rechtsverhältnisse bezogen, mit Ausnahme der allgemeinen Schwedischen Kirchenordnung, welche auch in Livland speciell publicirt worden ist. Alle übrigen allgemeinen Geseze citirt er blos aus den verdeutschten Sammlungen ³⁸⁾. Wir finden demnach hier den Finger:

38) Als namentlich publicirt führt Gadebusch in seinen Jahrbüch. außer der Kirchenordnung (Th. III. Abschn. II. S. 194) nur die für Livland speciell gegebenen Verordnungen auf, als: die Landgerichtsordnung von 1630 (Th. III. Abschn. I. S. 2 S. 5), die Hofgerichtsordnung (Ebd. S. 3 S. 6), die Werbensche Resolution von 1631 (Ebd. S. 13 S. 19), die Landgerichtsordnung von 1632 (Ebd. S. 20 S. 27—30), die Königliche Resolution ans Hofgericht vom 16. December 1633 (Ebd. S. 28 S. 41), die Unterconsistorialordnung

zeig, wie die Schwedischen Gesetze in Livland ein-
gezogen sind; es geschah nemlich durch die gedruckt:

von 1636 (Ebd. S. 47 S. 76); die Landgerichtsor-
dinanz, Erklärung vom 19. October 1636 (Ebd. S.
50 S. 81), die Königliche Resolution ans Livländi-
sche Hofgericht vom 28. September 1638 (Ebd. S.
65 S. 99), die Post- und Schußordnung vom 18.
März 1639 (Ebd. S. 74 S. 116); die Jagd- und
Läufflingsordnung (Ebd. S. 74 S. 116); die Ver-
ordnung über die Probsteigerichte, die Brücken-
ordnung und die Rosßdienstordnung von 1640 (Ebd.
S. 79 S. 121 fgg.); verschiedene Rosßdienstordnun-
gen, publicirt am 30. Juli 1640 und 1643 (Ebd.
Th. III. Abschn. I. S. 79 S. 122 und S. 104 S.
159); Verordnung wegen Lehngüter vom 29. Fe-
bruar 1643 (Ebd. S. 159), u. s. w. Die Publica-
tion allgemeiner Schwedischer fürs Reich gegebener
Verordnungen weist Gadebusch nicht nach; er ci-
tirt sie nur aus den Deutschen Uebersetzungen. So
die Handwerksordnung vom 1. März 1669 (Ebd.
Th. III. Abschn. II. S. 48 S. 75); die Vormünder-
ordnung vom 17. März 1669 (Ebd. S. 75 Note g.);
den Königlichen Brief an die Hofgerichte vom 6.
März 1669 über Abstrafung der Bedienten (Ebd.
S. 75 Note f.); die Königliche Executionsordnung
vom 10. Juli 1669 (Ebd. S. 76 Note h.); das
Wechselrecht vom 10. Juni 1671 (Ebd. Th. III.
Abschn. II. S. 62 S. 88 Note q.); die Testaments-
ordnung von 1683 (Ebd. S. 193 S. 396 Note i.);
die Verordnung vom Jahre 1686, Dienst- und
Miethvolk angehend (Ebd. S. 396 Note x.); die
Königliche Medicinalordnung vom Jahre 1699 (Ebd.
Th. III. Anhang S. 14 S. 32 Note f.). Diese Ver-
ordnung ist weder in den gedruckten Uebersetzungen
der Schwedischen Verordnungen enthalten, noch pu-

ten, zum Gebrauch bequemen Deutschen von den Buchhändlern auf Anregung der Regierung herausgegebenen Uebersetzungen. Weil aber diese Uebersetzungen erst am Ende der Schwedischen Regierung erschienen, so konnte der Einfluß derselben zur Zeit der Schwedischen Herrschaft nicht von Bedeutung sein. Indem wir daher den Einfluß der Schwedischen Gesetze für diese Periode übergehen, kommen wir als zeitgemäß erst in der Russischen Periode darauf zurück.

blicirt u. s. w. Schließlich führen wir nur noch einen Fall aus Gadebusch an. Das Schwedische Seerecht, erst in Stockholm in Schwedischer Sprache 1667, wurde in Deutscher Sprache erst zu Wismar 1670 gedruckt und nachher in Riga 1706 (Gadebusch l. c. Th. III. Abschn. II. S. 34 S. 55 Note 1.). Aus diesem Falle läßt sich die Art der Verbreitung des Schwedischen Reichsrechts durch die von den Buchhändlern veranstalteten Uebersetzungen deutlich erschen. Gadebusch's ungemaine Nachforschungen sind für uns das einzige Mittel, uns darüber ins Klare zu setzen, und ein um so sichereres, als er nichts versäumte, was er nur auffinden konnte, nach der strengsten Wahrheit aufzunehmen. Außerdem sind die Vorreden und Dedicationen der Deutschen Uebersetzungen der Schwedischen Rechtsbücher interessant, namentlich die zum Land-Bag, aus denen die Einwirkung der Regierung auf Verbreitung des Schwedischen Rechts durch Uebersetzungen ausdrücklich ausgesprochen ist.

Vierter Abschnitt.

Historische Entwicklung der Intestaterbfolge
während der Russischen Regierungszeit, bis
zum Manifest vom 3. Mai 1783.

§. 1.

Wir finden in dieser Periode, wie in der vorigen, im Erbrechte kein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt. Es handelt sich nur um die Anwendung der bestehenden Grundsätze in den Urtheilssprüchen der Behörden. Es bleibt uns daher auch hier hauptsächlich die Gerichtspraxis zu betrachten übrig. In: deß ist das Gewohnheitsrecht besonders thätig. Denn einestheils sprechen sich viele im Gewohnheitsrechte enthaltene Rechtsfälle, deren Spuren wir schon früh im Volke finden, deutlich in dessen Leben aus, anderentheils gelangen die am Schlusse der vorigen Periode in Deutscher Sprache bekannt gewordenen Schwedischen Gesetze zu einer durch das Gewohnheitsrecht bedingten Gültigkeit.

§. 2.

Wir gehen daher zuerst zur Betrachtung der practischen Fortbildung des Erbfolgerechts in den Gerichten über.

I. Erbfolge der Blutsverwandten.

A. In der Descendenz.

Sohn und des Sohnes Tochter sollen im väterlichen und großväterlichen Erbe concurriren und letztere jure repraesentationis erben ¹⁾).

Daß die Töchter in liegenden Gründen einen halben Sohnestheil und im übrigen Vermögen gleich den Söhnen erben, wiederholt das Hofgericht verschiedentlich ²⁾).

B. Erbfolge in der Sippchaft.

a) Erbrecht in der ersten Sippe.

Abgetheilte Brüder erben untereinander mit Ausschluß der Schwestern, und erst, wenn keine Brüder und Brüderrinder vorhanden, kommen die Nächsten in der Seitenlinie zur Erbschaft ³⁾. Von

1) H. G. U. vom 22. April 1721 in Sachen E. G. v. Ritter wider A. M. Mieroth und G. W. Voltho von Hohenbach. Gadebusch vom gesetzm. Erb- gange S. 32. Anmerk. b.

2) H. G. U. vom 8. März 1742 in Sachen Dittmar wider Dücker; vom 17. Juni 1770 in Sachen Nasler wider Hinkelden; vom 4. April 1777 in Sachen Panzer wider Merklh. Samson Erbrecht S. 130. Akg. Nielsen Erbrecht Bd. 1. S. 40.

3) H. G. U. vom 9. März 1754 in Sachen Stackelberg wider Löwenstern; vom 28. März 1724 in Sachen Vietinghof wider die Platerschen Erben. Nielsen l. c. S. 76 in der Note. H. G. U. vom 1. April

einem mit seiner Mutter abgetheilten Sohne erbt die Mutter nicht 4).

Der Sohn einer abgelegten Schwester kann zu seines Mutterbruders Erbschaft weder in Erb; noch Lehngütern oder fahrender Habe mit des Erblassers Bruderkindern gelangen 5). Geschwisterkinder sollen nach Stämmen erben 6). Die unabgetheilte Schwester und Mutter erben von dem Bruder 7).

In so weit war der Gerichtsgebrauch dem alten Rechte treu geblieben; dagegen weicht er in folgenden Erkenntnissen ab:

Die Mutter beerbe das Kind in dem, was es

1721 in Sachen Georg Johann von Bock wider Zacharias Conrad Kobes Wittwe. Gadebusch l. c. S. 47.

4) H. G. U. vom 22. Februar 1744 in Sachen der Färmerstädtchen Vormünder wider Kapitain Buddenbrock. Nielsen l. c. S. 72. Samson l. c. S. 145. S. 315. Anm. a.

5) H. G. U. vom 28. März 1724 in Sachen Vietinghof wider Plater's Erben; Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 31. März 1732 in Sachen Moriz Straelborns wider die Geschwister Vicken. Gadebusch vom Erbg. S. 37. Note d.

6) G. H. U. von 23. März 1728 in Sachen Bock wider Tolls und Gutslef. Nielsen B. I. S. 82. Samson l. c. S. 260. Anm. a.

7) H. G. U. vom 27. Juli 1781 in Sachen Mengden wider Mengden. Nielsen l. c. S. 72. Samson l. c. S. 145. S. 315. Note a.

vom Vater erbte ⁸⁾). Bruderkinder concurriren mit ihrer Waterschwester in dem Nachlasse des Vaterbruders in Grundlage der Nov. 115. c. 3 ⁹⁾).

b) Erbfolge in der zweiten und den folgenden Sippen.

Hier begegnen wir dem Kampfe der ältesten Rechtsprincipien mit dem Einflusse des Römischen Rechts und des Ehstländischen Landrechts. Die civilistische Bildung, welche die Juristen damaliger Zeit im Auslande erhielten, unterstützt durch die Bestimmungen des Ehstländischen Landrechts, strebte gegen den ältern Rechtszustand an. Die Sächsischen und Römischen Erbrechtsprincipien waren wohl in das Ehstländische Landrecht nur aus der gerechten Furcht vor Allem, was an Lehnverhältnisse erinnerte, übergegangen: eine Furcht, die um so gegründeter war, als das Bestreben der Polnischen und Schwedischen Regierung, das Lehnrecht zu einer Quelle von Einkünften zu machen, sich in dem benachbarten Livland so reich an furchtbaren Folgen gezeigt hatte. Dennoch konnte das Ehstländische Landrecht sich nicht von den im Volksleben so tief verwebten Ansichten frei machen.

8) Senatsukas vom 16. Juni 1778 in Sachen Meiners wider Löwis, das Gut Bergshof betreffend. Nielsen l. c. S. 72.

9) H. G. U. vom 31. Juli 1781 in Sachen Pilar von Vilchau wider Hohenastenberg, geb. Wiegandt. Nielsen l. c. S. 81.

Den Beweis für den Einfluß des Ehfländischen Landrechts finden wir zuerst in dem Berichte des Hofgerichts ans Reichsjustizcollegium vom 21. April 1727. Hier sagt das Hofgericht ausdrücklich, daß es sich in gemeinschaftlichen Rechtsfällen des Ehfländischen Landrechts bediene ¹⁰⁾.

In dem Volke im edleren Sinne des Wortes, d. i. dem Adel selbst, waren die älteren Ideen in frischem Andenken. Doch das Juristen-Collegium des Hofgerichts athmete einen andern Geist. Es entschied bei vorfallender Streitigkeit: „das Kap. 62 des Livländischen Ritterrechts sei durch das Privilegium Sylvesters gehoben worden,“ und stellt den Satz auf: „daß Stammgüter bei den Stämmen bleiben und in selbigen in vorkommenden Sterbefällen die näheren Erben der Seitenlinie den obgleich weit entferntern Erben aus der Stammlinie weichen müssen, sei in Livland nicht recipirt“ ¹¹⁾. Allein immer regte sich wieder in dem Volke derselbe Geist, sowohl in Liv-

10) S. Schwarz's Versuch einer Geschichte der Livländischen Ritter- und Landrechte in Hupel's neuen nordischen Miscellen Stck. 5 u. 6. (Riga 1794.) S. 250. Samson's Codex des Livländischen Rechts nach der Pandectenordnung, in Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte. Bd. II. S. 214.

11) H. G. U. vom 1. April 1721 in Sachen Bock wider Nobes Wittwe. Gadebusch Erbg. S. 47. H. G. U. vom 23. März 1728 in Sachen Bock wider Tolks. Gadebusch l. c. S. 40. Note b.

land, als in Ebstland, und wiewohl er bei der ungründlichen Kenntniß des angestammten Rechtes, und dem mächtigen Einflusse, den die fremden Rechte und die fremde Rechtsbildung auf die Juristen des Oberlandgerichts und Hofgerichts übten, nicht durchdringen konnte, so gelang es ihm dennoch bei den evidenten Beweisen, die theils in der Natur des Harrisch-Wierischen Rechtes lagen, theils sich in den Documenten früherer Zeit, namentlich dem Uexküllschen Urtheile, so wie vielen anderen Erkenntnissen vorfanden, in den höhern Instanzen obzusiegen. Gadebusch ¹²⁾ erzählt dies folgendergestalt:

„Der Generalfeldmarschall Otto Wilhelm
 „Freyherr von Fersen kaufte 1670 das Gut
 „Kurnal. Als er 1703 mit Tode abging, hin-
 „terließ er vier Töchter. Eine war Juliana He-
 „lena, vermählt mit dem Oberstlieutenant Hein-
 „rich Johann Freyherrn von Schlippenbach,
 „eine andere, Namens Margareta Elisabeth, mit
 „Bistram, die dritte N. mit dem Landrath
 „Otto Fabian Wrangel, und die vierte N. mit
 „N. vermählet. Als es 1704 zur Theilung
 „kam, war die Wrangelin schon gestorben, hatte
 „aber einen Sohn, Otto Wilhelm, hinterlassen,
 „dessen Vormund sein leiblicher Vater war.
 „Die Erben hatten vier Loose gemacht. Eines
 „davon enthielt das Gut Kurnal nebst dem

12) a. a. D. S. 41.

„Hause und einigen Plätzen auf dem Dom zu
 „Reval. Dieses Loos zog Bistram, vertauschte
 „es aber drei Tage hernach mit Wrangeln.
 „Otto Wilhelm Wrangel besaß das Gut Kur:
 „nal bis 1710, so lange er lebte, und starb un:
 „vermählt. Nach seinem Tode besaß es sein
 „Vater als Nießbraucher bis 1726, bildete sich
 „aber ein, er wäre völlig Herr davon. Wie
 „er 1726 den Weg alles Fleisches ging, wollten
 „Wrangels Blutsfreunde das Gut erben.
 „Schlippenbach von wegen seiner Ehegattin
 „als Stammerbin, nahm es in Ansprache und
 „brachte die Sache an das Oberlandgericht,
 „welches das Gut Kurnal den Wrangelschen
 „Freunden und Erben am 22. Februar 1729
 „zuerkannte. Schlippenbach wandte sich an das
 „Justizcollegium und erhielt am 17. Februar
 „1730 eine obliegende Resolution. Wrangels
 „Erben brachten die Sache an den Senat,
 „welcher am 18. April 1732 die Resolution
 „des Reichsjustizcollegiums bestätigte, und das
 „Fersische Stammgut der Stammerbin Juliana
 „Helena Freyherrin von Schlippenbach, gebor:
 „nen Freyherrin von Fersen, zusprach. — In
 „Livland fiel ein ähnlicher Fall vor. Der Kö:
 „nig von Schweden Gustav Adolph hatte das
 „Gut Testama im Pernauschen Kreise am 8.
 „September 1624 dem Burggrafen Andreas

„Köge nach Harrischem und Wirischem Rechte
 „geschenkt. Dieser vermählte seine Tochter
 „mit Benedikt Andreas von Helmersen, wel-
 „cher durch diese Heurath Erbherr von Testa-
 „ma ward und dieses Recht in seiner Familie
 „bis an seinen Enkel, Assessor Heinrich von
 „Helmersen fortpflanzete. Dieser hinterließ
 „zweene Söhne, den damaligen Gardelieutenant
 „nachherigen Obersten und jetzigen Landrath
 „Benedikt Andreas von Helmersen und den
 „Ordnungsgerichts-Adjuncten Karl Friedrich von
 „Helmersen, nebst einer Tochter Anna Dorothea
 „von Helmersen, die mit dem Assessoren Paul
 „Gustav von der Pahlen vermählt war. Die-
 „se drey Erben trafen zu Testama am 17.
 „April 1754 einen Erbvergleich, vermöge dessen
 „Karl Friedrich von Helmersen das Gut be-
 „hielt. Er vermählte sich mit Louise Eleonore
 „von der Pahlen, einer Tochter des Ordnungs-
 „richters Magnus Reinhold von der Pahlen
 „auf Pöddis, und zeugete mit ihr eine Tochter,
 „Louise Helene von Helmersen. Beide Aeltern
 „starben und ihr einziges Kind folgte ihnen im
 „Tode nach. Es entstand die Frage, wer die-
 „ses Stammgut bekommen sollte, der Großva-
 „ter, als nächster Blutsfreund, oder der Va-
 „terbruder als Stammerbe. Der Oberst von
 „Helmersen hatte das Gut in Pacht und wollte

„es dem Ordnungsrichter von der Pahlen nicht
 „abtreten. Der letztere ward bei dem Hofge:
 „richte klagbar, und der erstere antwortete.
 „In diesem Zustande schickte mir Pahlen die
 „gerichtlichen Verhandlungen zu und verlangete
 „meinen Rath. Ich las Alles, was an; und
 „beigebracht worden, wie denn Beklagter sich
 „sowohl auf Siegmund III. Urtheil in der
 „Uexküllschen Sache, als auch auf die oberrich:
 „terlichen Aussprüche in der Fersischen Sache
 „bezogen hatte. Ich sah also wenig Trost für
 „Pahlen. Um aber behutsam zu gehen, reisete
 „ich zu dem Herrn Landrathe Axel Heinrich
 „Freiherrn von Bruiningk, der viele Jahre
 „theils Sekretär, theils Beysißer des Hofge:
 „richts gewesen war. Ich hielt mich etliche
 „Tage bei ihm auf, und die Sache machte
 „bei dem größten Theile unserer Gespräche die
 „Hauptmaterie aus. Er blieb aber am Ende
 „dabei, das Hofgericht hätte allemal auf die
 „Nähe der Blutsfreundschaft gesprochen; und
 „wollte von dem Siegmundschen Urtheil nichts
 „wissen. Was war also zu thun? Ich ant:
 „wortete dem Ordnungsrichter Pahlen, daß
 „zwar viele Urtheile des Hofgerichts vorhanden
 „wären, worin bloß auf die Blutsfreundschaft
 „gesehen worden; nach dem Siegmundischen Ur:
 „theile aber müsse das strittige Gut dem Hel:

„mersen zuerkannt werden; gesetzt also, daß
 „Hofgericht würde, seinen vorigen Entscheidun:
 „gen getreu, ihm das Gut zuerkennen; so würde
 „doch Oberst Helmersen sich an das Justizcolle:
 „gium wenden und, wie ich vermuthete, den
 „Sieg davon tragen. In der That sprach
 „das Hofgericht am 27. Mai 1766 für Pahlen
 „und sagete, das Siegmundische Urtheil wäre
 „auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar,
 „das Justizcollegium hätte nur das Ehstländische
 „Ritterrecht und den dortigen Gerichtsgebrauch
 „erkläret, in anderen Fällen aber selbst behaup:
 „tet, daß die Ehstländischen Ritterrechte in
 „Livland nicht gelten könnten. Doch Helmersen
 „ergriff die Revision an das Justizcollegium,
 „welches das Urtheil des Hofgerichts aufhob
 „und den Obersten Helmersen bei dem Gute
 „Testama schützte.“

In Ehstland gab der so eben nach Gadebusch
 erzählte Kurnalsche Fall Veranlassung, daß sich die
 gesammte Ehstländische Ritterschaft für die Aufrechter:
 haltung des alten Stammrechtes äußerte. Acht
 Personen des ritterschaftlichen Ausschusses, Verwand:
 te und Freunde der Wrangelschen Erben, hatten im
 Namen der ganzen Ritterschaft, unter Protestation
 der übrigen Glieder des Ausschusses, im Jahre 1730
 um eine authentische Erklärung des Privilegiums
 Jungingens bei Sr. Kaiserlichen Majestät gebeten,

wobei sie zugleich das Stammerbrecht als einen Mißbrauch anstritten. Die Sache kam durch die protestirenden Mitglieder vor den Landtag. Merkwürdig sind die Deductionen aus dieser Vorstellung, welche in extenso hier angeführt zu werden verdienen. In der Vorstellung wird gesagt:

„Es ist demnach bei diesem Punkt 1) unerlaubt
 „und unverantwortlich, daß einige wenige Per:
 „söhnen sich unterstehen und anmaßen dürfen,
 „dem Privilegium Conrad von Jüngingens
 „eine Undeutlichkeit anzudichten, und vorzuge:
 „ben, daß es hierin einer Erklärung bedürffe,
 „da solch theures Privilegium an sich klar ge:
 „nug, und zu dem von unseren Vorfahren durch
 „so vielfältige Präjudicate und das Provincial:
 „recht selbst so deutlich gemacht und in seinem
 „wahren Verstand so feste gesetzt ist, daß es
 „keiner ferneren Deutlung darüber brauche.
 „2) Ist hiebei unerlaubt, daß wirkliche Inter:
 „essenten und Parthen sich dessen unterfangen,
 „es ist 3) unerlaubt, daß Sie vorgeben dürf:
 „fen, es wäre eine diversité in den Rechten
 „verhanden und ein Urtheil von dem Justizcol:
 „legium wider das andere, und in der Wah:
 „hakandschen Sache so, in der Kurnalschen
 „aber anders gesprochen. Das Recht des Lan:
 „des ist von den lieben Vorfahren bedächtlich
 „zusammengetragen und accordiret nach Wahr:

„heit und Gerechtigkeit liebenden Gemüther
 „Einsicht ganz wohl, die beide Urtheile des
 „Kaysrl. Justizcollegiums in der Wahhakands-
 „schen und Kurnalschen Sachen können auch
 „füglich conciliiret und vereinbahret werden, nemb:
 „lich in dem Wahhakandschen heißet es: Weil
 „nicht erwiesen wäre, daß Königl. Mayt.
 „als höchster Gesetzgeber dieses von dem Ober-
 „Landgericht damahlen allegirte und approbirte
 „Stammrecht jemahlen confirmiret hätte, so
 „könne selbiges auch nicht statt haben. In
 „dem Kurnalschen aber heißet es: weil nun:
 „mehr mit verschiedenen von vormahliger Kö-
 „nigl. Mayt. ausgesprochenen judicatis specialiter
 „erwiesen worden, daß das vom Kaysrl. Ober-
 „Landgericht nunmehr verworffene Stamm-
 „recht, ein im Lande bestätigtes und confirmir-
 „tes gewisses Recht sey, so müsse selbiges aller-
 „dings im Lande ein unwandelbahres Recht blei-
 „ben und beybehalten werden, daß also diese
 „beyde Urtheile gar keine Ungewißheit in die-
 „sem Recht machen, noch einen Prätext zu die-
 „ser erregten Weitläufftigkeit geben, vielmehr
 „aber bestätigen dieselbe, daß das OberLandge-
 „richt dasjenige, so es in der Wahhakandschen
 „Sache vormahlen mit allen Kräften defendi-
 „ret und verfochten, jeko zu heben und zu
 „kassiren bemühet sey, folglich nicht so wohl das

„Justizcollegium, als das Ober:Landgericht eine
 „essentielle Varieté hierin begangen, und das
 „alte im Lande übliche Stammrecht ungewiß
 „machen wollen. Was gehen übrigens der
 „respectiven Ritterschaft die Processe der Parthen
 „an, soll selbige anfangen sich darin zu meli:
 „ren, so wird es täglich Gelegenheit geben, auf
 „Rechnung und Depensen des Landes Parthey zu
 „machen, und einen den andern zu drucken helfen;
 „der Prätext, den man hierzu gebraucht, umb
 „der Posterität ein gewisses Recht und also we:
 „nigere Processen zu hinterlassen, hält also keinen
 „Stich, vielmehr kehret es sich so umb, daß ge:
 „genseitige ganze Bemühung dahin gehe, ein
 „im Lande gewisses Recht ungewiß zu machen
 „und in Verwirrung zu bringen; rechtschaffene
 „Patrioten, die das Vaterland ohne Absehen
 „lieben, werden nimmer zugeben, daß das von
 „unsern Vorfahren so theuer erworbene und über
 „400 Jahren im Lande üblich gewesene
 „Stammrecht gehoben werde, und können
 „nicht anders als die von der Gegenseiten das
 „gegen geschene Bemühung sehr übel anse:
 „hen, allermassen es dann gewiß und wahr
 „ist und bleibet, daß wir und unsere Nachkom:
 „men die unglücklichste Leuthe werden könten,
 „wenn wir hierin die geringste Aenderung vor
 „sich gehen lassen, wie aus beyfolgender kurzen

„Deduction über besagtes Stammrecht in meh:
 „ren erhellet.“

Die Ehstländische Ritterschaft mißbilligte hier:
 auf die an den Kaiserlichen Thron ergangene Sup:
 plik der acht Glieder und äußert sich für die Erhal:
 tung der alten Stammrechte im achten §. des Land:
 tagschlusses vom Jahre 1731 folgendergestalt:

„Nach reiflicher Erwegung dessen allen was
 „in Protocollen, Instruction, Correspondence,
 „in denen übergebenen Sollicitationen und Su:
 „ppliquen enthalten, hat bei ihzigen öffentlichen
 „Landtage Eine gesammte Ritterschaft dahin ge:
 „schlossen, daß Sie dem Ausschusse keine wei:
 „tere Authorität noch Vollmacht zugestanden, als
 „selbigem auf öffentlichem vorigen Landtage mit
 „dabey gefügten Einschränkungen gegeben wor:
 „den. Was über und wieder dieselbe deliberi:
 „ret ic. worden ist, solches alles erkläret Eine
 „Ritterschaft wegen seines mangelhaften Grun:
 „des und Fundamentes vor ungültig, und annu:
 „liret es in totum, nicht alleine, weil solches
 „ohne Einer gesammten Ritterschaft Vorwissen
 „und Genehmhaltung unternommen worden,
 „sondern auch bei ihzigen öffentlichen und durch
 „hochobrigkeitlichen Consens erlangten und au:
 „thorisirten Landtage, dasjenige was der Aus:
 „schuß ultra limites mandati gethan, dafür er:
 „kant wird, daß es der Ritterschaft Senti:

„ment und Auctorität zuwieder seye;
 „dahero die Ritterschaft ihrem ihigen Herrn
 „Ritterschaftshauptmann aufgetragen, daß Er
 „alle über die vom Ausschusse selbst beliebte
 „Sollicitationes eingelegte Suppliquen, worüber
 „noch keine Resolutionen erfolgt seyn, durch
 „den Landes; Bevollmächtigten zurückfordere.
 „Wie Sie dann des Ausschusses Unternehmen
 „und derer die es nachmahls approbiret haben,
 „indem derselbe Ihro Kayserl. Mayt. gleich;
 „sam eine Norm zur Entscheidung einer Pri:
 „vatsache vorzulegen sich unterstanden, zu des:
 „sen speciellen Verantwortung überlässet, und
 „will eine Ritterschaft hieran kein
 „Theil nehmen, sondern nur ihren gemiß;
 „brauchten Namen hierdurch gerettet wissen,
 „indem Eine Ritterschaft die Entscheidung der
 „Privatsache Ihro Kayserl. Mayt. Gerech:
 „samkeit überlässet, von welcher eine Ritterschaft
 „versichert ist, das Hochgedachte Kayserl. Mayt.
 „das theure Privilegium des Conrad von Zün:
 „gingens, welches sowohl dero hohe Vorfahren,
 „als auch Ihro Kayserl. Mayt. selbst, nebst
 „andern Privilegien aller gnädigst confirmiret
 „haben, nicht infringiren, sondern vielmehr
 „bei Macht erhalten und die vorfallende
 „quaestiones nach erwehnten Privilegii
 „wahrem Verstande, beständiger Praxi

„und denen aus selbigem wie auch andern
 „Privilegien zusammen getragenen und oft
 „confirmirten Ehstländischen Rechten allergnädigst
 „digst und gerechsamst decidiren werde.“

Es ist dieser Fall um so merkwürdiger, als hier nun einmal wieder das Volk die Anhänglichkeit an sein altes Recht unumwunden ausgesprochen hat ¹³⁾.

Das Hofgericht entschied noch, daß in der Seitenlinie Mann und Weib gleich erbe ¹⁴⁾.

Ein gleicher Einfluß des Ehstländischen Landrechts und des Römischen Rechts, wie in den Entscheidungen des Hofgerichts, ist im Entwurf eines Livländischen Landrechts von Budberg und Schrader vom Jahre 1734 sichtbar. Er ist nie zur öffentlichen Bekanntmachung und Anwendung gediehen; wir lassen ihn deshalb unberücksichtigt.

13) Die Mittheilung dieser Verhandlungen des Ehstländischen Landtages verdanken wir Herrn Hofrath, ordentl. Professor Dr. von Bunge, dessen liberale Weise, uns überhaupt bei der vorliegenden Arbeit mit allem möglichen Material zu unterstützen, wir nicht genug anerkennen können.

14) H. G. U. vom 8. März 1742 in Sachen Dittmar wider Dücker. Gadebusch l. c. S. 48. Note i.

II. Erbrecht der Ehegatten.

A. Erbrecht der Wittwe.

a) Der unbeerbten Wittwe.

Das Hofgericht entschied: die portio statutaria der unbeerbten Wittwe, bestehend in fahrender Habe, Hausgeräth und Kleinodien, darf nicht geschwächt werden ¹⁵⁾. Der unbeerbten Wittwe Nachjahr soll ein Jahr und sechs Wochen dauern ¹⁶⁾.

b) Der beerbten Wittwe.

Das Hofgericht entschied: die beerbte Wittwe bleibe mit ihren Kindern unabgetheilt, wenn sie will und nicht zur zweiten Ehe schreitet ¹⁷⁾, dagegen das Reichsjustizcollegium, daß sich die Wittwe mit den mündig gewordenen Kindern abtheilen müsse; alsdann empfangen sie ihren gebührenden Kindestheil, aber nur zur Leibzucht, und sollen diejes

15) H. G. U. vom 15. März 1718 in Sachen Palmensbach wider Sophie Schilling. Gadebusch l. c. S. 17. Note p.

16) H. G. U. vom 3. August 1728 in Sachen der Gräveschen Pupillen und der Wittwe, geb. Baronne Uexküll. Nielsen l. c. Th. I. S. 102.

17) H. G. U. vom 8. März 1768 in Sachen Fräulein Busens Vormünder und Nahden. Nielsen l. c. S. 109.

nigen sie beerben, mit denen sich sich abtheilte ¹⁸⁾. Das Hofgericht entschied ferner, daß die beerbte Wittwe aus dem Trauerjahr die öffentlichen Abgaben des Nachlassgutes, die Renten der Passivschulden, die Alimentation und Erziehung der Kinder zu bestreiten habe und der Ueberschuß ihr eigenthümlich gehöre ¹⁹⁾.

B. Erbrecht des Wittwers.

Im Allgemeinen entschied das Hofgericht: dem Ehemanne gehöre der ususfructus des fräulichen Vermögens proprietarie zu, und erkannte damit das Recht des Wittwers an der Errungenschaft an ²⁰⁾. Noch besonders ward entschieden:

a) Erbrecht des unbeerbten Wittwers.

Er erbt von der Frau alle ihre bewegliche Güter, wie auch ihre Mitgabe und ihr Erbtheil, wenn solche in baarem Gelde bestehen ²¹⁾.

18) Revisions-Resolution des Reichsjustizcollegiums vom 29. März 1753 in Sachen Stael von Holstein und Berg. Nielsen l. c. S. 109.

19) H. G. U. vom 3. August 1728 in Sachen Clodt und Rennenkampf wider die Wittwe Grave. Samson l. c. S. 82. Anmerk. c.

20) H. G. U. vom 8. März 1772 in Sachen Liesenhausen nom. der Eissefalschen Kirche wegen Schuldforderung des Landr. Liesenhausen wider desselben nachgebliebene Wittwe, geb. von Zimmermann. Jankewitz spec. juris Livonici s. v. Ehemann S. 7.

21) H. G. U. vom 17. März 1722 in Sachen Grave

b) Erbrecht des beerbten Wittwers.

Der beerbte Wittwer bekommt in dem Erbguete seiner Ehefrau ein Sohnestheil; theilt er sich bei seinen Lebzeiten nicht, so mögen nach dessen Tode die Kinder anderer Ehe desselben Antheil nicht fordern ²²). Hier finden wir die einzige Spur einer analogen Anwendung der Rechte der beerbten Wittwe auf die Rechte des beerbten Wittwers ex jure reciprocitatis. Weil aber diese Analogie durchaus den Bestimmungen und dem Geiste unserer angestammten Geseze zuwider ist, so hat sie weiter im Gewohnheitsrechte keinen Eingang gefunden und sich nicht ausgebildet.

§. 3.

Das Schwedische Recht, in der Form, wie es in den von der Schwedischen Regierung veranstalteten Uebersetzungen bekannt wurde, gewinnt als Gewohnheitsrecht allgemeine Gültigkeit, jedoch nur so weit, als dessen practische Anwendung erwiesen werden kann, und so weit es nicht mit dem ange-

wider Bargaen. Gadebusch l. c. S. 31. Note c. H. G. U. vom 26. März 1720 in Sachen Hagensfiern und Moriz wider Meuser. Nielsen l. c. S. 114.

22) H. G. U. vom 24. Februar 1728 in Sachen Horst wider von Morstein. Gadebusch l. c. S. 30. Note a.

stammten Rechte in Widerspruch steht ²³). Bei der dogmatischen Uebersicht des Livländischen Erbsfolgerechts wird sich dessen Eingreifen genauer darstellen lassen, daher wir dahin verweisen.

23) S. Lieferung I. meiner Abhandl. S. 1 fgg.

Fünfter Abschnitt.

Historische Entwicklung der Intestaterbfolge
seit 1783 bis auf die neueste Zeit.

§. 1.

Mit der völligen Aufhebung des Lehnrechts durch das Manifest vom 3. Mai 1783 wurde verfügt, daß in Livland nur Erb- oder Allodialgüter sein sollen und daß bei denselben das einheimische Erb- und Allodialrecht in Livland zur Anwendung kommen solle. Von diesem Manifeste bis auf unsere Tage verging eine zu kurze Zeit, als daß die Frage, was jetzt als Allodialerbrecht zu betrachten sei, in dem Gerichtsbrauch und in der Praxis bestimmt entschieden worden wäre. Hingegen regt sich sichtbar der wissenschaftliche Geist der Juristen. Es entstanden Werke über das Erbrecht, die, bald von dem einen oder andern Standpunkte ausgehend, zu dem einen oder andern Resultate führten. Unter diesen bildet Janckewitz ¹⁾ und mit ihm Bud:

1) In seinem noch ungedruckten Speculum juris Livonici.

denbrock ²⁾ sein System nach dem Ehstländischen Landrechte; Nielsen und Samson in ihren bekannten Werken das ihrige durch eine Anwendung des Römischen Rechts als Hilfsrecht auf die angestammten Rechte. Eine dritte Schule geht von der Landes-Universität aus, die auf eine gründliche rechtshistorische Ermittlung des aus dem Germanischen Rechte entsprungenen, als Haupt-Grundlage anerkannten angestammten Rechtes dringt. Es ist nicht zu leugnen, daß alle drei Schulen dem verdienstlichen Zwecke nachstreben, in die chaotische Masse eine Ordnung zu bringen. Sie glauben daher jedes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes auf dem wissenschaftlichen Standpunkte, auf dem sie stehen, gerechtfertigt. Jedoch scheint der Gegenstand noch immer nicht wissenschaftlich genügend erschöpft. Wir sahen uns demnach veranlaßt, auch nach unsern Kräften einen Beitrag zur Entwicklung des vaterländischen Erbrechtes zu liefern und haben die selbstständige Entstehung unseres vaterländischen Erbrechtes, ohne Einfluß fremder Quellen, zur Grundlage unserer Deductionen gemacht.

Indem wir hiemit den gegenwärtigen Zustand der Dinge im Allgemeinen charakterisirt zu haben

2) In dessen Sammlung der Pvl. Gesetze. Bd. II. S. 952 fgg.

glauben, behalten wir uns vor, in dem dogmatischen Theile dieser Abhandlung auf das Einzelne einzugehen und darin auch dasjenige zu berühren, was die neueste Zeit an richterlichen Erkenntnissen mit sich gebracht hat.

Sechster Abschnitt.

Dogmatische Darstellung des heutigen adligen Intestaterbfolgerechts in Livland aus dem Grunde der Blutsfreundschaft und aus den ehelichen Verhältnissen.

Erstes Capitel.

Von der Grundlage der heutigen Livländischen adligen Intestaterbfolge.

Bei der Darstellung der heutigen Intestaterbfolge nach Livländischen Adelsrechten ist die wichtigste Frage: auf welchen Gesetzen und Rechten begründet sie sich heutiges Tages? Nach Aufhebung des Lehnrechts durch das Manifest vom 3. Mai 1783 sind wir zugleich durch dieses auf die Gesetze des Landes über das Allodialerbrecht verwiesen worden ¹⁾. Das Grundgesetz des Landes,

¹⁾ Manifest vom 3. Mai 1783: „Wir wollen dahero, daß Unsere getreuen Unterthanen in diesen Cou-

die Capitulation vom Jahre 1710, weist uns zunächst, außer den Russisch:Kaiserlichen Gesetzen, auf die Privilegien, das Ritterrecht und die Landesgewohnheiten hin ²⁾. Das Russisch:Kaiserliche Recht hat keine Verordnungen über die adlige Allodialerbsfolge des Landes promulgirt. Wir müssen daher zunächst die Grundlage des Erbrechts in den Privilegien, dem Ritterrechte und den Landesgewohnheiten suchen. Das älteste Recht des Landes, das Livländische Ritterrecht, enthält ein Allodialerbrecht ³⁾. Allein dagegen hat sich in den Privilegien ein anderes Allodialerbrecht aus dem Harrisch:Wierischen Rechte, in der Gestalt, wie es sich in der Rigischen Diöcese durch das Privilegium Sylvesters entwickelt hat,

vernements in voller Maaße gleiche Vortheile und Vorzüge mit den andern genießen sollen, und befehlen von nun an auf immerdar: in den Gouvernements Riga und Reval nur eine Gattung von Immobilienvermögen unter dem Namen von Erbgütern anzusehen und verwandeln dem zu Folge alle unter der Benennung von Mannlehn existirende Güter in wirkliche Allodial-Güter, so daß ein jeder selbige nutzen und darüber disponiren könne, wie solches die dortigen von Unseren Vorfahren und von Uns selbst bestätigten Rechte im Munde führen.“

- 2) S. die erste Lieferung dieser Abhandlungen. S. 3 fgg. 22 fgg. 61.
 3) S. Abschnitt I. in der ersten Lieferung S. 100. II. 1.

gebildet 4). Dieses privilegienmäßige Erbrecht wäre nach der Folge der Grundgesetze, welche uns das Privilegium Sylvesters und die Landescapitulation angeben, theoretisch die wahre und primäre Grundlage des Livländischen Allodialerbrechts. Wenn auch die Juristen in ihrer Schriften, wie namentlich Samson 5), dem Sylvesterschen Gnadenrechte eine Stelle unter den Lehnrechten anweisen, so ist dennoch zu allen Zeiten das Sylvestersche Gnadenrecht als allgemeines Allodialerbrecht und die Sylvesterschen Gnadengüter als wahre Erbgüter anerkannt worden, und es können unsere Juristen nicht in Abrede sein, daß es noch jetzt als wahre privilegienmäßige Grundlage unseres Allodialerbrechts zu betrachten ist 6). Auch die heutige Praxis hat

4) Ebenbas. S. 119 und 142. Dasselbst findet man die hierher gehörigen Allegate aus dem Privil. Sigismunds, dem Hilchenschen Landrechte, dem Uexküllschen Urtheile u. s. w.

5) Samson's Erbrecht. Excursus B. Geschichte der Livländischen Landgüter. S. 488.

6) Gadebusch führt das Privil. Sylvesters unter den Quellen des Erbrechts in seiner Abhandlung über den gesetzmäßigen Erbgang S. 1 Nr. III. auf. Nielsen (Erbfolgerecht. Th. 1. S. 4. S. 7) stellt das Privil. Sylvesters oben an, und fügt noch das Privil. Jüngingens hinzu. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 951) sagt: „Die nächsten Quellen dieses Rechts (sc. des Erbrechts) sind, in der Folgeordnung ihrer Gesetzeskraft

sich dahin entschieden, indem die wichtigsten Lehren des Erbrechts fortwährend danach beurtheilt und entschieden werden. Nach der strengsten Theorie würden daher andere in unseren Rechten enthaltene Bestimmungen nicht eher zur Anwendung kommen können, als wo die Bestimmungen des Privilegiums Sylvesters und der Geist derselben nicht ausreichen. Dennoch hat sich unter dem Einflusse der Sitten und der Herrschaft des älteren Rechts ein eigenthümliches Erbrecht gebildet, dem nur zum Theil das Sylvestersche Gnadenrecht als Allodialerbrecht zum Grunde liegt. Wie das Recht unter dem Einflusse der Sitten und der Jahrhunderte steht, so muß auch die strenge Theorie dieser Wahrheit weichen und sich zunächst dem practischen Zustande anschließen. Sie kann aber darin nur so weit gehen, als wirklich die Tendenz des innern Volkslebens sich so klar und unumwunden ausspricht, daß die Theorie schweigen muß, wiewohl sie überall, wo dies nicht der Fall ist, verpflichtet ist, dem strengen Sinne des Gesetzes zu folgen, welches zur Steuer der Verwirrung erlassen, aufrecht

1) Sylvesters neue Gnade oder Privilegium vom 6. Februar 1457, nebst dem Declarationsurtheile von Sigismund III. vom Sonnabend nach dem Frohnleichnamsfest 1615." Samson (in f. Codex nach der Pandectenordnung in Bröcker's Jahrb. Bd. II. S. 207) setzt es gleichfalls oben an.

erhalten werden muß. Daher heben auch die Livländischen Grundgesetze 7) das Gewohnheitsrecht des Landes hervor, und wenn auch die Privilegien dem Gewohnheitsrechte vorgestellt werden, so kann der Sinn des Gesetzes nur übereinstimmend mit der im vorigen Satze ausgesprochenen Ansicht gedacht werden. Stellen wir demnach die Grundlage des Livländischen Allodialerbrechts nach den Forderungen der Zeit und der Verhältnisse auf diesem unausweichlichen theoretischen Wege fest, so ist die Grundlage des heutigen adligen Livländischen Erbrechts:

„das Harrisch-Wierische Recht in der Form, wie es in der Rigischen Diocese durch den Gnadenbrief Sylvesters festgestellt worden, unter denjenigen Modificationen, die sich nach den Forderungen der Sitten und den Zeitverhältnissen aus dem innern Leben des Volks als Gewohnheitsrecht klar ausgesprochen haben.“

Noch bleibt uns eine sehr wichtige Frage zu erörtern übrig: In welchem Verhältnisse steht zu

7) Privil. Sigismunds Art. VII: „--- quod nobis atque ipsis beneficiorum feudorum a Principibus et Praedecessoribus suis acceptorum diplomata, consignatas literas, possessiones, consuetudines, privilegia ac libertates, et quaecunque longissimo temporum usu acquisivissent obtinuissentque, inviolabiliter observari et confirmari -- deberent.“ Capitulation von 1710. Art. 10.

unserm angestammten Rechte das Urtheil Sigismunds III. von 1615, und kann es jetzt noch als Rechtsquelle benutzt werden?

Wie wir aus Ceumern's Vorrede zu seinem Theatridium Livonicum ersehen haben ⁸⁾, hatte die Ritterschaft das Urküllsche Urtheil als einen Hauptbeweis der Allodialität ihrer Sylvesterschen Gnadengüter bei der Reductionscommission beigebracht, weshalb auch Ceumern dasselbe mit als eins der wichtigsten Documente und Privilegien aufnahm. Die Livländische Ritterschaft betrachtete demnach dieses Sigismundische Urtheil bei dem Uebergange in die Russische Unterthanschaft als eines ihrer einflußreichsten Documente, und wenn auch die Capitulation die übrige Polnische Gesetzgebung ausgeschlossen hat, so ist dennoch das Urküllsche Urtheil als privilegium declarativum, so gut wie das Privilegium Sigismundi Augusti, zu den vorbehaltenen Privilegien zu rechnen und demnach eine der vorzüglichsten Rechtsquellen. Auch haben es die bewährtesten Rechtslehrer als solche angenommen, so Gadebusch a. a. O. S. 2 Nr. VIII. und Buddenbrock Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 951. sub 1.

Nach Feststellung der Grundlage, auf welcher

8) S. Abschnitt III., oben S. 30 fgg. Anm. 17.

wir zu bauen angewiesen worden, gehen wir nunmehr zur Begründung der einzelnen Lehren über.

Zweites Kapitel.

Erbfolge in der niedersteigenden Linie.

§. 1.

Von den in der niedersteigenden Linie vorkommenden Personen und deren Erbansprüchen.

Wiewohl das Privilegium Sylvesters in seinen Verfügungen über das Erbrecht in der Descendenz nur von dem Rechte der Söhne und Töchter zur Erbschaft spricht, ohne der Sohnes- und Tochterkin- der zu erwähnen ⁹⁾, so lag doch schon in den aus den Sächsischen Rechten in das Livländische Ritterrecht übergegangenen Ansichten ¹⁰⁾, an welche sich das Privilegium Sylvesters anschließt, daß unter Töchtern und Söhnen zugleich ihre ganze Nachkommenschaft *jure repraesentationis* mit verstanden wurde. Das Repräsentationsrecht der Sohnes- und Tochter- nachkommen finden wir daher immer in al-

9) Privil. Sylvesters in den Sen 1 bis 4 der Deutschen Uebersetzung in Buddenbrock's Ausgabe. Doch ist die Uebersetzung so wenig getreu, daß wir immer nur den Originaltext zum Grunde legen.

10) S. Abschnitt I. in der ersten Lieferung dser Abhdl. S. 94 und 102.

len Urkunden wieder, und es ist ohne allen Streit in in der Praxis anerkannt worden ¹¹⁾. Es ist unhistorisch, sich bei Begründung des Repräsentationsrechtes auf die Nov. 118 und den Schwedischen Stadtlagh zu berufen ¹²⁾; es hätte auch hier von einer Anwendung der Nov. 118 bei den klaren Worten des Gesetzes gar nicht die Rede sein dürfen, wenn nicht die ältere Gesetzgebung und das Gewohnheitsrecht uns über den Sinn derselben aufgeklärt hätten ¹³⁾.

Söhne, Töchter und ihre Nachkommen *jure repraesentationis* sind also die nächsten Erben. Das Sylvestersche Gnadenrecht unterscheidet indeß in der Descendenz ein doppeltes Erbrecht, ein vorzügliches Erbrecht der Söhne, welches im Zusammenhange mit dem älteren Rechte auf ihre Descendenz auszu dehnen war, und ein in Ermangelung der Söhne erst eintretendes Erbrecht der Töchter und ihrer

11) Die Frage, ob des Sohnes Tochter mit dem Sohne *jure repraesentationis* concurriren könne, ist in Anregung gebracht worden; indeß wurde im Geiste des Repräsentationsrechtes entschieden. S. oben Abschnitt IV. S. 50. Note 1.

12) S. z. B. Samson's Erbrecht. S. 157.

13) Die Unterscheidung einer Sippschaft in der Descendenz, wie im Sächsischen Recht, ist dem Livländischen Recht immer ganz fremd geblieben. Es ist nur ein rechter Busen.

Descendenz ¹⁴⁾. Den Töchtern stand nur während der Söhne Lebzeit ein Anspruch auf Aussteuer und Ausstattung nach Maaßgabe des Vermögens zu, ohne daß sie ein wirkliches Erbrecht an dem Vermögen prätendiren konnten ¹⁵⁾.

Allein auch hier traten die älteren Grundsätze des Ritterrechts vermittelnd ein. Unter Wechselwirkung eines auf landrechtlichen Ideen beruhenden gleichen Erbrechts der sämtlichen Descendenz an Allem, was Erbe und Eigen war ¹⁶⁾, und des vor:

14) Int Erste: Welk Man vorsteruet vnd let rechte elike Kyndere na, syn yt Sones allene, de Sones sollen eruen alle eres Vaders nagelatene Gudere, dergeliken erer Moder Gudere, so de vorsteruet unuorandert. — Leth ok eyn Man na syner vorsteruynge Dochter na, vnde nene Sones, de Dochter sollen alle eres Vaders Gudere eruen, gelieck alse de Sones vnd dergelieck der Moder Gudere.

15) Vorstorue ok eyn Man vnd lethe rechte elike Kindere na, alse Sone vnd Dochter, ys denne der Dochter welk beraden, de sall sik yn nenerley wise mogen theen to eruende, an eres Vaders Erue vnd Gudere, de wile de Sone vnd vmberaden Dochter leuen, dergeliken de vmberaden Dochtere en sollen noch mogen sick mit nenem rechte theen an eres Vaders Erue vnd Gudere, de wyle de Sone leuen, sunder de Sone sollen eres Vaders Erue vnd Gud beholden, vnd sollen de vmberaden Dochter beraden etc.

16) S. Abschnitt I. S. 128 fgg. desgl. S. 100 fgg.

züglichen Rechts der männlichen Descendenz an den Lehngütern, aus denen die Erbgüter des Livländischen Adels hervorgingen ¹⁷⁾, entwickelte sich ein Allodialerbrecht, in welchem die Söhne in Landgütern gegen die Töchter mit einer doppelten Erbportion bevorzugt wurden, im Erbe aber, d. i. in dem übrigen Nachlasse, die Töchter ihr altes gleiches Erbrecht behielten. Schon früh finden sich die Spuren dieser Art der Theilung des Nachlasses, und sie beruht auf Gewohnheitsrecht ¹⁸⁾. Lange schon vor der in den Anmerkungen des L. L. S. 130 Note c. angeführten, in Livland durch die im Jahre 1709 veranstaltete Uebersetzung bekannt gewordenen Königl. Resolution vom 9. März 1686, nehmlich schon im Jahre 1646 entschied das Hofgericht nach diesen Grundsätzen, und ist, übereinstimmend mit dem im ganzen Lande herrschenden Gewohnheitsrechte, sich darin treu geblieben ¹⁹⁾.

Wenn das Gewohnheitsrecht demnach das privilegienmäßige Erbrecht dahin modificirte, daß in

17) Schon im Privil. Sylvesters findet sich der Ausdruck Erbgüter: „So auer de genne vorsteruet, deme sodane Erff-Gudere angestoruen weren, so sollen somlike Gudere etc.“

18) S. Abschnitt II. §. 1. oben S. 11 fgg.

19) Die hierher gehörigen Urtheile sind angeführt Abschnitt III. S. 26 fg. Note 6. Abschnitt IV. S. 50. Note 2.

Folge der Vermischung lehn- und landrechtlicher Begriffe die Töchter den Söhnen in Beziehung auf das Erbfolgerecht, als solches, gleichgestellt und nur in der Erbportion hinsichtlich des Objects ein Unterschied gemacht worden, so führt uns dies zunächst auf die Untersuchung über dieses Object.

§. 2.

Unterscheidung des Objects im Falle des concurrirenden Erbrechts der Söhne und Töchter und deren Descendenz.

Der Gegensatz zwischen Landgütern oder liegenden Gründen und dem übrigen Erbe ist in dem Gewohnheitsrechte so scharf ausgesprochen worden, daß darüber fortwährend nur eine Ansicht geherrscht hat. Gehen wir von dem im vorgehenden §. angegebenen Standpunkte der Entwicklung der Söhne- und Tochtererbrechte aus, so müssen wir annehmen, daß Alles, was nicht Landgut oder liegender Grund ist, nach dem alten Rechte zum Erbe zu rechnen sei, und unter den Geschwistern ohne Unterschied des Geschlechts zu gleicher Theilung komme. Was zu den Landgütern gehöre, ist indeß unentschieden, weil diese eines Theils *titulo domini*, anderen Theils *titulo pignoris* besessen werden. Die Urtheile früherer Zeit unterscheiden nur liegende Gründe oder Landgüter, und setzen denselben als

Erbe entgegen: verbrieftte Gelder, ausstehende Schulden und bewegliches Vermögen ²⁰⁾. Ein Gewohnheitsrecht hat sich darüber nicht festgestellt. Nur die juristischen Schriftsteller bringen die Frage in Anregung, ob Pfandgüter zum beweglichen Vermögen oder zu den liegenden Gründen zu zählen seien? Die Frage an und für sich, wie sie bisher gestellt worden, ist der Entwicklung des Erbrechts in der Descendenz aus einer Wechselwirkung lehn- und landrechtlicher Ideen nicht angemessen. Sie muß heißen: gehören Pfandgüter, als solche, zu den Landgütern oder zum Erbe?

Daß Forderungen zum Erbe gehören, darüber ist das Gewohnheitsrecht, in Uebereinstimmung mit dem Ritterrecht und den Privilegien, einig ²¹⁾. Die Juristen, namentlich Nielsen ²²⁾ und Samson ²³⁾ entscheiden daher, unter Berufung auf verschiedene Noten des Schwedischen Landlaghs ²⁴⁾, die Frage dahin, daß, weil bei Pfandgütern nur die Forderung in Betracht komme, da sie nur zur

20) S. Abschn. III. Note 6. Abschn. IV. Note 2.

21) Mittl. R. R. Cap. 12. S. Abschn. I. S. 100 und 128. Privil. Brüggeneh's von 1546. S. 2. Abschn. I. S. 129.

22) Erbfolgerecht. Th. I. S. 60.

23) Erbschaftsrecht. S. 13 u. S. 16. § 32. Anm. p.

24) L. L. Note d. pag. 95. Note e. pag. 109.

Sicherheit der Forderung besessen werden, sie wie Forderungen vererbt werden sollen. Buddenbrock hingegen spricht nur von Landgütern im Allgemeinen, ohne die Frage zu berühren, und übergeht bei der Aufzählung des beweglichen Nachlasses die Pfandgüter ²⁵).

Fassen wir aber die von Nielsen und Samson citirten Noten des Landlaghs näher ins Auge, so finden wir, daß diese nichts weiter in sich enthalten, als einige zum allgemeinen Schwedischen Landlagh gemachte doctrinelle Bemerkungen ²⁶). In wiefern diese Bemerkungen in Bezug auf die Schwedische Lehre von Pfandgütern richtig sind, lassen wir dahin gestellt sein; daß sie aber gerade deshalb, weil sie nur für das Schwedische allgemeine Gesetz gemacht

25) Buddenbrock's Sammlung der Gesetze Bd. II. S. 967 bei Erörterung der Wittwenrechte. Indesß ist er auch der Meinung, daß Pfandgüter unter Geschwistern zu gleichen Theilen gehen (S. 957) und zwar nach Schwedischem Rechte, ohne seine Behauptung weiter zu begründen!

26) Note d. pag. 95 des L. P. „Unter den benannten beweglichen Gütern werden auch die so genante Sämje und Stadg-Güter (bona Emphyteutica) verstanden. Item Pfand-Güter, weils selbige der Einlösung unterworfen sind, und der Pfand-Haber sie nur zur Sicherheit seiner Forderung besitzt.“ — Gleichlautend Note e. pag. 109.

worden, sich nicht auf das Livländische Recht, welches seine Eigenthümlichkeiten haben mochte, beziehen kann, ist nur zu augenscheinlich. Indem wir daher die Ansichten der Juristen übergehen, wenden wir uns zur Betrachtung der Natur der Livländischen Pfandgüter und ihres Verhältnisses zum Erbrecht.

Daß Forderungen nach Livländischem Rechte zum Erbe gehören, darüber ist kein Zweifel. Die Entscheidung der in Rede stehenden Frage wird daher hauptsächlich davon abhängen, ob das Pfänden der Güter in Livland bloß zur Sicherung der Forderung diene, oder ob es in sich einen besondern Titel zur Erwerbung von Landgütern enthalte.

Die alten Pfandgüter aus der Zeit der angestammten Periode wurden den liegenden Gründen beigezählt und in der neuesten Zeit den Erbgütern ganz gleich geachtet ²⁷⁾. Das Pfänden der damaligen Zeit war eine Erwerbung eines Landgutes für den angesehnen Pfandschilling; es war zwar die Einlösung möglich, indeß fiel der persönliche Regreß an den Verpfänder wegen des Pfandschillings weg, weil angenommen war, daß das Pfandgut bezahlt

27) S. hierüber Abschnitt I. S. 131 fgg. der ersten Lieferung dieser Abhandlungen.

worden sei. Wir finden daher auch in unsern älteren Rechtsquellen keine Spur von einer Verfallzeit zur Zahlung der Pfandsomme, von einer Befriedigung des Creditors aus dem verpfändeten Gute als Pfandobject, von einem Regreß an den Pfandgeber wegen des unbefriedigt gebliebenen Theils seiner Forderung, oder von einer Möglichkeit, daß das verpfändete Gut zum Concurse gezogen werden durfte, es sei denn, die Creditoren bezahlten den Pfandschilling. Eben so wenig findet sich ein *pactum adjectum antichreticum*, denn der Pfandinhaber hatte das Gut bezahlt, konnte es bis zur Wiedereinlösung ununterbrochen besitzen, es benutzen, weiter verpfänden u. s. w. Daher konnten auch die Pfandgüter der damaligen Zeit gleich den Erbgütern betrachtet werden und wurden nie von den liegenden Gründen gesondert ²⁸⁾.

Die neuere Zeit faßte bei Einführung der Poschlinien für Zuschlagung eines eigenthümlichen Besitzes dieses alte Pfandrecht auf. Indem nemlich der Pfänder das Grundstück für den Pfandschilling acquirirte, es sich nicht zur Sicherung seiner Forderung verpfänden ließ, und damit noch die Acquisition

28) Man vergleiche das Ritterrecht und das Privilegium Schwesters, man wird nirgends Pfandgüter von „liegenden Gründen“ unterschieden finden.

des eventuellen Eigenthumsrechts verband, entstand ein noch festerer Erwerbungs-titel eines Landgutes, als das Pfandrecht des älteren Rechts gab, indem dadurch sogar das Einlösungsrecht wegfiel. Das neuere Recht benutzte die alte Form der Pfandgüter zur Vermeidung der sofortigen Einzahlung der Pöschlinien, um einen unbelasteten Besitz für eine Reihe von Jahren zu erlangen. So entstanden unsere neunzig- und hundertjährigen Pfandcontracte mit eventuellem Kaufrechte. Samson und Niessen irren daher sehr, wenn sie bei diesen Pfandcontracten die Sicherung einer Forderung annehmen, an welche gar nicht gedacht wurde, da in ihnen nur von einem Pfandschillinge, als Aequivalent für die pfandweise erworbene Sache, die Rede ist. Es kommt nur der pfandweise erworbene liegende Grund in Betracht, und wir sehen uns genöthigt, Pfandgüter der erwähnten Art, für welche der Pfandschilling als Aequivalent erlegt worden, nach dem alten Rechte zu den liegenden Gründen zu zählen, noch mehr aber die mit eventuellem Kaufrechte erstandenen, als welche sogar gegen das ältere Recht eine jenes Pfandrecht dem Eigenthumsrecht ganz gleichstellende Verbesserung in sich enthalten.

Die finanzielle Gesetzgebung erkannte bald das nach den Livländischen Rechten rechtlich bestehende

Mittel der Erwerbung eines Grundstückes mit Vermeidung der Erlegung von Pöschlinien. Schon 1788 am 18. December kam die Sache beim Senat zur Sprache, jedoch wurde in der Folge durch Namentlichen Ukas vom 7. November 1796 entschieden, daß es bei dieser Art von Pfandverträgen bleiben solle. Allein später begann die Gesetzgebung die Zeit der Verpfändung einzuschränken, und die Pfandcontracte auf die in dem Russischen Rechte begründeten Principien der bloßen Sicherung für die Forderung zurückzuführen. Sie verlangte für die Erwerbung von liegenden Gründen als Eigenthum besondere Contracte ²⁹⁾. Dennoch ist die Form der alten Pfandcontracte, nach welchen der Pfandschilling als Aequivalent für die Sache gegeben wird, und eine reine Veräußerung der Pfandgüter statt findet, noch immer practisch, selbst für die nun beschränkte Pfandzeit von zehn Jahren, besonders für diejenigen Personen, die nicht zum eigenthümlichen Besitz adliger Landgüter berechtigt sind; und so lange die Russische und damit übereinstimmende Lehre des Römischen Rechts, — nach

29) Namentlicher Ukas vom 3. April 1802. N. Ukas vom 24. Novbr. 1821. S. U. vom 15. Juni und 22. Nov. 1817. Allerhöchst bestätigter Beschl. der Ministercommitee vom 21. April 1819.

welcher das Pfandgut nur zur Sicherheit der Forderung gegeben wird, — nach Ablauf der Pfandjahre den Creditor seine Befriedigung im Pfandgute sowohl, als gegen den Creditor persönlich suchen, so wie das durch öffentlichen Meistbot sich ergebende Residuum dem derzeitigen Eigenthümer und Verpfänder zu gute kommen läßt, — so lange ist unser Pfandcontract ein wahrer Erwerb eines Landguts, und das Pfandgut gehört zu den acquirirten liegenden Gründen in dem Geiste unserer angestammten Rechte. Wenn aber aus den über Pfandgüter abgeschlossenen Contracten sich erweist, daß sie nur zur Sicherheit der Forderung gegeben worden, und die Befriedigung des Gläubigers vorbehalten ist, so werden solche Pfandgüter allerdings als Forderung zu beurtheilen sein.

An liegenden Gründen auf dem Lande oder den eigentlichen adligen Landgütern, mögen sie unter dem Titel des Eigenthums oder des Pfandes besessen worden sein, mit Ausnahme derjenigen Güter, die zunächst nur zur Sicherheit einer Forderung verpfändet worden, haben Söhne eine doppelte Erbportion, die Töchter eine einfache. Ob es väterliche oder mütterliche Güter sind, macht keinen Unterschied; denn nach dem Sylvesterschen Gnadenrecht werden mütterliche und väterliche Güter gleich

vererbt ³⁰⁾. Auch kommt es nicht darauf an, ob sie ererbt oder wohl erworben, ob sie mit ererbten Kapitalien gekauft sind, oder mit der Mitgabe der Frau ³¹⁾. Das Gesetz unterscheidet nur die Gegenstände, wie sie tempore mortis vorhanden waren ³²⁾. Eine Ausnahme hat jedoch das neuere Recht, unter Einfluß des als Gewohnheitsrecht bei veränderten Verhältnissen entscheidend eingreifenden Schwedischen Rechts, gemacht, nemlich die, daß, wenn ererbte liegende Gründe von den Aeltern verkauft werden, das vorhandene Kaufpretium an Stelle des liegenden Grundes trete und als solcher vererbt werde ³³⁾. Das älteste Livländische Recht

30) Privilegium Sylvesters S. 2 und 3 der Deutschen Uebersetzung.

31) S. oben Abschn. III. Anm. 9. S. 27.

32) Das Privilegium Sylvesters macht keinen Unterschied in den liegenden Gründen, daher auch nicht die Praxis.

33) Testamentstadga vom 3. Juli 1686. S. 1. P. 3: „Hat einer seinen Erbgrund einem andern vertauschet, oder dafür Geld genommen, und der Erbgrund ist durch rechtmässigen Kauff, Aufboht und Vorstand in andere Hände gerathen, muß eben so viel und gleich guter Grund von wohlgekommenem Grunde oder Gelde, wo dergleichen bey des Testatoris Tode vorhanden, an die Stelle geleyet werden, und niemand hat Macht, unter einigem Schein oder Kunstgriff seine Erben darunter zu vervorthellen.“

gestattete den Verkauf eines ererbten Grundstücks nie ohne Noth des Erblassers, als Armuth, Gefangenschaft u. s. w. Bei der volleren Dispositionsfreiheit, die das Privilegium Sigismundi Augusti hinsichtlich des Verkaufs verleiht, und bei der nunmehr durch das Manifest von 1783 eingeführten allgemeinen Allodialität, ist das Verkaufen, Tauschen, Handeln mit den Gütern an der Tagesordnung; die Verfügung der Testamentsstadga entsprach demnach den Bedürfnissen der Zeit und des angestammten Rechtes, indem sie, dem Geiste desselben entsprechend, die wohlbegründeten Ansprüche der Erben an dem ererbten Vermögen gegen die Willkühr der Erblasser schützte ³⁴⁾.

Noch kommen folgende Fragen in Betracht: Ist Zins und Zehnten zu den Landgütern zu rechnen? und ist auf Gütern begründeter Rentenkauf oder immerwährende Grundrente nach den Grundsätzen von liegenden Gründen oder von Erbe zu beurtheilen?

Samson ³⁵⁾ entscheidet sich dahin, daß die fälligen Renten zum beweglichen Vermögen gehören, weil hier nur eine persönliche Klage statt finde;

34) Uebereinstimmend ist hiermit Samson in seinem Erbschaftsrecht S. 39.

35) Erbschaftsrecht S. 17. Anm. d.

sonst gehören sie als dingliches Recht in unbeweglichen Gütern, da sie von einem jeden Besitzer derselben alljährlich gezahlt werden müssen, zu unbeweglichen Gütern, und gründet seine Entscheidung auf Kap. 56 des R. R. von 1537.

Allein die Unterscheidung von dinglichen und persönlichen Klagen, welche Samson zur Erklärung des Ritterrechts anwendet, liegt nicht in dem Geiste des Ritterrechts, welches keine persönliche und dingliche Klagen unterscheidet. Diese Lehre gehört lediglich dem Römischen Rechte an. Wie überhaupt die Anwendung Römischer Rechtsprincipien auf die Erklärung unserer angestammten Rechtsquellen, welche einzig und allein im Germanischen Rechte ihren Ursprung haben ³⁶⁾, unpassend ist, so ist es auch in diesem Falle. Auch würde an und für sich der Gegensatz der dinglichen Rechte im Geiste des Römischen Rechts gegen die persönlichen, zur Umwerfung des bestehenden Erbrechtes beitragen können, da Hypotheken, der Hauptbestandtheil unseres jetzigen Vermögens, nach Römischem Rechte unbezweifelte dingliche Rechte sind, die gegen jeden dritten Besitzer der Sache geltend gemacht werden können. Zugleich hat Samson das Kapitel des R. R., welches zur Begründung

36) S. die Werke von Schwarz und Bunge über die Quellen des Ritterrechts.

dung seiner Ansicht dienen soll, keineswegs in seinem, aus den Worten und dem Zusammenhange sich ergebenden Sinne erklärt, und sich nur damit begnügt, beliebig seine Römische Rechtsansicht hineinzu legen. Es heißt nelmlich im Kap. 56 des R. R.:

„Tynse vnde tegenden in den dörpen ys nene
 „varende haue, vnde wat erdtaste vnde negel-
 „feste ys.“

Das Ritterrecht bezieht sich, nach den angeführten Worten in dieser Stelle, bloß auf Zins und Zehnten in den Dörfern, als Bestandtheilen der damaligen Lehngüter und der jetzigen Land- oder Erbgüter, welche gleicherweise wie das Nied- und Nagelfeste, als Zubehör des Guts zu betrachten sind. Es versteht überhaupt unter „Zins“ nur Pacht, wie uns Kap. 232 des R. R. belehrt ³⁷⁾. Es ist also nur zu klar, daß vom Rentenkauf oder von einer, auf einem in Besitz eines dritten sich bez

37) Kap. 232 des R. R. Steruet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen arbeiden, vnde seyen, vnde affsniden, vnde tho hus vören, vnde tynse vnde plege daruan geuen, dem yennen dar dat guds vp valt. — In gleicher Art wird erklärt B. III. Art. 76 des Sachsenspiegels, die muthmaßliche Quelle unseres R. R. nach Bunge über den Sachsenspiegel S. 142. Endow l. c. S. 286 nennt Zins und plege „einen mäßigen Pachtzins.“

findenden Gute radicirten Realrente in dem Kap. 56 gar keine Rede ist. Um diese zu bezeichnen, bedient sich das Recht jener Zeit des Ausdrucks „wort, pand, ewige rente“³⁸⁾.

Wenn das Ritterrecht in seinem Kap. 56 unwidersprechlich entscheidet, daß Pacht und Zehnten in den Dörfern zu dem Gute zurechnen sind, so schweigt es dagegen hier von der s. g. Realrente. Bei der Entscheidung dieser Frage können wir nicht anders zu Werke gehen, als wie überhaupt das praktische Recht die Frage über das Erbrecht der Söhne und Töchter im älterlichen Nachlasse entschieden hat. In Landgütern, als solchen, sind die Söhne, weil deren Erbrecht aus dem Lehnrechte sich entwickelte, bevorzugt; im übrigen Erbe aber gilt noch immer Kap. 12 des Ritterrechts, nach welchem die Söhne mit den Töchtern im Erbe zu gleichen Theilen gehen. Zu den Landgütern oder liegenden Gründen ist aber ein Rentenkauf deshalb nicht zu rechnen, weil dabei keine Lehnsverbindlichkeit gedacht werden kann, die als Regel auf dem Rentenkauf haftete;

38) S. Abschnitt I. S. 139 der ersten Lieferung dieser Abhandlungen. Im Eingange des Privil. Sylvesters lesen wir: „vorschreuen eine mercklike Summa Geldes, darmede wy etczwelke vnser Kerken Slot, Lande vnd Lude von merckliker ewiger Rente, de dar beswaret syn, vryen vnd losen mogen.“

der Rentenkauf oder die Grundrente bleibt ein Gegenstand der landrechtlichen Bestimmungen, und muß demnach von Söhnen und Töchtern, als Erbe, zu gleichen Theilen geerbt werden. Uns ist nicht bekannt, daß Rentenkauf oder Realrenten in der Praxis vorkommen; indeß dürfte der Gegenstand, der Vollständigkeit wegen, nicht übergangen werden.

§. 3.

Von den liegenden Gründen in den Städten.

Es ist von den Juristen der Satz aufgestellt worden, daß auf Stadtgrunde belegenes unbewegliches Vermögen, in Grundlage der Königl. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 §. 1 p. 424 der L. O., in Uebereinstimmung mit Note a S. 116 L. L., nach dem Schwedischen Stadtrecht vererbt werden müsse, weil in diesen Gesetzen kein anderes Stadtrecht, als der Schwedische Stadtlagh, verstanden sein könne³⁹⁾. Ein Gewohnheitsrecht für diese Auslegung haben die Juristen nicht nachweisen können; auch sind keine Präjudicate über diesen Gegenstand vorhanden. Die Entscheidung desselben beruht also auf der reinen Theorie.

Betrachten wir die Testamentsstadga aus dem

39) Samson l. c. §. 279. S. 131. Note a.

Gesichtspunkte, daß solche zunächst für Schweden gegeben worden ist, — wie denn auch die specielle Publication dieses Gesetzes in Livland, außer durch die von den Buchhändlern veranstalteten Uebersetzungen, problematisch ist ⁴⁰⁾, — so lag in der Bestimmung, daß liegende Gründe in den Städten nach Stadtrecht zu beurtheilen seten, offenbar nur die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß liegende Gründe nach dem Rechte des Orts vererbt werden sollen, an welchem sie belegen sind ⁴¹⁾. Dieser allgemeine Grundsatz ist bündig für Livland in der Königl. Werbenschen Resolution vom 13. August 1631 ausgesprochen ⁴²⁾. Er stimmt mit

40) S. oben Abschnitt III. Note 38. S. 47.

41) Testamentsstadga §. 1. P. 6. „Mit des Adels Häusern in den Städten wird es in Testamenten gehalten, gleichwie im Erbe, gänglich nach dem Stadtrechte.“ — Note a. pag. 116 l. l.: „Mit Häusern und liegenden Gründen in den Städten wird es bey Erbtheilungen nach Stadt-Rechten gehalten, daß nemlich Sohn und Tochter, Schwester und Bruder zc. mit einander in gleiche Theile darin gehen, es mag der Verstorbene vom Adel gewesen seyn, oder nicht.“

42) Buddenbrock's Sammlung der Gesetze. Bd. II. S. 87. Wiewohl hier nur zunächst von Ehfländischen und Livländischen Landgütern die Rede ist, so beruht das Gesetz dennoch auf dem allgemein dafelbst ausgesprochenen Grundsatz, daß unbewegliche Güter in Erbsachen nach den Rechten des Orts, wo sie belegen, beurtheilt werden sollen.

den Vorschriften des in Livland geltenden gemeinen Rechts überein, welches hier, als in einem Falle, worüber die Particulargesetze nicht entschieden hatten, vor Bekanntwerden der Testamentsstadga unbedenklich zur Anwendung kommen mußte⁴³⁾. Wenn nun auch für Schweden in der Testamentsstadga bei Beurtheilung der liegenden Gründe in den Städten das Schwedische Stadtrecht angenommen werden muß, so ist dagegen für Livland, — bei dem von der Schwedischen Regierung ausgesprochenen Grundsatz, daß liegende Gründe nach den Rechten des Orts, wo sie belegen sind, beurtheilt werden sollen, und bei den schon nach dem ältern gemeinen Rechte darüber recipirten Grundsätzen, — nicht das Schwedische Stadtrecht, welches in den Livländischen Städten gänzlich fremd und unanwendbar ist, anzunehmen, sondern das Stadtrecht, das jeder Stadt, wo das Grundstück belegen, eigenthümlich ist. Die Vermuthung, daß unter dem in der Testamentsstadga genannten Stadtrecht nur das Schwedische Stadtrecht verstanden worden, welche durch die Anmerkungen des Landlaghs zur Gewißheit erhoben zu werden scheint, fällt dadurch dahin, daß der Landlagh mit seinen Anmerkungen nur für Schweden entworfen ist. Sie kann bei der Ungewißheit der Sache dem von dem Schwed. Könige

43) Thibaut System des Pandectenrechts. S. 680. 5. Not. k.

allgemein ausgesprochenen Satze, daß liegende Gründe nach den Rechten des Orts, wo sie belegen, zu beurtheilen sind, und den damit übereinstimmenden allgemein verbreiteten und in Livland herrschend gewesenen Sätzen des gemeinen Rechts nicht entgegengesetzt werden. Das gemeine Recht hat überdies seine sehr triftigen Gründe: denn bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Particularrechte mußte die Natur der liegenden Gründe immer nach den Rechten des Orts, wo sie gelegen sind, sich gestalten und davon abhängig werden. Wir müssen uns daher dahin entscheiden, daß die in den Städten und ihrem Patrimonialgebiete belegenden liegenden Gründe in Erbsachen nach den Rechten des Orts, wo sie belegen sind, zu beurtheilen seien. Die specielle Auseinandersetzung der Livländischen Stadtrechte liegt jedoch nicht in dem Umfange dieser Abhandlung; wir begnügen uns demnach damit, hierin das allgemeine Princip festgestellt zu haben.

§. 4.

Von dem in der niedersteigenden Linie stattfindenden Collationsrechte.

Indem das bloße Aussteuerungsrecht der Töchter in ein Erbrecht übergang, wurden auch alle Bestimmungen des angestammten Rechts über das Erbrecht des Sohnes, sofern sie das älterliche Vermögen betrafen, auf das Erbrecht der Töchter, als ein nun

gleiches Recht, anwendbar. Das Kap. XIV. des R. R. verordnet:

„Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat guds, darmede he afgesündert was, ock wat he darmede winnet ⁴⁴⁾ mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben, sunder wat he mit synes wiues gude vorwörue edder voröuerde, dat were syn eigen.“

Wie der Sohn, so ist nun auch die Tochter berechtigt, durch Collation des Gutes, womit sie abgetheilt war, und dessen, was sie damit erworben hatte, zum väterlichen Nachlaß zu gelangen. Da das mütterliche Vermögen erst später entstand, so sind sowohl für Söhne als Töchter, bei gleicher Natur des mütterlichen Vermögens, für dieses dieselben Grundsätze anwendbar. Es entsteht aber die Frage: Was wird als solches Gut nach dem Gesetze verstanden? Nach dem Sprachgebrauch des Ritterrechts können hier nur reelle Bestandtheile des Vermögens, in welchem sich der Vater oder die Mutter mit den

44) Buddenbrock hat den alten Text in seiner Ausgabe (Sammlung der Gesetze. Bd. I. S. 27. Anm. *) aus sehr triftigen Gründen emendirt, namentlich nach dem umgearb. R. R. B. I. R. 23.

Kindern abtheilten, unter „Gut“ verstanden werden 45). Daher hat das Hofgericht in seinem Urtheile vom 2. Mai 1668 in Sachen Campenhausen wider Meyer sehr richtig dahin entschieden, daß weder die Söhne die Kosten des Studirens und Reisens, noch die Töchter die Kosten der Hochzeit, Kleidung und was dazu gehört, einzuwerfen brauchen 46), eine Entscheidung, die in Grundlage des Ritterrechts auf Alles, was die Aeltern ohne eigentliche Abtheilung den Kindern während ihrer Lebzeiten zu deren Ausbildung und Fortkommen gewährten, anzuwenden sein möchte, wenn nicht der besondere Wille der Aeltern es anders verfügte. Doch dürfte dies nur so weit angenommen werden, als die Aeltern sich nicht genöthigt sahen, von ihrem Vermögen, sondern nur von den Einkünften desselben, die Unterstützung zu gewähren. Wäre das Gegebene von dem reellen Vermögen gegeben, so wäre es immer als ein Theil des Gutes oder Vermögens zu betrachten, und dürfte die übrige Descendenz dadurch nicht benachtheiligt werden.

45) S. die erste Lieferung dieser Abhandl. Abh. II. S.

1. Anm. a und b und Kap. 28 des R. R. In letzterem heißt es: „Allerley guds, dar ein man mede besteruet, dat syn egen, edder lehen, edder varende guds ys, dat het erue.“

46) S. oben Abschn. III. S. 2. S. 28. Gadebusch vom gesetzm. Erbganze. S. 34. Not. a.

Eine Collision der Berechtigungen scheint aber einzutreten, wenn eine Tochter, welche heirathet, von den Aeltern abgetheilt wurde, und ihr Mann mit ihrem Vermögen erwarb. Dem Manne gehört, nach dem hier zu Grunde liegenden nehmlichen Kapitel 14 des R. R., die Errungenschaft; sie ist nicht Eigenthum der Frau. Sie kann demnach, was ihr nicht gehört, auch nicht conferiren. Das ältere Recht des Mannes an der Errungenschaft ist nicht aufgehoben und muß als bestehend angenommen werden. Wohl möchte aber die Collation eintreten, wenn die Tochter, etwa als Wittwe, für sich mit dem Abgetheilten erwarb. Der erstere Fall dürfte übrigens bei unseren jetzigen Verhältnissen nicht leicht eintreten, weil es nicht mehr Sitte ist, eine Mitgabe zu geben; es wäre indeß doch möglich.

Ob Schulden, die die Aeltern für die Kinder bezahlen, den Kindern bei der Erbtheilung in Anrechnung gebracht werden müssen, läßt sich wohl auch nicht anders, als nach dem vom Hofgerichte in seinem erwähnten Urtheile richtig aufgefaßten Sinne des Gesetzes entscheiden. Schulden, welche der Sohn zu seiner Ausbildung, Reisen, seinem Fortkommen in Kriegs- und Civildiensten machte, können, wenn sie von den Aeltern bezahlt werden, auch nur aus dem Gesichtspunkte einer älterlichen Unterstützung betrachtet, und nicht in Anrechnung gebracht werden. Sind es aber andere Schulden, die der Sohn aus Leicht-

sinn oder in seinen Geschäften nach separirter Deconomie machte, welche die Aeltern für denselben bezahlten, so sind diese allerdings als wirkliches Gut, welches ihm gegeben ward, zu betrachten, wenn auch keine förmliche Abtheilung statt fand, und der Sohn tritt alsdann gegen die Erbmasse in das Verhältniß eines gewöhnlichen Schuldners. Zwar ist Herr von Samson ⁴⁷⁾, mit Berufung auf die Note a pag. 115 L. L. und die Nov. 18. cap. 6, der Meinung, daß die für die Kinder bezahlten Schulden, sobald der Erblasser deren Anrechnung nicht ausdrücklich verlange, nicht in Anrechnung gebracht werden können. Allein die Note a pag. 115 L. L., wenn sie auch als Gewohnheitsrecht vor dem jure communi, da Privilegien und Ritterrecht darüber schweigen, zur Anwendung kommen muß, verordnet ganz das Gegentheil der Samson'schen Behauptung. Im Texte des L. L. a. a. O. heißt es nehmlich:

„Macht der Vater und Mutter ihrem Sohne
 „oder Tochter Hochzeit; gehören die Unkosten
 „nicht in die Theilung a),“

und die Note a) zu dieser Stelle lautet:

„Geben die Eltern in andern Fällen dem einem
 „Kinde mehr, als dem andern, und wird hernach
 „nicht gefunden, es sey zu dem Ende gege-

47) Erbschaftsrecht. S. 286.

„ben, daß es nicht berechnet werden solle, so
 „muß dasselbe, wenn die Erbschaft getheilet
 „wird, auch zur Theilung gezogen werden.
 „Cap. 9. §. 1 von Erbschaft.“

Die Anmerkung des Landlaghs läßt die Ent-
 scheidung durchaus von dem Willen der Aeltern ab-
 hängen, verlangt aber: „daß gefunden werden solle,
 daß die Aeltern die Anrechnung nicht gewollt“; wird
 dies nicht gefunden, so soll die Anrechnung ge-
 schehen. Sie verlangt also den Beweis, daß die
 Aeltern dahin gestimmt waren, die Anrechnung nicht
 verlangen zu wollen; ist dieser Beweis nicht vorhan-
 den, so soll die Anrechnung geschehen. Sie setzt
 nicht fest, wie Samson meint, daß die Aeltern aus-
 drücklich die Anrechnung verlangt haben müssen.
 Nach dem Landlagh und dessen Noten spricht die
 Vermuthung für die Collation und die Absicht der
 Aeltern, daß die Collation nicht statt finden solle,
 muß gefunden, d. i. erwiesen werden.

Wenn die als Gewohnheitsrecht anerkannten
 Noten des Landlaghs die Sache schon entscheiden,
 so möchte das erst als Hülfrecht eintretende jus ci-
 vile und die Nov. 18. cap. 6 hier nichts inferiren.
 Allein auch diese ⁴⁸⁾ spricht wider die Ansicht des

48) Nov. 18. cap. 6: „*Illud quoque bene se habere
 credimus hac lege complecti: prioribus enim legi-
 bus volentibus, in collationibus si quidem sine te.*

Herrn von Samson. Die Novelle erwähnt zuerst des älteren Rechts, nach welchem beim Tode der Aeltern, welche ohne Testament verstarben, die Collation unabweichlich statt finden sollte: „collationes secundum earum virtutem fieri“; hingegen, wenn die Aeltern ein Testament gemacht hatten, und der Collation nicht ausdrücklich erwähnten, keine Collation statt finden sollte: „si vero testati nihil dicentes de eis, locum non fieri collationibus.“ Hierauf fährt sie fort und spricht sich gegen diese Ansicht tadelnd aus — „omnino non esse talem opinionem,“ — und verfügt: es möge einer mit oder ohne Testament gestorben sein, wenn er nicht seinen Willen ausdrücklich aussprach, daß die Collation nicht statt finden

stamento morerentur parentes, collationes secundum earum virtutem fieri: si vero testati nihil dicentes de eis, locum non fieri collationibus, sed res habere per dotem forte aut alio modo datas: et quae sunt relicta defendere. Nos sancimus, non esse omnino talem opinionem: sed sive quispiam intestatus moriatur, sive testatus, quoniam incertum est, ne forsitan oblitus datorum, aut prae tumultu mortis angustiatus, hujus non est memoratus, omnino esse collationes, et exinde aequalitatem, secundum quod olim dispositum est, nisi expressim designaverit ipse se velle non fieri collationem, sed habere eum, qui cogitur ex lege conferre, et quod jam datum est, et ex jure testamenti: omnibus quae prius de collationibus a nobis sancita sunt in sua virtute manentibus.“

möge, so solle die Collation und demnach Gleichheit eintreten. So und nicht anders können von jedem der Lateinischen Sprache Kundigen die Worte der Novelle gedeutet werden: „sed sive quispiam intestatus moriatur, sive testatus, omnino esse collationes, et exinde aequalitatem, secundum quod olim dispositum est, nisi expressim designaverit ipse se vellenon fieri collationem“. Die Novelle verlangt also einen ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Erblassers, daß die Collation nicht statt finden solle, und verfügt nicht, wie Samson meint, daß der Erblasser die Collation ausdrücklich verlangt haben müsse, wenn die Collation überhaupt eintreten dürfe. Uebereinstimmend erklären die fragliche Gesetzesstelle die angesehensten Rechtsgelehrten 49).

Herr von Samson hat sich in obiger Stelle zur willkürlichen Erklärung der Gesetze, wie es scheint, durch die Rücksicht bestimmen lassen, daß Reclamationen der Kinder aus den Lebzeiten der Erblasser immer zu Streitigkeiten und Mißverhältnissen führen können. Viel bedeutender ist aber die Rücksicht und Voraussetzung, daß die Aeltern keines ihrer Kinder begünstigen wollten 50). Ueberhaupt aber ist

49) Tribaut l. c. §. 731 a. C.

50) Tribaut l. c.

bei der Darstellung des Rechts die Willkühr unerlaubt. Der Rechtslehrer ist nicht Gesetzgeber.

Geschenke der Aeltern können nicht zur Collation verlangt werden, weil darin schon der Wille einer ausdrücklichen Begünstigung ausgesprochen liegt. Doch konnte dies nur so weit statt finden, als das Erbgut dadurch nicht geschmälert wurde ⁵¹⁾.

Eine besondere Ausnahme von der bisher erörterten Regel hat der §. 5 des Priv. Sylvesters bei der Concurrenz der Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind, statuirt. Es heißt daselbst, daß wenn berathene mit unberathenen Töchtern concurriren, die berathenen die Auslagen für „Kost, Kledinge, Smyde vnd Medegaue“ einbringen sollen, um zur Erbschaft zu gelangen. Das hier ausgesprochene Princip scheint mit dem bisher aus dem Ritterrechte deducirten in Widerspruch zu stehen. Allein die Absicht des Gesetzes ist unleugbar die Gleichstellung der Töchter in ihren Erbtheilen untereinander, weil die früher verheirathete Tochter allerdings durch Hochzeit (Kost), Kleidung, Geschmeide und Mitgabe bevorzugt erscheint. Es konnte von diesem Grundsatz nur insofern bei der Concurrenz mit Brüdern, berathenen und unberathenen Schwestern gegen die

51) S. erste Lieferung. Abhandl. II. Abschnitt I. S. 3. Abschn. VI. §. 1.

Brüder, welche Erziehung und Unterstützung zu ihrer Laufbahn aus den Einkünften der Aeltern, und die Schwestern, welche Hochzeit, Geschmeide und Kleidung aus den Revenüen erhalten hatten, Anwendung gemacht werden, als die unverheirathete Tochter, die nun Hochzeit, Geschmeide und Kleidung von ihrem Vermögen allein leisten müßte, in bedeutendem Nachtheile stände. Die unverheirathete Schwester muß daher aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen Hochzeit, Geschmeide und Kleidung voraus erhalten. Die Mitgabe dagegen macht, da an deren Stelle nunmehr die Erbportion getreten ist, einen integrirenden Bestandtheil dieser aus. In gleicher Art ist der Fall entschieden im Ehstländischen Landrecht Lib. III. tit. VIII. Art. 8⁵²⁾. Wir können auch nur, wie geschehen, den Grund dieser Rechtserscheinung erklären. Auch nur in diesem Sinne können wir annehmen, daß Kleinodien, welche die Töchter zu Lebzeiten des Erblassers erhielten, nicht in Anrechnung kommen sollen⁵³⁾.

52) Ewers' Ausgabe. S. 295: „Dessen soll der Bruder der Schwester eine adeliche Hochzeit thun und ausrichten, mit Kleidern und Geschmeide nach Gelegenheit des Guts aussticuern.“ Uebereinstimmend mit obigen Ansichten ist auch Buddenbrock S. d. G. Th. II. S. 956. §. 12.

53) S. Abschnitt III. §. 2. S. 23.

§. 5.

Von dem Heergewette und der Gerade.

Außer dem bisher erörterten allgemeinen Erb: rechte in der Descendenz finden wir noch eine speci: elle Succession in unsern Gesetzen für das Heerge: wette. Es läßt sich vermuthen, doch nicht nachwei: sen, daß die in allen Landen Sächsischen Rechts dem Heergewette entgegengesetzte Gerade gleichfalls in Liv: land herrschend gewesen sei. Weder Heergewette, noch Gerade kommen aber bei den veränderten Zeit: verhältnissen mehr im Leben vor, und wir erwähnen ihrer hier nur insofern, als sie durch das Gewohn: heitsrecht in gänzliche Vergessenheit gerathen sind.

Drittes Kapitel.

Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie.

§. 1.

Von dem der Erbfolge in der aufsteigenden und Seitenlinie zum Grunde liegenden Principe.

Blicken wir zurück auf die Geschichte des Liv: ländischen adligen Erbfolgerechts, welche wir vom ers: ten bis zum sechsten Abschnitt unserer Abhandlung dargestellt haben, so sehen wir aus den ältesten Lehns: verhältnissen des Landes sich ein Allodialerbrecht ent: wickeln, welches zu einem System der Parentelen: oder Sippenfolge des Sächsischen Rechts nach dem

Unterschiede des Geschlechtsvermögens führen mußte. Die erste Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse fällt in eine Zeit, wo noch überhaupt in den Landen Sächsischen Stammes die ursprünglichen Deutschen Begriffe der Sächsischen Parentelsuccession die herrschenden waren. Es war im Jahre 1397, als Conrad von Jungingen sein Privilegium der Ehrländischen Ritterschaft ertheilte. Bis zu dieser Zeit hatte das gemeine aus dem Römischen Rechte entstandene Recht die alten Successionsrechte der Sachsen noch nicht verdrängt. Es konnten also in dem Privilegium Jungingens nur acht Sächsische Begriffe, die durch die Natur des Mannlehns modificirt wurden, enthalten sein. (Eichhorn ⁵⁴), den wir mit Recht hier als Gewährsmann aufführen können, sagt von den Deutschen Erbfolgeprincipien dieser Zeit:

„Bei der Erbfolge kraft Blutsfreundschaft sollte, nach der Meinung der gelehrten Juristen, das Kaiserrecht unabänderlich seyn; wenn daher auch die Grundsätze der Rechtsbücher bis ins 15te Jahrhundert im Ganzen ziemlich unverändert erhalten seyn mochten, so mußten sie doch, da jene Ansicht selbst durch die Reichsgesetze unterstützt wurde, all-

54) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. S. 454. S. 395.

„mählig durch die Grundsätze des Römischen Rechts verdrängt werden.“

Das Privilegium Jungingens entstand am Ende des 14ten Jahrhunderts, lange vor der Zeit, wo die Einwirkung des Römischen Rechts erst begann, und ward in seinem vollsten und buchstäblichsten Sinne, bis auf einige aus dem Deutsch: Livländischen Volksleben hervorgegangene Modificationen, durch das Privilegium Sylvesters im Jahre 1457 auf Livland ausgedehnt. Auch hier konnte also von einer Reception gemeinrechtlicher Ideen in der Mitte des 15ten Jahrhunderts nicht im mindesten die Rede sein: um so weniger, als besonders Livland, seiner entferntern Lage und seinem so losen Verbande mit dem Deutschen Reiche nach, welcher durch das im Jahre 1424 schon erworbene Privilegium des Ordens de non appellando noch lockerer wurde, unter nur sehr unbedeutendem Einflusse des gemeinen Deutsch:Römischen Rechts stand⁵⁵⁾. Das so recipirte System der Sächsischen Parentelsuccession mit dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens erhielt sich und bildete sich in Livland immer mehr aus. Die Polnische Periode besaß es noch in seiner Reinheit, wiewohl in dieser, bei Abfassung des Hilchen:

55) S. darüber ausführlich: Bunge's trefflichen Aufsatz in seinen Beiträgen. (Riga u. Dorpat 1832. 8.) S. 65 fgg.

schen Landrechts, das Römische Recht von sehr bedeutendem Einflusse war. Im Anfange der Schwedischen Zeit verfaßte Mengden sein Landrecht nach dem Hilschenschen Entwurfe, und mochte die von diesem aufgenommene Lehre der Sippen; oder Parentelenerbfolge nach dem Unterschiede des Geschlechts; vermögens als das ächte Livl. System mit aufgenommen haben. In der Gerichtspraxis der Schwedischen Zeit finden wir durchgängig ein Befolgen der ältesten Rechtsprincipien. Eine Abweichung von dem älteren System läßt sich nicht nachweisen. Hingegen erkannte die Ritterschaft die alten Gesetze, welche das älteste System in sich enthielten, in ihrem vollsten Umfange an, und diese waren es, die sie sich bei Unterwerfung unter den Scepter des Russischen Kaiserreichs in der Capitulation vom Jahr 1710 vorbehielt. Wir müssen also auch für die Zeit der Schwedischen Regierung das älteste System als das herrschende anerkennen. In Ehstland hatte zwar das neuere gemeine Deutsche Recht seinen Einfluß bei Abfassung des Ritter; und Landrechts von 1650 geäußert. Allein auch hier war der Streit zwischen dem älteren Rechte und dem neuern gemeinen Rechte nicht entschieden. Denn das Ehstländische Landrecht führte als Grundlage seiner Erbfolgeordnung zum Art. 13. Tit. X. Lib. III des Ritter; und Landrechts das Privilegium Jungingens an. Wenn es das Privilegium Jungingens aber in fine des Art. 13 dahin

erklärte, „daß die Seite, von welcher die Güter
 „kommen, bei denselben verbleiben, und die andere
 „Seite mit Gelde nach der Aestimation ablegen solle,“
 so fand diese Lehre, als mit dem wahren Sinne des
 Priv. Jungingens nicht übereinstimmend, in der
 Ehstländischen Praxis keinen Eingang, in welcher das
 ausschließliche Recht des Stammerben anerkannt
 wurde. Der Adel selbst äußerte sich im Jahre 1731
 unumwunden für die unbeschränkte Aufrechterhal-
 tung seines durch vierhundertjährige Ausübung
 geheiligten, theuer erworbenen Stammrechtes.

In Livland stoßen wir, im Erbfolgerechte, auf
 den Einfluß des neuen gemeinen Deutschen Rechts
 erst im 18ten Jahrhunderte, unter der Russisch-Kai-
 serlichen Regierung. Biewohl Livland schon über
 anderthalb Jahrhunderte vom Deutschen Reiche ab-
 getrennt war, so begann dennoch hier, wie in Deutsch-
 land von Bologna aus, von den Deutschen Univer-
 sitäten her, wo unsere Juristen gebildet wurden, der
 Einfluß des Deutsch-Römischen Rechts. Livland er-
 lebte im 18ten und 19ten Jahrhunderte diejenige
 Periode, die Deutschland seit dem 15ten Jahrhun-
 derte durchlebte und, bei größerer Vollkommenheit der
 juristischen Wissenschaftlichkeit, jetzt überstanden zu
 haben scheint. Ein merkwürdiges Beispiel von dem
 Siege der Wissenschaftlichkeit, und von dem jetzt in
 Deutschland als Höhe der Vollkommenheit erreichten

Standpunkte, lieferte kürzlich das in juristischer Hinsicht so hoch stehende Sachsen ⁵⁶⁾, und schon früher Oesterreich ⁵⁷⁾.

Eichhorn ⁵⁸⁾ characterisirt so trefflich für Deutschland die Zeit der Mißherrschaft des gemeinen Deutsch-Römischen Rechts, und diese Characteristik ist für Livland so buchstäblich entsprechend, daß wir den S. hierher setzen, weil wir nichts Ausführlicheres und Gründlicheres über unsern gegenwärtigen Zustand der Dinge zu sagen wissen:

„In dem System des bürgerlichen Rechts macht
 „te jetzt das Römische Recht die Grundlage der
 „geltenden Rechtsbestimmungen aus; die Gränzen
 „seiner Anwendbarkeit bestimmte aber das
 „Deutsche Recht, dessen Wirkungskreis sich da-
 „her nicht bloß auf einzelne eigenthümliche
 „Rechtsinstitute beschränkte. Jene zu bezeichnen
 „blieb der Wissenschaft überlassen, und da hier-
 „zu vollständige Kenntniß der ältern
 „Deutschen Rechtsquellen gehört hätte,
 „aus welchen das noch bestehende er-

56) Das Königl. Sächsische Gesetz vom 31. Januar 1829 hat, wiewohl mit einigen Modificationen, das alte Parentelsystem wieder erneuert.

57) Das Oesterreichische Civilgesetzbuch v. J. 1811 hat (§. 731 — 749) die reine Parentelenordnung angenommen.

58) Rechtsgeschichte. Th. IV. S. 562. S. 480 fgg.

„klärt werden mußte, so waren die Ju-
 „risten außer Stande sie genau und
 „richtig anzugeben; sie dehnten daher die
 „Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen
 „geschriebenen Rechts die Vermuthung für sich
 „habe und das statutarische Recht buchstäb-
 „lich verstanden und aus dem gemeinen Rechte
 „interpretirt werden müsse, viel weiter aus, als
 „sie sich aus der Reception des Römischen Rechts
 „begründen ließen. In der That fehlte ihnen
 „aber sogar der Wille ein richtiges Verhält-
 „niß des Römischen und Deutschen Rechts an-
 „zuerkennen, weil sie das erstere für unver-
 „besserlich und eine wissenschaftliche
 „Kenntniß des letzteren für überflüssig
 „hielten; sie machten daher auch, wo sie die In-
 „stitute des Deutschen Rechts gelegentlich als
 „vorkommende Abweichungen vom Römischen
 „berühren mußten, nur wenig Gebrauch von
 „den Rechtsbüchern, sobald deren Anwendbar-
 „keit nicht ausdrücklich in den Gesetzen aner-
 „kannt oder als Gewohnheit erweislich war,
 „und suchten deren Inhalt so wie überhaupt
 „allen Deutschen Instituten eine möglichst Rö-
 „mische Deutung zu geben. Die Volksrechte
 „und Capitularien, ohngeachtet sie schon im
 „16ten Jahrhundert gedruckt waren, überließen
 „sie lediglich der Geschichte; erst Hermann Con-

„ring am Ende dieses Zeitraums, eröffnete durch
 „die erste geschichtliche Darstellung der Entste-
 „hung des Rechtszustandes von Deutschland den
 „Weg zu besseren Einsichten.“

Die gemeinrechtlich gebildeten Juristen verfuhr-
 ren mit dem angestammten Rechte in Livland, wie
 Eichhorn von Deutschland erzählt. Bei alle dem
 wurden die angestammten Rechtsquellen, welche sich
 bis ins 18te Jahrhundert in unangestrittener Auto-
 rität erhalten hatten, auch immer als vorzugsweise
 gültig anerkannt. Es handelte sich nur um die Er-
 klärung derselben. So sagt das Hofgericht in sei-
 nem Urtheile vom 23. März 1728:

„Das 62ste Kap. des Livl. Ritterrechts sei durch
 „das Privil. Sylvesters gehoben worden, und
 „der Satz, daß Stammgüter bei den Stämmen
 „bleiben und in selbigen bei ereignenden Ster-
 „befällen die näheren Erben der Seitenlinie den
 „obgleich entfernten Erben aus der Stamm-
 „linie weichen müssen, sei in Livland nicht reci-
 „pirt“⁵⁹⁾.

Allein diese willkührliche Erklärung, die nur aus
 der Vorliebe der Juristen für das Römische Recht
 entstand, konnte sich in den Revisionsinstanzen, wel-
 che unbefangener zu Werke gingen, nicht halten, wie

59) Gadebusch's Erbr. S. 40. Note b.

wir oben ⁶⁰⁾ nachgewiesen haben. Aus dem Volke selbst entwickelte sich in der letzten Zeit das Recht, das gänzlich in den Händen der Juristen lag, nicht. Es spielte eine sehr leidende Rolle, und stand verwirrt vor dem schwankenden Chaos. Das Familiennäherrecht, das nur dem Geschlechte, woher das Gut stammt, zustand, hielt in ihm die alten Ideen eines Stammvermögens rege, und es blickte mit Ehrfurcht auf die Gesetze der Vorfahren zurück, in denen es immer das ihnen Entsprechende fand, wenn auch die ungründliche Bildung der Juristen so Vieles verwirrt hatte. Leider erblickte es aber auch in der Ausübung des Rechts ein Spiel der Leidenschaften, das bei dem Reichthum und der Unbestimmtheit der Rechtsquellen freien Spielraum hatte, und sehnte sich nach einer festeren Ordnung.

Wenn demnach ein Gewohnheitsrecht aus dem Volke selbst sich nicht gebildet hat, und es sich lediglich um die Erklärung der bestehenden und Allerhöchst bestätigten Rechte handelt, so könnte die Erklärung nur insofern von Gewicht sein, als sie mit dem wahren Sinne der Rechtsquellen und dem uralten civil. Gewohnheitsrechte in Uebereinstimmung ist. Es ist dies um so mehr der Fall, als das Russisch-Kaiserliche Recht aus weisen Rücksichten auch

60) Abschnitt IV. S. 2. S., 53 fgg.

für Livland festgesetzt hat, daß Urtheile der Behörden kein Recht bilden sollen ⁶¹⁾, und nur das als wahres Gewohnheitsrecht anerkannt werden kann, was wirklich als solches erwiesen werden dürfte.

Suchen wir demnach den wahren und eigentlichen Sinn des im Privilegium Sylvesters enthaltenen Erbfolge-Systems auf, so ist es nach den vorhandenen Beweisen die Parentelsuccession mit dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens ⁶²⁾. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen des Jungingenschen und Sylvesterschen Privilegiums in den neuern Zeiten zunächst nur für Erb- oder Stammgüter in Liv- und Ehstland zur Anwendung gebracht worden sind. Allein wenn das Privil. Sylvesters in dem angegebenen Sinne aufgefaßt werden muß, so ist es auf alle darin benannte Gegenstände als unbestreitbar gültiges Normalgesetz für die Livl. Erbfolge anwendbar. Es umfaßt nicht nur Erbgüter, sondern auch fahrende Habe, Obligationen und alle denkbare Vermögensstücke; es macht keinen Unterschied zwischen wohlervorbenem Gute und ererbtem, es bestimmt nur eine Erbfolge für alles Vermö-

61) S. die erste Lieferung dieser Abhandl. S. 22 u. 25. Anm. e und f.

62) S. Abschnitt I. §. 2. 3. 4. 5. S. 103 fgg. der ersten Lieferung. Abschnitt II. §. 1 und 2. oben S. 9 und 21. Abschnitt III. §. 2. S. 28 fgg. 30 fgg. Abschnitt IV. §. 2. S. 50 fg. 52 fgg.

gen ⁶³). Gleichermaaßen bezieht sich das Urtheil König Sigismunds des III. von 1615, als privilegium declarativum, in Grundlage des Sylv. Privilegiums auf sämtliches Vermögen ⁶⁴). Wir können daher nach einer richtigen Theorie, welche bei der unbestreitbaren Gültigkeit des Privil. Sylv. nach seinem wahren und eigensten Sinne entscheiden muß, nur die Parentelsuccession mit dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens als alleinige gesetzliche Basis der Livländischen adligen Intestaterbfolge anerkennen.

Wenden wir uns zu den verschiedenen Schulen der Juristen, so ist weder das nach gemeinrechtlichen und dem Ehrländischen Landrechte entlehnten Grundsätzen entworfene ⁶⁵), noch das durch Anwendung

63) Privil. Sylv.: „...., dat ze to ewigen tyden alle ere Gudere, also lyggende Grunde, Redegelt, varende Haue vnd ok alle bewechlike Gudere eruen mogen vnd sollen yn dat viffte Glys beyde Dele also menlike konne vnd vrouwlike konne“.

64) Abschnitt II. §. 2. S. 21 fgg.

65) Buddenbrock (Sammlung der Gesetze. Bd. II. S. 957 fgg.) bildet nach Janckewitz (Speculum juris Livonici), und in Uebereinstimmung mit dem Buddenbergs-Schraderschen Landrechte, ein dem Ehrländischen Landrechte entsprechendes System in folgenden Classen: 1) die nähern Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechts, gleich wie Ehrl. Landr. Lib. III. tit. IX. Art. 2 und 3. 2) Vollbürtige Geschwister und deren Kinder, wie im Ehrl. Landr. Lib. III. tit. X. Art. 4 und 5. 3) Halbbürtige Geschwi-

des gemeinen Rechts als Hilfsrecht und Mittel zur Erklärung des Privil. Sylv. gebildete System ⁶⁶⁾, noch die Erläuterung des Sylv. Privil. nach rein Germanischen Principien ⁶⁷⁾ als richtig anzuerkennen.

Das Ehstländische Landrecht ist, wiewohl das Hofgericht in seinem Berichte ans Reichsjustizcollegium vom 21. April 1727 es als Rechtsquelle angiebt, kein Allerhöchst bestätigtes Gesetz für Livland, sondern nach der Kapitulation und dem Priv. Sigismundi sind uns andere Hilfsrechte bestätigt ⁶⁸⁾. Zur Erklärung des Privil. Sylv. ist es von uns schon oben als sehr ungenügend dargestellt worden.

Das schiefe Bestreben der Römischen Schule ist gleichfalls bereits oben characterisirt.

ster und deren Kinder mit Unterscheidung des Stammvermögens und Vertheilung des Wohlerworbenen zu gleichen Theilen, wie im Ehstl. Landr. Lib. III. tit. X. Art. 8 und 9. 4) die entferntern Verwandten ohne allen Unterschied, nach der Nähe des Grades, wie Lib. III. tit. X. Art. 13 und 14 des Ehstl. Landrechts. Die Römische Computation der Grade ist hier zum Grunde gelegt.

66) Nielsen in seinem Versuche der Darstellung des Erbfolgerechts in Livland. Th. I. Dorpat 1822. 8.

Samson in seinem Livländischen Erbschafts- und Naberrechte. Riga 1828. 8.

67) Bunge in der Recension des Samsonischen Erbschaftsrechts, in der Allgemeinen Hallischen Literaturzeitung. Jahrgang 1830. Nr. 84 und 85.

68) S. Vicerung I. S. 3. 22. 61.

Anlangend endlich die Germanische Schule, so stimmen wir mit ihr vollkommen darin überein, daß zunächst das Germanische Recht zur Erklärung unserer angestammten Rechtsquellen anzuwenden sei, glauben aber, daß das Livländische Recht seine Eigenthümlichkeiten habe.

So viel ist gewiß, daß die Bemühungen aller drei Schulen, die chaotische Masse zu ordnen, sehr anzuerkennen sind. Indesß glauben wir, daß nie anders zu dem Ziele zu gelangen sein wird, als in einer streng wissenschaftlichen Ausbildung unseres einheimischen eigenthümlichen Rechts, weil eben dieses theils als Hauptnorm vorgeschrieben ist, theils auch am tiefsten in dem Character des Volks verwebt zu sein scheint.

§. 2.

Ausführliche Auseinandersetzung der Parentelsuccession mit dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens.

Wir haben bereits oben ⁶⁹⁾ ausführlicher dargethan, wie aus der älteren, bloß auf die Descendenz sich erstreckenden Lehnsfolge, bei dem Uebergange ins Harrisch;Wierische Recht, ein der Sächsischen Lineal;Gradualfolge entsprechendes Erbfolgesystem

69) Abschn. I. S. 124 der ersten Lieferung dieser Abhdl.

entstehen mußte, und fanden dieses System in den Urtheilen des Ehstländischen Oberlandgerichts mit den Ausdrücken: „*linea et series ab eodem stipite descendentium*“ sehr treffend bezeichnet ⁷⁰⁾. Jedoch konnte zunächst zur Zeit der Entstehung der Gnadenrechte und der ersten Ausdehnung der Lehnsanwartschaft auf die Blutsverwandten des Mannsstammes bei Bestimmung der Gradesnähe in der Blutsverwandtschaft nur das damals herrschende Sächsische Recht gedacht sein, welches jedoch als identisch mit der aus der Entwicklung des Mannlehnrechts entstehenden Erbfolge betrachtet werden kann. Der Unterschied zwischen dem Sächsischen Allodialerbrechte und dem Gnadenrechte aber characterisirte sich vorzüglich dadurch, daß die Mutter nach den alten Landesrechten, nehmlich nach dem Waldemarschen und dem damit übereinstimmenden, ins mittlere N. N. übergegangenen bischöflichen Lehnrechte, abgelegt werden sollte ⁷¹⁾. Der Hauptgrundsatz des Sächsischen Rechts: „das Kind fällt in der Mutter Schooß“, vermöge welches die Mutter, wenn der Vater nicht mehr lebte, unbedingt in den Nachlaß der Kinder succedirte ⁷²⁾, fiel demnach weg. Denn die Mutter wurde hinsichtlich ihrer Ansprüche abgefuns

70) S. Abschnitt III. S. 34.

71) S. Abschnitt I. S. 96. 108. 109.

72) S y d o w l. c. S. 100 fgg.

den, und erhielt keine weitere Anwartschaft oder Successionsrecht an dem väterlichen Vermögen ⁷³). Dieser Satz, wie er in der Natur der aus dem Mannslehrechte entsprungenen Gnadenrechte lag, ist in späteren Zeiten vielfältig bekräftigt worden ⁷⁴). Wenn der König von Schweden in der Innißschen Sache von dem von ihm selbst zuerst anerkannten Principe abseicht, und der Mutter den halben Werth der Landgüter in Gelde zuspricht, so war dies nur eine Abweichung von dem ursprünglichen Sinne der Gnadenrechte, welche von den damaligen Richtern selbst, als unter dem Einflusse des gemeinen und natürlichen Rechts entstanden, angegeben wurde. Das Königlich: Schwedische Erkenntniß, als nicht für Livland gegeben, kann für Livland eines Theils als fremdes Recht nicht gelten, anderen Theils sind wir durch das Allerhöchst bestätigte Privilegium Sigismundi und die Kapitulation vom Jahre 1710 vorzugsweise auf die Privilegien hingewiesen, die eine Mißdeutung, weil sie ihrem wahren Sinne nach angewandt werden sollen, ausschließen. Noch weniger als die Mutter konnten die mütterlichen Bluts:

73) S. Abschnitt I. S. 109 der ersten Lieferung.

74) Nexküllsches Urtheil von 1615. Innißsches Urtheil von 2. April 1697 in Ewers' Ausgabe des Ehfl. Landrechts S. 536. Hilchensches Landr. S. überhaupt Abschnitt I. §. 3 und 4.

verwandten eine Anwartschaft an dem Lehnsvermögen erhalten, was wir durch viele Urtheile in den rechtsgeschichtlichen Abschnitten gleichfalls bestätigt gesehen haben. Dieser wesentliche Unterschied der Livländischen Erbfolge von der Sächsischen Allodialsuccession hatte zur Folge, daß, weil nach dem Gnadenrechte nur die Blutsverwandtschaft durch den Vater mit dem väterlichen Geschlechte in Betracht kam, zwar die Gradesnähe nach den Sätzen des Sächsischen Erbrechts sich bestimmte, jedoch jeder Unterschied der vollen und halben Geburt wegsfallen mußte. Denn es kam bei dem Mannlehn nur auf ein Band des Blutes an, nemlich auf dasjenige, das mit dem „Manne“, d. i. mit dem Vater, verband. Wenn in dem Sylvesterschen Gnadenrechte schon ein mütterliches Vermögen erwähnt wird, so ging dennoch auch dieses nur vom „Manne“ aus, und es konnte nur von einer Anwendung der für das Mannlehn geltenden Sätze auf das mütterliche Vermögen die Rede sein. Alle unsere Urkunden erwähnen deshalb auch nie des Unterschiedes einer vollen und halben Geburt.

Die Blutsverwandtschaft mit dem „Manne“, oder dem Haupte und Vater des Geschlechts, und die auf diese Blutsverwandtschaft angewandten Sätze des Sächsischen Rechts begründeten das Successionsystem der Gnadenrechte in der Ascendenz und Seitenlinie.

Das Sächsische Recht bestimmte die Nähe des Grades auf die natürlichste Weise. Es betrachtet die Aeltern als die nächsten Blutsverwandten. Es kann sich in der Natur, außer dem Bande mit den eigenen Kindern, kein näheres finden. Nach den Gnadenrechten war also der Vater der nächste Blutsverwandte.

Weiter betrachtete das Sächsische Recht diejenigen, die den Aeltern zunächst stehen, d. i. die sämtliche Nachkommenschaft der Aeltern, als die nächsten Verwandten. Dadurch bildete es den Begriff der älterlichen Parentel. Für das Gnadenrecht entstand hiernach der Begriff der väterlichen Parentel. Das Sächsische Recht folgte auch hier der Natur. Denn das Leben entwickelt sich in der Familie der Aeltern, und tausend Bande fesseln an die Geschwister und deren Nachkommen. Indem das Sächsische Recht die Aeltern in ihrer Parentel als die nächsten, und jede Person in ihrer Descendenz als die nächste nach ihnen betrachtet, versinnlichte es dieses durch das Bild des menschlichen Körpers ⁷⁵).

75) Sachsensp. B. 1. Art. 3. „Nun merken wir auch an, wo Verwandtschaft anfangt und wo sie sich endigt. An dem Haupte sollen Mann und Weib, die ehelich und rechtmäßig zusammen kommen, stehen; an dem Gliede des Halses die Kinder, so als leibliche Geschwister von einem Vater und einer Mutter geboren sind. Sind es Stief-Geschwister, so

In diesem allgemein für die Construction der
 älterlichen Parentel im Sachsenspiegel aufgestellt:

Können sie an einem Gliede nicht zusammenstehen, sondern rücken weiter an ein ander Glied. Nehmen auch zwei Brüder zwei Schwestern zur Ehe, und der dritte Bruder heirathet ein fremdes Weib, so sind ihre Kinder doch gleich nahe von einander zu erben, wofern sie ebenbürtig sind. Leibliche Brüder-Kinder stehen an demjenigen Gliede, wo die Schultern und Arme zusammen kommen, desgleichen auch der Schwester Kinder. Dieses ist die erste Sippzahl, die man zur Verwandtschaft rechnet, nemlich Brüder- und Schwester-Kinder; die andere stehet bei dem Ellenbogen; die dritte bei dem Gliede der Hand; die vierte bei dem ersten Gliede des mittelsten Fingers; bei dem andern Gliede die fünfte und bei dem dritten die sechste. Zum siebenten stehet ein Nagel und kein Glied, darum endiget sich da die Sippe, und die andern Verwandten heißen Nagel-Magen. Diejenigen so zwischen dem Nagel und dem Haupte in gleichem Grad sich zu der Verwandtschaft rechnen können, die nehmen das Erbe zu gleichen Theilen. Der sich aber näher zur Sippe ziehen mag, der gehet denen andern im Erbe vor.“
 Sachsenp. B. III. Art. 17: „Stirbt ein Mann ohne Kinder, so nimmt sein Vater sein Erbe und hat er keinen Vater am Leben, so nimmt es die Mutter mit mehrerem Rechte, als die Brüder des Vaters und der Mutter, der Schwester und des Bruders Erbe nimmt der Sohn und nicht die Tochter, es sei denn, daß kein Sohn vorhanden, so nimmt es die Tochter. Wenn aber ein Erbe nicht auf Brüder oder Schwester verfällt, so nehmen alle diejenigen, welche sich gleich nahe zu der Sippe

ten Principe lag auch ausgesprochen, daß in der nach der älterlichen Parentel folgenden großälterlichen und den ferneren Parentelen dieselben Grundsätze bei Bestimmung der Nähe der Blutsverwandtschaft anzuwenden seien. Danach trat für die Gnadenrechte, wenn in der väterlichen Parentel bis zum 5ten Gliede niemand vorhanden war, — denn das Gnadenrecht beschränkte ihr Erbrecht bis auf das 5te Glied, — nach seinen wiederholentlich ausgesprochenen Verfügungen die großväterliche Parentel ein; nach dieser die ferneren Parentelen des Geschlechts.

Wenn wir die Sächsischen Grundsätze zur Bestimmung der Gradesnähe in dem Geschlechte adhibirten, so haben wir nicht allein der historischen Entwicklung unserer Gnadenrechte, welche in eine Zeit fällt, wo das Sächsische Recht in Liv- und Ehstland, als Colonien Sächsischen Ursprungs, die herrschenden waren, zu genügen gesucht, sondern haben auch unsere Privilegien und die heutige Praxis für uns. Denn es ist uns durch das Priv. Sig. Aug. 76) das Deutsche Recht in seinem ganzen Um-

ziehen können, es sei Mann oder Weib, gleichen Theil davon, und diese heißen die Sachsen Ganerben.“ — Ausführlich handelt über diese Gegenstände Endow l. c. S. 69 fgg. §. 18 und S. 121 fgg. 76) Priv. Sig. Augusti art. IV. „ . . . nobis non solum germanicum Magistratum sed et Jura Germanorum propria, ac consueta permissuram, concessuram atque confirmaturam se esse“

fange vorbehalten worden, und in dem Priv. declar., dem Sigismundschen Urtheile von 1615, ward der Sachsenspiegel unter dem Ausdruck „jus Magdeburgense“ als Livländisches Hilfsrecht aufgeführt. Die Kapitulation von 1710 umfaßt ferner den Rechtszustand des Priv. Sigismundi, und das Hofgericht hat endlich am 22. April 1727 ans Reichsjustizcollegium berichtet, daß das Sächssische Recht als Hilfsrecht in Livland gebräuchlich sei ⁷⁷⁾).

§. 3.

Fortsetzung.

Das Erbrecht der Gnadenrechte bezog sich auf das sämmtliche Vermögen und konnte sich durch die lehnherrliche Begnadigung darauf beziehen, weil der Lehnsherr nach dem älteren Waldemarschen und dem ins mittl. N. N. übergegangenen bischöflichen Lehnrechte alleiniger Erbe in dem sämmtlichen Nachlasse, sowohl in liegenden Gründen als im übrigen Vermögen des unbeerbten, d. h. kinderlosen Lehnsmanne war ⁷⁸⁾).

Wenn, wie wir schon oben ⁷⁹⁾ bemerkten, die Gnadenrechte Jungingens und Sylvesters keinen Un:

77) Schwarz Gesch. der Ritter- und Landrechte S. 250.

78) Abschnitt I. S. 88 und S. 100. der ersten Lieferung.

79) S. I. S. 117 fg.

terschied zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen machten, so lag darin die Ausdehnung des Erbrechts, sowohl für das ererbte väterliche Vermögen, als für das wohlervorbene, auf das väterliche Geschlecht, dessen Erbrecht überhaupt die Grundlage der Gnadenrechte ausmachte. Die Gnadenrechte betrachteten jedes Geschlecht als ein geschlossenes Ganze. Es war eine Gemeinschaft des Standes, der Würden, des Namens und der Güter. Das ganze Wirken und Treiben geht von dem Geschlechte aus, der ganze Erwerb bleibt in demselben. Nur von dem „Manne“ geht das Sylvestersche Gnadenrecht aus, und bezieht sich überall auf den Mann ⁸⁰).

Wenn aber im Laufe der Zeit nach dem Priv. Jungingens, welches an ein mütterliches Vermögen noch gar nicht denkt, ein solches bei der Vererbung auf beide Geschlechter des Mannsstammes entstehen mußte, so ist auch dessen schon im §. 1 und 2 des Sylvesterschen Privilegiums gedacht. Der Mann und dessen Blutsverwandten konnten zu dem Vermögen der Frau in kein anderes Verhältniß treten, als die Frau zu dem des Mannes mit ihren Blutsverwand-

80) Privil. Sylv. §. 1. 2. 3. 4. 5. Die nehmliche Erklärungswiese des ältesten Rechts enthält das Hilschensche Landrecht im Tit. 26 des 2ten Buches, und damit übereinstimmend Art. 5. tit. IX. Lib. III. des Ehfl. Landr. S. Abschnitt I. Note 89. S. 111.

ten. Es mußte dies um so mehr der Fall sein, als der Mann noch geringere Rechte an dem Vermögen seiner Frau hatte, als die Frau an dem des Mannes und die Ansprüche des Geschlechts der Frau an dem Vermögen derselben, sofern es nicht in baarem Gelde bestand und als Mitgabe gegeben war, schon in dem älteren Rechte begründet waren⁸¹⁾. Das mütterliche Geschlecht schloß demnach den Vater und dessen Geschlecht in dem von der Mutter und ihrem Geschlechte herstammenden Vermögen, gleich wie das väterliche Geschlecht das mütterliche in dem vom Vater und dem väterlichen Geschlecht ererbten, so wie in dem Geschlechte erworbenen Vermögen aus. Es bildete sich der Satz: „das Gut bleibe bei dem Blute, wo es herkam.“

Die Sätze des Hilschenschen Landrechts, welches das von dem Geschlechte herstammende und in demselben erworbene sämtliche Vermögen in das Geschlecht, so wie das von einem fremden Geschlechte, nemlich dem mütterlichen herstammende, an dieses vererben läßt, erscheinen demnach tief in den Principien der Gnadenrechte begründet. Mit Grund bezeugt es selbst den Ursprung seines Erbrechtes aus dem wahren privilegienmäßigen Rechtszustande des

81) Abschnitt I. S. 74. 3. S. 93 und 94. B. der ersten Lieferung.

Landes ⁸²⁾. Das Ehstländische Landrecht von 1650 dagegen, welches das wohlverworbene Vermögen unter der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft vertheilt, einen Unterschied der vollen und halben Geburt annimmt, zum Theil das Stammrecht beibehält, zum Theil verwirft, erscheint dem ältesten privilegienmäßigen Rechtszustande des Landes nicht entsprechend, und ist lediglich unter dem Einflusse des gemeinen, in Deutschland seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts herrschenden Rechts entstanden ⁸³⁾.

82) Abschnitt I. S. 117 bis 119.

83) Bunge hat in seinen Beiträgen die Beweise für den Einfluß des gemeinen Deutschen Rechts auf das Ehstländische Landrecht zusammengestellt. In der zweiten Abhandlung der Beiträge (S. 18. S. 135 — 142) ist eine Reihe gemeinrechtlicher Schriften aufgeführt, aus welchen die Verfasser des Landrechts schöpften. Ja selbst der Unterschied des Stammvermögens, der für die Halbgewister in Lib. III. Tit. 10. Art. 10 des Landrechts angenommen worden, stammt nicht aus dem Priv. Jungingens, sondern aus dem gemeinen Rechte. Denn das Citat „Ritterrecht f. 192. 193“ in der Note 14 heißt eigentlich „Richter“, wie Bunge l. c. S. 11. S. 112 und S. 141 Nr. 34 dargethan hat. Es ist darunter, wie Bunge mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet, nur das Werk eines Ehr. Phil. Richter über das gemeinrechtliche Erbrecht zu verstehen. Die Verfasser des Ehstländischen Landrechts verfahren, wie überhaupt damals die gemeinrechtlich gebildeten Juristen in Deutschland das Ratio-

Nachdem wir in den vorgehenden zwei §§. die für die Erbfolge der Ascendenz und Seitenverwandschaft geltenden allgemeinen Principien auseinandergesetzt haben, gehen wir in den folgenden zur Auseinandersetzung der besondern Eigenthümlichkeiten in den auf einander folgenden Parentelen über.

§. 4.

Besondere Grundsätze des Erbrechts in der ersten Parentel oder Sippe.

Nach dem aus der vorgehenden Darstellung sich ergebenden Begriffe des Geschlechtsvermögens erbt in der ersten Parentel als erstes Glied der Vater das, was von ihm und seinem Geschlechte herkommt und erworben worden, desgleichen das Wohlerworbene des Erblassers; die Mutter dagegen, als erstes Glied in der mütterlichen Parentel, Alles, was von ihr und ihrem Geschlechte herkommt. Doch nehmen die Ascendenten näheren oder entfernteren Grades das von ihnen Gegebene voraus. Zwar finden wir

nalrecht handhabten, sie accommodirten es den gemeinrechtlichen Ideen. Das Volk, das sein altes Recht in seinen Gesinnungen trug, mochte es nicht überschauen können. Doch erhielt sich in ihm das Gefühl für sein altes Recht, wie wir Abschnitt IV. §. 2. S. 58 fgg. erzählt haben.

letzteren Satz in den Gesetzen in diesem Umfange nicht ausgesprochen, doch folgt er aus dem Kap. 62 des Ritterrechts. Das Kap. 62 des R. R. erwähnt in Beziehung auf das strenge Mannlehnrecht dieses Rechts nur für den Vater; bei der Erweiterung des Mannlehns und dem endlichen Uebergang in die Allodialität mußte das ausgesprochene Princip für alle Ascendenten, deren Rechte dem väterlichen vollkommen entsprachen, gültig werden ⁸⁴). Denn es hing von Allen ab, ob sie etwas geben wollten, oder nicht.

Sind entweder der Vater oder die Mutter nicht mehr am Leben, so erben deren Descendenten, d. h. die Geschwister des Erblassers und deren Letzbesorben, das Vermögen, welches an ihre Erzeuger hätte fallen sollen; die Geschwister von der väterlichen Seite das väterliche Geschlechtsvermögen und das Wohlerworbene des Erblassers, und die Geschwister der Mutterseite das mütterliche Vermögen. Weder Vater noch Mutter können mit den Geschwistern in dem Vermögen des fremden Geschlechts concurriren. Die Wittwenrechte der Frau sind weiter unten zu erbörtern. Zwar hat ein Senatsukas in der neuesten Zeit anders statuirt ⁸⁵), indeß ist dies im Wider-

84) S. Abschnitt I. S. 72 und 93 sub 1. A. Auf diese Weise hat auch das Hilchensche Landrecht dies Princip ausgedehnt.

85) S. Abschnitt IV. §. 1. S. 52. Note 8.

spruch mit den Rechten geschehen und kann demnach nichts releviren.

Bei der Erbfolge der Geschwister und Geschwisterkinder hat das practische Recht einen Unterschied gemacht zwischen den abgetheilten und unabgetheilten. Das Hofgericht hat in seinen Urtheilen vom 19. März 1687, vom 22. Febr. 1744, vom 27. Juli 1781 festgesetzt: Wenn nicht erweislich sei, daß Brüder und Schwestern aus dem Sterbehaufe abgetheilt seien, so solle die Schwester den Bruder beerben. Dies gründet sich auf die Lehre von der samenden Hand unter Geschwistern, welche aus dem ältesten Ritterrechte ins mittlere Ritterrecht übergegangen ist, und sich auf das älteste Mannlehn bezog ⁸⁶). Das Sächsische Recht kennt keinen Unterschied der Erbfolge, der durch eine Abtheilung unter Geschwistern motivirt wäre, eben so wenig das gemeine Deutsche Römische Recht ⁸⁷). Wir müssen daher diesen Unterschied nur in dem alten Rechte der samenden Hand suchen ⁸⁸).

86) S. Abschnitt I. S. 79 fgg. S. 95 der ersten Lieferung.

87) Endow l. c. S. 102. Glück's Intestaterbfolge (Erlangen 1822) S. 167. S. 629—635.

88) Samson bezieht diese Lehre auf Kap. 62 des R. R., ist aber über die samende Hand nicht im Klaren. S. sein Erbschaftsrecht S. 322. Note a).

Das Privil. Sylvesters hatte zwar die Lehre der samenden Hand unter Geschwistern aufgenommen, allein unter wesentlichen Modificationen. Es heißt daselbst:

„... ys denne der Dochter welk beraden, de
 „sall sick yn nenerley wise mogen theen tho
 „eruende an eres Vaders Erue vnd Gudere, de
 „wile de Sone vnd umberaden Dochter leuen,
 „Dergeliken de umberaden Dochtere en sol-
 „len noch mogen sick mit nenem rechte theen
 „an eres Vaders Erue vnd Gudere, de wile de
 „Sone leuen, Sunder de Sone sollen eres
 „Vaders Erue vnd Gud beholden vnd sollen
 „de umberaden Dochter beraden.“

Demnach hatte weder die ausgesteuerte, noch die unausgesteuerte Tochter ein Erbrecht an dem väterlichen Nachlaß; sie mußten sich mit bloßer Aussteuer und Mitgabe begnügen. Allein das practische Recht betrachtete das Privil. Sylvesters als eine Verbesserung der Erbrechte, nicht als eine Verschlimmerung für die betheiligten Personen. Wie bei der eintretenden Collision des Erbrechts der Töchter nach Landrecht mit dem aus rein lehnrechtlichen Grundsätzen entsprungenen Harrisch; Wierischen Rechte das ältere Erbrecht der Töchter die Oberhand behielt, so wurde die samende Hand im Umfange des ältesten Rechts für sie beibehalten. Bei dem nach den Gna:

denrechten erst entstehenden mütterlichen Vermögen mußten dieselben Grundsätze sich auf dieses ausdehnen, da es ganz gleicher Natur war. Unabgetheilte Geschwister beerben einander in Grundlage des Kap. 62 des R. R. Weil aber die samende Hand nur eine Fiction in sich enthält, als ob das väterliche oder mütterliche Vermögen als Ganzes beisammen sei, so ist auch die Beerbung nur so zu verstehen, daß die Geschwister bei eintretender Abtheilung sich als Descendenten im väterlichen oder mütterlichen Vermögen theilen, und ihnen nach den Grundsätzen der Descendentenfolge in dem bei der Abtheilung vorhandenen väterlichen Nachlaß ihr Antheil zukomme ⁸⁹⁾. Insofern repräsentiren denn auch die

89) In diesem Geiste hat das Hofgericht entschieden: S. Abschnitt III. oben S. 29 Note 16. Abschnitt IV. S. 51. Note 7. Das Privilegium Schwesters spricht daher auch in Beziehung auf unabgetheilte Geschwister nur von einem väterlichen Vermögen, und von Söhnen und Töchtern, erwähnt aber nie eines directen Erbrechts der Geschwister unter einander. S. weiter unten die ausführliche Erklärung des Ritterrechts und Abschn. I. S. 80—82. S. 95. 96. S. 74. 77. der ersten Lieferung. In Beziehung auf das väterliche Vermögen, als solches, giebt schon das mittlere Ritterrecht in Kap. 63 Kindern aus verschiedenen Eben ganz gleiche Rechte. Es heißt daselbst: „Vorandert sich ein man mit wiuen, de latesten kinder hebben gelick recht den ersten, vnde de ersten gelick recht den latesten.“ Die Duellen

unabgetheilten Descendenten der Geschwister ihre Aeltern; denn das Kap. 11 des mittl. R. R., welches sich auf das Repräsentationsrecht der Sohnes- Descendenz bei nicht geschehener Abtheilung, das sich nach unserem heutigen Gewohnheitsrechte in infinitum ausgedehnt, bezieht, ist bei dem neuerwachsenen Erbrechte der Töchter auf ihre Descendenz auszu dehnen.

Noch besonders ist unter abgetheilten und unabgetheilten Geschwistern der Fall zu betrachten, wenn Brüder mit Schwestern unabgetheilt nachblei-

dieses Kapitels sind die ältesten Lehnrechte des Landes. (S. Bunge über den Sachsenspiegel S. 137). Das Privilegium Svlv., das nur die Entwicklung des Lehnrechts in sich aufnehmen konnte, und unter Brüdern und Schwestern immer nur das väterliche Vermögen im Auge behält, konnte daher im Geiste des älteren Rechts keinen Unterschied zwischen voller und halber Geburt machen und hat ihn auch nicht gemacht. Der Sachsenspiegel kennt einen solchen Grundsatz nicht; das freie Allodium stand immer nur in Beziehung auf den letzten Besitzer, welcher ein unbeschränktes Eigenthumsrecht daran hatte. Die samende Hand des alten Lehns diente nur dazu, das väterliche Vermögen als Gesamtmasse allen Kindern ohne Unterschied zu erhalten. Die volle und halbe Geburt war von gar keinem Einflusse. Mit der geschehenen Abtheilung hörte alles Erbrecht der Collateralen auf, und es trat das Erbrecht des Lehnsherrn ein.

ben, die eine Schwester aber abgetheilt war, und alle Brüder und deren Descendenz vor der Abtheilung starben. Wenn die Brüder während des Bestehens der samenden Hand immer als Söhne der Aeltern betrachtet werden, sie immer in dem Verhältnisse zur väterlichen oder mütterlichen Erbmasse zusammen bleiben, so würde, falls sie alle versterben, der unabgetheilten Schwester das ganze väterliche Erbe accresciren. Wenn aber die unabgetheilte Schwester nur als Descendentin zur Erbmasse gelangt, so kann, nach dem Absterben der Brüder, der abgetheilten Schwester nicht versagt werden, nach §. 5 des Priv. Sylv. durch Collation zur Erbschaft zu gelangen. Denn es war der Fall des §. 5 nun eingetreten, daß für das väterliche Erbe keine männliche Leibeserben und deren Descendenz mehr vorhanden waren. Ob die Schwester vor dem Tode des Vaters, als Erblassers, oder nach dem Tode desselben abgetheilt war, kann keinen Unterschied machen; denn nach dem Geiste des Gesetzes besteht nur ein Vorzug für die männliche Descendenz; die abgetheilte Tochter concurrirt mit Collationsrecht unbedingt mit der unabgetheilten zum väterlichen Vermögen.

Hinsichtlich der abgetheilten Geschwister und deren Kinder ist das practische Recht von dem Privilegium Sylvesters ausgegangen, das eines Theils verfügt, daß die abgetheilten Schwestern, so lange

Brüder und unabgetheilte Schwestern leben, sich nicht zu dem väterlichen Vermögen ziehen sollen, andern Theils als Manurecht den Mannsstamm im Geiste des älteren Rechts besonders begünstigte, eine Begünstigung, die im Privil. Sigismundi ihre Wiederholung fand. Es erklärte das Privil. Sylvesters, unterstützt durch die mit demselben zusammenhängenden Ideen des Mannlehnrechts im R. R., im ausgedehntesten Sinne zum Vortheil der Brüder und legte mit Recht die Absicht des Gesetzes, welches das Vermögen bei der männlichen Descendenz des Erblassers vorzugsweise erhalten wissen wollte, zum Grunde. Es erhielt das in der samenden Hand schon jure repraesentationis bestehende Erbrecht des Sohnessohnes an dem väterlichen Vermögen auch bei dem neueintretenden Erbrechte, nach aufgehobener samenden Hand, dehnte es auf die Sohnesochter aus, weil in Ermangelung der Söhne die Tochter des Sohnes dessen wahre Erbin wurde⁹⁰⁾, und stellte den Satz auf: Brüder und Brüderkinder schließen die Schwestern und deren Kinder aus. Es wurde dieser Satz ein Gewohnheitsrecht des Landes. Er ist nicht nur in vielen Urtheilen

90) Die über diesen Gegenstand gefällten Urtheile gewähren den Vorzug den Brüdern ohne Unterschied des Geschlechts.

ausgesprochen, er findet sich im Leben wieder, und bewährt sein Alter durch das Hilchensche Landrecht, das hier, wie in anderen Fällen, die wir in dem Gewohnheitsrechte noch finden, das älteste Gewohnheitsrecht aufnahm ⁹¹⁾. In den neuesten Zeiten ist zwar ein abweichendes Urtheil vorgekommen, allein dieses kann, als im Widerspruch mit dem Landesrechte, nur als widergesetzlich betrachtet werden ⁹²⁾. Ob

91) S. Abschnitt III. oben S. 29. Note 15. Abschnitt IV. S. 50 u. 51. Note 3 und 5. Alle in den Noten angeführten Urtheile unterscheiden nie die volle Geburt von der halben. Sie gehen rein vom Geschlechtsrechte aus. Hilchensches Landrecht Tit. XXVI. S. auch Abschnitt I. S. 117 fgg. der ersten Lieferung. Daß das Gewohnheitsrecht sich darnach richtete, erzählt Gadebusch in seiner Abhandlung vom gesetzm. Erbganze S. 38 und 39. Er sagt: „Ich habe folgenden Fall selbst erlebt. Der Oberstwachmeister Adam Ludwig von Neuz starb am 4. Hornung 1765 und hinterließ von seinem verstorbenen Bruder, dem Landrichter von Neuz, drei Neffen, von seiner verstorbenen Schwester, der Rittmeisterin von Platen, zweene Neffen, und von seiner noch lebenden Schwester, der Assessorin von Freymann, viele Neffen und Nichten. Daneben hinterließ er eine unbeerbte Wittwe. Diese genoss ihr Recht. Aber über das hinterlassene Gut Pigast entstand die Frage, ob solches die Bruderkinder allein, oder nebst ihnen die Schwesterkinder bekommen sollten. Letztere befragten sich genug, unterstundten sich aber nicht die Sache vor Gericht zu bringen, sondern überließen gedachtes Gut den Bruderkindern.“

92) S. Abschnitt IV. S. 52. Note 9.

dieses Vorzugsrecht auch auf die fernere Descendenz der Brüder mit Repräsentationsrecht auszudehnen sei, ist bestritten, weil das Römische Recht es anders verordnet. Sieht man aber auf die einmal angenommene Grundlage, daß das väterliche Vermögen bei dem väterlichen Mannstamme erhalten werden solle, wodurch sich das Repräsentationsrecht der Descendenz des Sohnes auch auf die Descendenz des Bruders in der Seitenlinie ausdehnte, so muß man allerdings dafür stimmen. Denn es beruht diese Lehre nicht auf dem Römischen Rechte über Repräsentationsrecht eigenthümlichen Grundsätzen, das ein Repräsentationsrecht in dem Sinne unseres Civilrechts gar nicht kennt. Das Römische Recht stellt die Geschwister völlig gleich und sieht nur auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Erblasser. Das Livländische Recht richtet sich nach dem Grundsatz: daß das Mannlehn bei dem Mannstamme zur Erhaltung des Mannstammes bleiben solle, und daß die Töchter mit ihrer Mitgabe, oder der jetzt an Stelle derselben tretenden Erbportion, in dem väterlichen Vermögen abgefunden seien; denn unser Allodialerbrecht ist aus dem Mannlehn entstanden. Der Vorzug des Mannstammes blieb stehen. Das Hilschensche Landrecht könnte, sofern es in dieser Lehre mit dem Gewohnheitsrechte völlig übereinstimmt, beweisend den Zweifel beseitigen, — denn es gewährt

der brüderlichen Descendenz ein unbeschränktes Repräsentationsrecht ⁹³).

Das practische Recht benimmt sich aber wieder eigenthümlich hinsichtlich der Beerbung der Schwestern. Wenn es die Beerbung der Brüder aus Rücksicht auf die Vorzüge des Mannsstammes zum Mannlehn normirt, wendet es sich hinsichtlich der Beerbung der Schwestern zu landrechtlichen Ansichten. Die abgetheilten Schwestern werden von Brüdern, Schwestern und deren Descendenz jure repraesentationis gemeinschaftlich nach gleicher Erbportion beerbt. Zuerst findet sich dieser Rechtsatz im Hilchenschen Landrechte ausgesprochen, und überall finden wir ihn als Gewohnheitsrecht in frischer Anwendung ⁹⁴).

Concurriren blos Geschwisterkinder mit einander, so erben sie nach Stämmen. Wiewohl der Reichs-

93) Es sagt das Hilchensche Landrecht B. II. Tit. 26 sehr deutlich: „Würden aber alle Brüder ohne Leibes Erben Todts verfahren, so sollen die übrigen Schwestern Ihnen erben.“

94) S. Abschnitt II. §. 1. S. 16 fgg. Nr. 3. Eine Erbtheilung der Art haben wir noch neuerlich erlebt. Es starb die Frau Obristlieutenantin von Krüdener, geb. von Stackelberg, zu Fellin und hinterließ einen Bruder und mehrere Schwesterkinder. Die Schwesterkinder concurrirten mit dem Bruder und theilten sich in den Nachlaß nach Stämmen.

abschied zu Speyer vom Jahre 1529 das Gegentheil verordnet ⁹⁵⁾, so hat das Hofgericht dennoch nach einem alten Gewohnheitsrechte des Landes, das darin seinen Grund haben mochte, daß alle Erbfolge immer in Beziehung auf ein väterliches und mütterliches Vermögen wegen der Geschlechtsfolge gedacht wurde, dergestalt entschieden ⁹⁶⁾. Das Alter dieses Gewohnheitsrechts thut sich durch das Hilchensche Landrecht dar, wo es sich angegeben findet ⁹⁷⁾.

Sprechen wir das Resultat der bisherigen Untersuchung über die Erbfolge unter Geschwistern und deren Descendenz kurz aus, so ist es folgendes:

- 1) unabgetheilte Geschwister und ihre Descendenz

95) S. Glück's Intestaterbfolge S. 666 u. 687. Die Worte des Reichsgesetzes lauten: „Wann einer untestirt abstirbt und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stämm erben, und dem Verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter Bruder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen.“

96) S. Abschnitt IV. S. 51. Note 6.

97) Hilchensches Landrecht Tit. XXVI: „Wir setzen und ordnen, das Brüderkinder, wenn sie in gleichen Grad seind ihres verstorbenen Vetter Erbschaft gleich in stirpes theilen sollen.“ Vorher heist es daselbst: den verstorbenen Bruder beerben die Brüderkinder, „welche an ihres Vaters stat treten.“

jure repraesentationis beerben sich mit Rücksicht auf die Erbportion, welche ihnen in dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen als Gesamtmasse zusteht, in welchem sie unabgetheilt sind und zu dessen Geschlecht sie gehören. Sie erhalten bei der Abtheilung ihren Antheil nach den Grundsätzen der Descendentenfolge. Sterben die Brüder vor geschehener Abtheilung unbeert, so gelangt die abgetheilte Schwester und deren Descendenz, jure repraesentationis, zum väterlichen Erbe mit der unabgetheilten Schwester, jedoch muß sie das abgetheilte Vermögen conferiren.

- 2) Unter abgetheilten Geschwistern beerben die Brüder und deren Descendenz jure repraesentationis in dem Vermögen des Geschlechts, in welchem die Abtheilung geschah, einander, mit Ausschluß der Schwestern und ihrer Descendenz.
- 3) Ist bloß brüderliche Descendenz nach geschehener Abtheilung vorhanden, so erbt die brüderliche Descendenz jure repraesentationis nach Stämmen in dem Vermögen des Bruders, mit welchem die Abtheilung geschah, mit Ausschluß der Schwestern und ihrer Descendenz.
- 4) Sind keine abgetheilte Brüder und brüderli:

che Descendenz vorhanden, welche, als zu einem Geschlechte gehörig, sich in dem Vermögen ihrer Ascendenten abtheilten, so erben die Schwestern und ihre Kinder jure repraesentationis in dem Vermögen, in welchem sie sich mit dem Erblasser abgetheilt hatten.

5) Brüder und Bruderkinder des Geschlechts, aus welchem der Erblasser stammt, erben das Wohlerworbene desselben mit Ausschluß der Schwestern; sind erstere nicht vorhanden, so beerben die Schwestern des Geschlechts und ihre Descendenz den Erblasser im Wohlerworbenen.

6) Die Schwester wird von den Geschwistern des Geschlechts in dem Vermögen, in welchem sie sich abtheilten, gemeinschaftlich zu gleichen Theilen beerbt. Geschwisterkinder concurriren jure repraesentationis.

§. 5.

Fortsetzung.

Es würde zu weit führen, die Meinungen der Schriftsteller, welche von der unsrigen abweichen, noch besonders zu prüfen. Die Widerlegung ihrer Ansichten liegt in dem Vorhergehenden. Indes können wir nicht umhin, zwei von Herrn von Samson aufgestellte Rechtsfälle zu berühren, um daran zu zeig

gen, wie die ohne rechtshistorische Rücksicht gemachte Anwendung und Erklärung unserer Rechtsquellen zur Verletzung der wohlervorbensten und natürlichsten Rechte führen kann.

Samson sagt im §. 342 seines Erbschaftsrechts:
 „War der Erblasser von Ascendenten und
 „Geschwistern völlig abgetheilt, und hinterläßt
 „er bei seinem Tode keine abgetheilte vollbürtige
 „ge Brüder, aber abgetheilte vollbürtige Schwes-
 „stern und Halbbrüder: so schließen die
 „Halbbrüder die abgetheilten vollbürtigen
 „Schwestern von der gesetzlichen
 „Erbnahme aus.“

Wie der Satz lautet, so müssen wir ihn so verstehen, daß der Halbbruder die vollbürtige abgetheilte Schwester ohne Unterschied des Vermögens, woher es stamme, ausschliesse.

Um diesen Satz zu rechtfertigen, führt Samson in der Note a zu diesem §. an:

„Dieses folgt aus dem Satze, daß nach Kap.
 „62 des Ritterrechts v. 1537 abgetheilte Schwes-
 „stern von abgetheilten Brüdern nicht erben,
 „und daraus, daß hier ein Recht, welches nicht
 „existirt, wie bei den abgetheilten Schwestern,
 „auch nicht ausleben kann, so lange Erbnehmer
 „vorhanden sind, für welche nach dem Gesetz
 „ein Erbrecht existirt, wie bei den Halbbrüdern.“

Wir haben schon an anderen Orten dargethan,

daß die Abtheilung an und für sich nur in Beziehung auf das Vermögen wirksam gedacht werden könne, in welchem die samende Hand statt fand. Insofern ist der Samsonische Satz unserem angestammten Rechte ganz entsprechend. Denn der Sohn und die Sohneskinder schließen die Schwester bei der Succession in das Vermögen, in welchem sie sich abgetheilt hatten, aus, d. h. in das Vermögen, welches sie von einem gemeinschaftlichen Ascendenten geerbt hatten.

Sofern aber dadurch ausgedrückt ist, daß der Halbbruder die vollbürtige oder Halbschwester in dem Vermögen, worin sie sich mit den von dem gemeinschaftlichen Ascendenten stammenden Brüdern abtheilte, ausschließen soll, wiewohl der überlebende Halbbruder nie mit Erblassern in diesem Vermögen in einer Gemeinschaft oder samenden Hand gestanden hatte, weil er nicht von dem Ascendenten, von dem das abgetheilte Vermögen herrührte, abstammte, so ist der Satz durchaus falsch.

Denn wenn auch nach Kap. 62 des Ritterrechts, da es sich auf das Mannlehn bezieht, kein eigentliches Erbrecht der Schwester gedacht werden kann, so existirte eben so wenig für den Halbbruder eines fremden Geschlechts ein Erbrecht, weil nach aufgehobener samenden Hand oder geschehener Abtheilung der Bischof alleiniger Erbe war, und ein Erbrecht nur insofern existiren konnte, als eine ausdrückliche

Schwester zum väterlichen Erbe ein. Das Gesetz berücksichtigt also nur bei dem Erbrechte in dem väterlichen Vermögen die von dem Vater stammenden Söhne allein, und giebt nur diesen einen Vorzug vor den abgetheilten Schwestern, denkt aber gar nicht an die Halbgeschwister eines fremden Geschlechts, welchen es überhaupt nie ein Erbrecht an dem Vermögen eines fremden Geschlechts einräumte.

Samson, indem er wohl fühlte, daß der Halbbruder des Geschlechts die vollbürtige Schwester ausschließen müsse, dehnte den Satz wider den Geist des Kap. 62 des R. R., wider die Bestimmungen des Privil. Sylv., aus, und schloß die vollbürtige Schwester, in einer falschen Consequenz, von der Succession in ihr älterliches Vermögen durch den Halbbruder eines fremden Geschlechts aus. Mögen wir ein Princip annehmen, welches wir wollen, so finden wir keine Rechtfertigung für eine solche Behauptung. Weder das Römische und Sächsische Recht, noch das natürliche rechtfertigen sie, eben so wenig das Princip des Stammvermögens, welches das Gut bei dem Blute läßt, woher es gekommen. Wir möchten Herrn von Samson an sein Ciceronianisches Motto zu seinen Institutionen des Civl. Civilprocesses erinnern „— non a praetoris edicto, neque a XII. tabulis, sed penitus ex intima philosophia hauriendam juris disciplinam putes.“

Cic. de Legg.

Wie wir im Vorhergehenden darzuthun versucht haben, zu welchen verkehrten Resultaten die unhistorische Erklärung unseres angestammten Rechts führt, so werden wir in Folgendem einen ähnlichen Fall für die unhistorische Erklärung und Anwendung der Schwedischen Rechte darstellen.

Samson sagt im §. 340 seines Erbschaftsrechts:

„Zu dieser dritten Classe gehören nicht die Kinder verstorbenen Halbgeschwister, da sie nicht ihre Aeltern repräsentiren (§. 262).“

Zur Rechtfertigung dieses Satzes ist in der Note b des §. 262 angeführt: Königl. Brief an die Hofgerichte v. J. 1686, p. 124. L. L. Note b.

Wenn die Privilegien, das Ritterrecht, das Germanische Recht unsere Grundgesetze sind, die ganz andere Verfügungen in sich enthalten, so konnte und durfte von der Anwendung einer Note des L. L. nie die Rede sein. Der Fall mußte nach jenen entschieden werden, um so mehr, als die Anwendung dieser Note zur gänzlichen Umwerfung unseres Erbsystems führen mußte, welches nach den Privilegien, Ritterrechten und in allen Hofgerichtlichen Urtheilen nie einen Unterschied zwischen voller und halber Geburt unter Geschwisterkindern gemacht hat, was allein durch das Princip des Geschlechtsvermögens eine feste Basis erhält.

Gehen wir aber zu dem angeführten Citate selbst über, so lautet es folgendergestalt:

„Ist einer von des Verstorbenen Halbbürtigen
 „Geschwistern todt, und hat Kinder nachgelas-
 „sen, so erben dieselbe Kinder nicht mit den
 „andern annoch lebenden Halbbürtigen Geschwi-
 „stern, als welche dem Verstorbenen näher ver-
 „wand, und daher nach dem Cap. 3. §. 3 sup.
 „alles zusammen nehmen. Ihre Königl. Maj.
 „Brieff an die Hoff;Gerichte Anno 1686.“

Wir sehen hieraus, daß der in der Note adci-
 tirtte Brief nur in Beziehung auf Kap. 3. §. 3 des
 Schwedischen Landlaghs erlassen ist. Er erklärt mit-
 hin nur das gemeine Schwedische Recht und hat mit
 dem angestammten Livländischen nichts gemein. Wenn
 er auch ein Brief an die Hofgerichte genannt ist,
 so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß er für die
 Hofgerichte erlassen worden, wo das Schwedische
 Recht galt. Keinesweges ist aber dadurch erwiesen,
 daß er auch an das Livl. Hofgericht erlassen worden
 ist, damit das Kap. 3. §. 3 und dessen Erklärung
 auf die Livländische Erbfolge angewandt werde. Dies
 steht mit den vielfältigen späteren Entscheidungen und
 Berichten des Hofgerichts, nach welchen in Erbfäl-
 len nur das Livl. angestammte, nicht das Schwedi-
 sche Recht, bis auf die letzte Zeit der Schwedischen
 Regierung zur Norm gedient hat ⁹⁸⁾, in völligem

⁹⁸⁾ S. oben Abschnitt III. §. 3. S. 45.

Widerspruch. Den Beweis wird uns Samson wohl schuldig bleiben. Der Brief ist nur durch die für Schweden gemachten Noten des Landlaghs bekannt geworden. Unsere angestammten Rechte gehen privilegienmäßig vor.

Bei der Mannigfaltigkeit unserer Rechtsquellen ist gerade das größte Uebel, daß bei mangelnder historischer Gründlichkeit die Principien für die Anwendung der Gesetze, die in unsern Grundgesetzen sehr genau angegeben sind, nicht begriffen werden. Es fehlt der leitende Faden in dem Labyrinth.

§. 6.

Besondere Grundsätze in der zweiten und den ferneren Parentelen.

Die Folge, nach welcher die zu der zweiten und den folgenden Parentelen gehörigen Personen zur Erbschaft gelangen, ist bereits im §. 2 auseinandergesetzt. Der Parens jeder Parentel ist der nächste Erbe, nach ihm, in der Seitenlinie, der nächste seiner Descendenz. In diesen Parentelen hört jedes Repräsentationsrecht auf, nach dem Grundsatz des Privil. Sylvesters, daß der nächste Wage Erbe sei. Es gilt ferner kein Unterschied des Geschlechts, als nur insofern, als das männliche Geschlecht das Vorrrecht zu den liegenden Gründen hat. Die Theilung geschieht nach der Kopfzahl der Erben. So ist der Art. 10 des Privilegii Sigismundi Augusti erklärt

worden, und diese Erklärung ist als eine usuelle zu betrachten ⁹⁹⁾).

Wenn nun zunächst, in Ermangelung von Personen in der ersten Parentel des Vaters oder des Geschlechts, für das Geschlechtsvermögen und das Wohlerworbene des Erblassers, der Großvater des Geschlechts eintreten mußte, so entstand nun für die zweite Parentel der Anspruch des großmütterlichen Geschlechts von der Vaterseite an dem Vermögen, welches von seinem Geschlechte herrührte. Weil diese Ansprüche nach der in unseren Gesetzen wohlbe gründeten Regeln: „das Gut bleibe bei dem Blut, woher es kommt“, sich vollkommen rechtfertigten, so fällt das von dem großmütterlichen Geschlecht Her stammende an dieses und dessen nächste Verwandte.

Das mütterliche Geschlechtsvermögen des Erblassers, falls keine Verwandten in der ersten oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, fiel an die zweite Parentel, und es entstand die nehmliche Son derung, wie bei dem väterlichen Geschlechtsvermögen.

In der zweiten Parentel finden wir demnach vier verschiedene Parentelen: 1) die großväterliche von der Vaterseite, die das großväterliche Geschlechtsver mögen, das in dem Geschlechte Erworbene, mit In begriff des vom Erblasser Erworbenen, erbt; 2) die

99) S. oben Abschnitt IV. S. 64. Note 14.

großmütterliche Parentel von der Vaterseite, an welche die großmütterlichen und aus ihrem Geschlechte stammenden Güter fallen; 3) die großväterliche Parentel von der Mutterseite und 4) die großmütterliche von der Mutterseite, welche beide gleichfalls das von ihnen und ihrem Geschlecht stammende Vermögen vorzugsweise erben.

Nach den Vorzügen des väterlichen Geschlechts oder des eigentlichen Stammes, die sich aus dem Mannrechte ergeben mußten, geht demnach der Stamm allen anderen Parentelen vor, und nur sofern erweislich die Güter aus einer der Parentelen der eingeheiratheten Stammältern herkamen, fallen sie wieder an diese und ihr Geschlecht zurück.

In den ferneren Parentelen beruht das Erbrecht in dem Geschlechtsvermögen gleichfalls auf den eben dargelegten Grundsätzen. Es ist auf die in der dritten Parentel vorkommenden acht Geschlechter u. s. w. das nehmliche anzuwenden.

Daß eine *duplicitas vinculi* in den Geschlechtern auf die Erbfolge und die Größe der Erbportion von Einfluß sein muß, das versteht sich von selbst. Denn jede Person, die zu einem Geschlechte gehört, muß nach der Anwartschaft, die an dem Mannlehn für das Geschlecht gegeben war, participiren. So kann also eine Person in den verschiedenen Geschlechtern einer Parentel zur Erbschaft in verschiedenem Geschlechtsvermögen gelangen. Indem das

Mannlehnrecht in ein Allodialerbrecht übergang, recipirte es auch alle damit verknüpften Rechte, als wohl erworbenene Rechte der Stammesverwandten.

§. 7.

Eintritt der nächsten Blutsverwandten nach Sächsischem Recht, falls das Geschlecht bis zum fünften Gliede ausgestorben, oder nicht vorhanden ist.

Nach völliger Allodification der Sylvesterschen Gnadengüter mußte für den Fall, daß in dem Geschlechte keine Person im 5ten Gliede mehr vorhanden war, d. h. wenn bis zur 5ten Parentel und dem 5ten Gliede der Seitenverwandtschaft derselben keine vorhanden war, das gewöhnliche Allodialrecht eintreten. Denn das Privil. Sylvesters erstreckt sich nur bis zum 5ten Gliede und kann daher nicht weiter ausgedehnt werden, weil Privilegien stricte zu interpretiren sind. Das für Livland hinsichtlich der Allodialerbfolge eintretende Hülfzrecht ist aber das Sächsische, wie wir es bereits in §. 2 auseinandergesetzt haben. In dem angenommenen Falle würde aber eine volle und halbe Geburt gar nicht vorkommen können. Es würde demnach die einfache Gradesnähe in der nicht zum Geschlechte gehörigen Seite eintreten. Es wäre z. B. das väterliche Geschlecht und alle damit verwandten Parentelen ausgestorben, so fällt das Vermögen an das mütterliche Geschlecht, und umgekehrt. Es kann ferner noch der Fall ein-

treten, daß nach dem Aussterben des väterlichen Geschlechts in der väterlichen Seite eine großmütterliche Parentel von der Vaterseite vorhanden ist. In diesem Falle würde aber immer nur die gemeine Sächsische Allodialerbfolge eintreten, weil die Anwartschaft an dem Mannlehn nur zunächst für den Mannsstamm gegeben war. Die beiden angegebenen Fälle scheinen das Mögliche zu erschöpfen und ihre analoge Anwendung wäre eine genügende Basis. Wo also keine Nachkommen des ersten Erwerbers, oder keine Blutsverwandten seines Geschlechts oder Stammes vorhanden sind, tritt das Sächsische Allodialerbrecht ein, und entscheidet nur die Nähe des Blutes.

Viertes Kapitel.

Erbrecht der Wittwen und Wittwer.

§. 1.

Ueber die Grundlage der Wittwen- und Wittwenerbrechte.

Am Schlusse des ersten Abschnitts haben wir das Erbrecht der Ehegatten nach den Grundsätzen unseres angestammten Rechts dargestellt. Darnach mußte die unbeerbte Wittwe, außer dem Nachjahre zu ihrem Unterhalte, die fahrende Habe unter den Modificationen des Privil. Sylv. und die Morgen-

gabe, als das Doppelte der Mitgabe, worin diese mit enthalten war, zum Wittwengehalte erhalten. Die beerbte Wittwe war mit der fahrenden Habe, dem Wittwenjahr, einem Kindestheil in liegenden Gründen und den verbrieften Geldern, welche nach ihrem Tode an die Erben des Mannes zurückvererbten, bedacht. Der Wittwer dagegen behielt die Mitgabe und die Errungenschaft als Eigenthum, mußte aber alles übrige Vermögen den Erben der Frau herausgeben. Die in liegenden Gründen bestellte Erndte durfte er gegen billigen Zins behalten.

Die Mitgabe war nach dem Sylvesterschen Gnadenrechte etwas Nothwendiges, verstand sich immer von selbst, und wurde sowohl aus dem väterlichen als mütterlichen Nachlasse gegeben. Im Geiste dieser nothwendigen Mitgabe war demnach sowohl die Wittwe, als der Wittwer, mochten sie beerbt sein oder nicht, zur Genüge bedacht. Denn wie wir aus den Bestimmungen des Hilchenschen Landrechts ersehen, die bei ihrem Zusammenhange mit dem älteren Rechte hier von entscheidendem Gewichte sein mögen, war der mit Kindern hinterbliebene Vater nicht verbunden, den Brautshaß der Mutter seinen Kindern herauszugeben, es sei denn, daß er zur andern Ehe schritt. Er genoß also gleiche Vortheile, wie der unbeerbte Wittwer. Dagegen hatte jedesmal eine Wittwenversorgung durch die Morgengabe statt, weil die Mitgabe vorausgesetzt war. Die Lü;

ke für die arme Wittwe hatte das Hilchensche Landrecht durch ein Ehegeld gedeckt. Es mochte dies die einfache Morgengabe sein, die der Wittwe nach dem Ehstländischen Landrechte, wenn sie keine Mitgabe einbrachte, zukam. Betrachten wir demnach die Erbrechte der Wittwer und Wittwen nach dem ältern Rechte, so müssen wir gestehen, daß sie eine genügende Vollständigkeit in sich trugen, die einen jeden Theil zufrieden stellen mußte.

Mit dem Siege des practischen Rechts über das Privilegium Sylvesters, nach welchem durch eine Vermischung land- und lehnrechtlicher Ideen ein Erbrecht der Jungfrauen mit den Brüdern eintrat, verschwand die Mitgabe, es trat die Erbportion an deren Stelle. Diese Lehre mochte sich allmählig entwickelt haben; vielleicht wurde die Erbportion anfänglich als Mitgabe gegeben. Allein zuletzt sehen wir die ältere Mitgabe, wie es auch heutiges Tages der Fall ist, durch das Erbrecht veralten und völlig schwinden. Dadurch entstand eine Lücke in den Erbrechten der Ehegatten, die sich hauptsächlich auf der Mitgabe als Hauptbasis begründet hatten. Nach der strengen Auslegung der angestammten Rechtsquellen konnte, wo keine Mitgabe gegeben war, auch keine Morgengabe gefordert werden. Dadurch mochte auch die arme Ehefrau ihrer einfachen Morgengabe verlustig gehen, weil ihr diese Morgengabe nur sofern zugestanden werden mochte, als sie, wenn sie verz

mögend war, eine Mitgabe eingebracht hatte. Die ganze Lehre von der Mitgabe und Morgengabe kam in Vergessenheit.

Die Gerichtspraxis, welche, bei den veränderten Sitten und Rechtsansichten, die eintretende Lücke empfand, erkannte theils dem Wittwer nach Principien des Sächsischen Rechts die fahrende Habe zu, theils substituirte sie die Erbportion der Mitgabe, theils nahm sie den Rechtsgrundsatz der Reciprocität zu Hülfe ¹⁰⁰). So entschied denn das Hofgericht: der unbeerbtte Wittwer erhalte alle bewegliche Güter der Frau, wie auch ihre Mitgabe und ihre Erbportion, wenn solche in baarem Gelde bestehen ¹⁰¹). Desgleichen entschied es, daß die unbeerbtte Wittwe Gelder, die dem Manne aus den väterlichen Gütern zufallen, auf ihre Lebtag behalte, und sie gegen Bürgschaft heben könne ¹⁰²). Ferner, daß wenn

100) Ausführlich spricht sich hierüber aus das Ehfländische Oberlandgericht. Ewers l. c. S. 542. Es heißt daselbst: „Ob ein unbeerbtter, seine Frau überlebender Ehemann auch in denen hinterlassenen ausstehenden Obligationen und Forderungen der Frau eben dergleichen Rechte hat, wie die Frau gegen ihn? R. Secundum consuetudines provinciales affirmando, et quod jura successionis reciproca esse debeant, und woferne nicht disparitas rationis vorhanden.“

101) Abschnitt III. S. 40. Note 34. Abschnitt IV. S. 66. Note 21.

102) Abschnitt III. S. 38. Note 30.

eine Frau stirbt, die ein Erbgut besitzt und Kinder nachläßt, der Wittwer einen Sohnestheil erhalte; wenn er sich jedoch nicht abtheile, die Kinder zweiter Ehe dies Erbtheil nicht fordern können ¹⁰³). Dennoch hat das Hofgericht dieses Recht der Reciprocity nicht überall durchgeführt, sondern entscheidet in anderen Fällen, daß das baare Geld, Obligationen und Erbportion der unbeerbten Wittwe nicht zukommen ¹⁰⁴) und beschränkt wiederum das Erbrecht des unbeerbten Wittwers in den neuesten Zeiten bloß auf das bewegliche Vermögen, wobei es nur auf Bestimmung des Begriffs „bewegliches Vermögen“ es ankommen läßt ¹⁰⁵).

103) Abschnitt IV. S. 67. Note 22.

104) Abschnitt III. S. 38. Note 29.

105) Samson's Erbschaftsrecht S. 454. H. G. U. vom 4. Juli 1824 Nr. 1510: „Zwar ist“, sagt das Hofgericht, „der Satz unzweifelhaft und nie bestritten, daß, nach Analogie des §. 6 des Privil. Enlvesters, der kinderlos hinterbliebene Wittwer alleiniger Erbe alles beweglichen Nachlasses seiner, ohne Testament verstorbenen, adelichen Ehefrau sey; dagegen aber die Frage: was zum beweglichen Vermögen gehöre? und ob namentlich dazu auch verbrieftete Gelder, d. i. Capitalien, die auf Verbriefung verzinslich ausstehen, zu rechnen seyen? häufig Weiterungen unterzogen worden. In Anleitung nun der L. 1. §. 1. π. de Rer. divis. und der L. 1. C. de praet. pign. müßten verbrieftete Gelder — da sie in dem Recht zu einer Sache bestehen, und ein jus ad rem bilden — unstreitig zu den unkörperlichen Dingen

Wenn demnach der Rechtsgrundsatz der Reciprocität in der gerichtlichen Praxis zwar allerdings

gehören. In dieser Hinsicht aber könne man sie unbedingt weder als beweglich, noch als unbeweglich ansehen, sondern es werde in solcher Beziehung deren Natur durch die Art und den Grund der verbrieften Begebung des Capitals bedingt, und zwar weniger in objectiver, als in subjectiver Hinsicht. Denn obgleich das Object einer Schuldforderung allezeit baares Geld, mithin eine bewegliche Sache ist, und in soweit *actiones ex mutuo* ohne Unterschied beweglicher Natur zu erachten sind: so werde dennoch diese durch die Art, den Grund und den Zweck der Fundirung des Schuldcapitals modificirt, und sey daher vielmehr auf die Entstehung, denn auf das Object der Schuld Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß, sofern sich ergibt, eine Schuldforderung repräsentire eine unbewegliche Sache oder Habe, eine unbewegliche Bestimmung erhalten, dieselbe nach dem Rechte einer unbeweglichen Sache, entgegengesetztes Falles aber, und wo eine solche Entstehung oder Destination nicht vorhanden, als bewegliche zu beurtheilen ist. Mit diesen Grundsätzen seyen L. 79. §. 1 π . de legat. et fideicom. III. u. L. 101 π . ibid. einverstanden. Hieraus folge, daß, wenn mehrere Erben zu einem Grundstücke, dieses Einem Erben für einen angenommenen Werth zum alleinigen Besitz und Eigenthum überlassen, sich aber die Auskehrung ihrer Antheile in baarem Gelde stipuliren, eine dergleichen Forderung — obwohl objectiv betrachtet, beweglicher Natur, weil sie ein persönliches Klagerecht giebt — dennoch in sofern, dem Rechte nach, unbeweglich ist, als sie einen Antheil an dem zur Theilung gebrachten Grundstück repräsentirt.“

fortlaufend in Anwendung gewesen zu sein scheint, so finden sich dagegen mehrfache Widersprüche in einzelnen Fällen. Ein Gewohnheitsrecht hat sich durch diese schwankende Gerichtspraxis nicht gebildet. Wenn aber das Kaiserlich-Russische Recht sich neuerlich darüber ausgesprochen hat, daß Urtheile der Behörden kein Recht begründen sollen, so müssen wir nach dieser Kaiserlichen Verfügung auf unser angestammtes Recht zurückkehren, und dessen wahren Sinn als Grundlage der Wittwenerbrechte betrachten. Ohne daher weiter die Gerichtspraxis zu beachten, gehen wir zur ausführlichen theoretischen Erörterung des privilegienmäßigen Rechts über den fraglichen Gegenstand über. Der Gesetzgebung wird es gänzlich überlassen bleiben müssen, die durch die veränderten Sitten entstandenen, oben schon berührten Lücken auszufüllen. Wir können aber theoretisch nur diejenigen Rechte für anwendbar erkennen, welche sich in den Gesetzen nachweisen lassen.

§. 2.

Erbrecht der unbeerbten Wittwe.

Nach dem Privil. Sylvesters macht es keinen Unterschied, ob die Wittwe einen vor dem Tode des Mannes verstorbenen Sohn hatte oder nicht. Das Privil. Sylvesters unterscheidet nur die mit Kindern und ohne Kinder nachbleibende Wittwe. Denn wenn auch der Ausdruck: „de nene Kyndere van em

hedde“ ¹⁰⁶⁾ nicht geradezu das Kap. 54 des Ritterrechts ¹⁰⁷⁾ aufhebt, weil man es auch übersetzen kann „die keine Kinder von ihm gehabt hat“, so ist dennoch der Gegensatz in dem Satze: „Worde ok „eyn Man vorsteruen, vnd lethe syne elike Hufs- „vrouwe na, vnd rechte elike Kyndere“ sprechend genug für obige Erklärung.

Die älteren Ansichten, welche im R. R. aus dem Sächsischen Rechte entlehnt waren, wurden durch das Erbrecht der Wittwe nach dem Privil. Sylvesters, welches sich aus den alten Ritterrechten oder den Waldemarschen Lehnrechten entwickelte, antiquirt. Das Privil. Sylvesters verordnet:

„Vortmer, off ein Man vorstorue, vnd lethe „sine rechte elike Vrouwe na, de nene Kyn- „dere van em hedde, De sall na rechte egenen „alle varende Haue, Hufs-Geraeth, Cleynode, „vnd alle berede Korn, wes uth Haue vnd „Gudern geuallen ys, vnd darynne ys, wes auer „vthgeuoret ys, dat sall by den Eruen blyuen, „vnd sall dartho egenen ere Morgengaue, Vnd „sall ym Haue vnd allen Gudern Jar vnde Dach „besittende bliuen, ere Kost reddeliken darynne „tho hebbende, Auert de andere Gulde bouen „de Kost den Eruen tho bliuende, Vnde wen

106) Sylv. Priv. S. 6.

107) S. Abschnitt I. S. 87. 96.

„Jar vnd Dach vmme komen ys, so sollen er
 „de Eruen de Morgengaue geuen, de er ge-
 „settet ys.“

In diesen Worten des Gesetzes hat der Begriff „fahrende Habe“ zu vielfältigen Verwirrungen und bis jetzt nicht erschöpften Deductionen Veranlassung gegeben. Das Sylvestersche Gnadenrecht ging aus dem Priv. Jungingens hervor, und dieses schloß sich an das ältere Ehstländische Recht an. In diesem älteren Ehstländischen Rechte müssen wir demnach den Begriff der fahrenden Habe auffuchen. Wir finden ihn im Art. 12 des Waldemarschen Lehnrechts, welcher in das Kap. 56 des Livl. R. R. übergegangen ist, und mithin auch für Livland Gesetzeskraft hat. Nach diesem sind Zins (Pacht) und Zehnten in den Dörfern der Güter, und das Niede; und Nagelfeste auf dem Gute keine fahrende Habe. Alles Niede; und Nagellose auf den Gütern ist demnach die fahrende Habe des Waldemarschen Lehnrechts. Wir können uns dies aber nicht anders denken, als nach den Begriffen der Zeit, in welche das Waldemarsche Lehnrecht fällt. Wir sehen in dieser einen Lehnsadel in seiner frühesten Entwicklung; es kam bei ihm nur sein Lehngut und was er auf demselben besaß in Betracht. An Ersparnisse, die sich entweder im Pfandrechte oder Rentenkaufe bildeten, welche später mit der allgemeinen Entwicklung in bloßes Hypotheken; und Schuldbriefsystem in allen Landen

Deutschen Rechts übergangen ¹⁰⁸⁾, wird in dem Waldemarschen Lehnrechte wohl gar nicht gedacht, eben so wenig in den aus dem Waldemarschen Lehnrechte entlehnten Kapiteln des mittleren R. R. Dies ist ein jenen Lehnrechten ganz fremder Vermögensbestandtheil. Wir müssen daher unter dem Begriffe „fahrende Habe“ nur alles, was zu der Wirthschaft eines Lehnsmanneß damaliger Zeit gehörte, d. i. Utensilien, baares Geld, das gerade zum Verbrauch vorhanden war, Vieh, Pferde, landwirthschaftliche Geräthschaften u. d. m. umfassen. Das Privil. Sylvesters entstand in einer gereisteren Zeit, in der durch den Handel und die erhöhte wirthschaftliche Industrie eine Veränderung in den Vermögensverhältnissen eingetreten war. Der Adel war damals im Stande, durch eine beträchtliche Summe Geldes sich die so wichtigen Prærogative des Privil. Sylv., nach den Worten des Privilegiums, zu erkaufen. Bei diesem neuen Rechtszustande unterscheidet der Adel außer dem frühern Hauptvermögen, den liegenden Gründen, und den Nebenbestandtheilen des Vermögens, der „fahrenden Habe“, noch:

- 1) verbrieftte Gelder, im §. 7,
- 2) das zum Verkauf ausgeführte Korn, in der oben angeführten Stelle. Die Verhältnisse des Adels

108) Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. S. 368. §. 450. Theil IV. S. 523. 24. §. 573.

gehen nun von einem ganz veränderten Vermögenszustande aus. Die in verbrieften Geldern angelegten Kapitalien werden, wie liegende Gründe, als der wichtigste Bestandtheil des Vermögens betrachtet; sie werden wie liegende Gründe vererbt. Möchte dies auch größtentheils in dem älteren Rechte seinen Ursprung haben, wonach die einzige Art sein Geld fruchtbar zu machen in dem Ankaufe einer Grundrente bestand, welche, als besonderes Recht an einem liegenden Grunde, unter den beschränkenden Rechten der Erben stand, so war dagegen bei dem allmählig eintretenden Uebergang in das gewöhnliche hypothekarische System, welches wir im Hilchenschen Landrechte schon völlig entwickelt finden, und in der allgemeinen Verzinslichkeit der Kapitalien, das Gefühl weit wichtiger geworden, daß die Kapitalien, wie liegende Gründe, einen fruchtbringenden Hauptbestandtheil des Vermögens ausmachen. Es äußert sich dies Rechtsgefühl besonders in der Bestimmung, daß das zum Verkauf ausgeführte Korn nicht zu dem gehöre, was die Wittwe sich zueignen dürfe. Dieses Korn nemlich war schon zur Verwandlung in ein Kapital bestimmt, und die Ausführung wurde als eine Art der Fruchtbarmachung angesehen. Wenn nun schon das ausgeführte Korn nicht zu dem, was die Wittwe sich anzueignen berechtigt war, gehörte, so konnten so viel weniger die für das ausgeführte Korn gelösten bedeutenden Summen dazu gehören, welche,

als das Hauptvermögen vergrößern, den Erben zukommen mußten.

Vergleichen wir dies Alles, so finden wir eine große Veränderung in den Ansichten; die Gesetzgeber hatten die veränderte Zeit aufgefaßt, und wenn sie es auch nicht ausdrücklich auszusprechen im Stande waren, so unterschieden sie doch Hauptbestandtheile des Vermögens und Nebenbestandtheile desselben. Die ersteren erkannten sie den Erben zu, die letzteren der Wittwe.

Die Urtheile des Hofgerichts aus der Schwedischen Zeit legen auch nur der Wittwe zu: Kleider, Vieh und die Aerndte, wenn der Mann im Herbstmonate gestorben und sie schon gemacht hatte ¹⁰⁹⁾; desgleichen das Inventarium der Güter, als die Aussaat, Korn, Vieh und Hausgeräthe ¹¹⁰⁾. Die Erkenntnisse des Hofgerichts erschöpften aber die Sache keinesweges. Wenn Samson ¹¹¹⁾, so wie in neuester Zeit das Hofgericht ¹¹²⁾, die Begriffe der fahrenden Habe festhalten, daraus den Begriff des beweglichen Vermögens bilden, dessen

109) H. G. U. v. 21. November 1691 in S. Greifensper wider Kiegemann; und v. 15. Febr. 1696 in S. der Erben Otto Stackelbergs wider dessen Wittwe.

110) H. G. U. v. 13. Febr. 1697 in S. Gertrud v. Mengden wider Ernst Joh. v. Mengden.

111) Erbschaftsrecht S. 32.

112) H. G. U. v. 4. Juli 1824. Nr. 1510.

Umfang nach Sätzen des Römischen Rechts bestimmen, und dergestalt die Erbrechte des Wittwers und der Wittwe normiren wollen, so können wir mit einer solchen Anwendung des Römischen Rechts auf diesen Gegenstand nicht übereinstimmen, weil das Sylvestersche Gnadenrecht, seinem Ursprunge nach, nichts mit dem Römischen Rechte gemein hat und zu viel eigenthümliche Bestimmungen in sich trägt, deren Berücksichtigung, vor Anwendung des Römischen Rechts, von dem Gesetze geboten ist. Die fahrende Habe war ein aus dem ältesten Zustande, welcher nur Lehngut und fahrende Habe kannte, übrig gebliebener Begriff. Wenn das Sylvestersche Privilegium bei einem entwickelteren Rechtszustande, durch seinen Zusammenhang mit dem älteren Rechte, den alten Begriff der fahrenden Habe aufgenommen hat, so können wir diesen Begriff nur so weit ausdehnen, als es nach dem ältesten Rechte und Vermögenszustande möglich war. Die Practiker, indem sie den Begriff von fahrender Habe nicht aufgeben wollen, und sich zu seiner Bestimmung in ein gar nicht passendes, auf ganz fremden Basen beruhendes, fremdes Recht, das Römische, recurriren, verlieren sich in Zusammenstellung mit dem Privileg. Sylvesters in ein Labyrinth von Verwirrungen und Sophismen, aus denen kein Ausweg zu finden ist. Wir sehen keine andere Möglichkeit dieser Verwirrung ein Ende zu machen, als wenn wir den veralteten Begriff

der „fahrenden Habe“ gänzlich aufgeben, und unsere Theorie nach dem Geiste des Gesetzes und der entwickelteren Lage der Dinge, aus welcher das Gesetz hervorgegangen ist, entwerfen.

Wir unterscheiden demnach, in Folge unserer obigen Deduction, Hauptbestandtheile des Vermögens und Nebenbestandtheile desselben. Zu den Hauptbestandtheilen zählen wir:

- 1) liegende Gründe.
- 2) Alle verbrieften zinstragenden Gelder, sammt deren Zinsen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hypothekarische und persönliche Obligationen, Wechselforderungen, Staatspapiere &c.
- 3) Alle Gelder, die zwar nicht fruchtbar gemacht sind, die aber sofort fruchtbar gemacht werden konnten oder dazu bestimmt waren.
- 4) Alle Grundrenten und ewige Zinsen.
- 5) Alle Sachen, die mit den liegenden Gründen nied: und nagelfest verbunden sind.
- 6) Die bereits in Handel gebrachten, ausgeführten oder verkauften Productionen der liegenden Gründe.
- 7) Alle persönliche Forderungen, die etwa durch Contracte oder processualische Weitläufigkeiten bedingt sind.

Zu den Nebenbestandtheilen zählen wir:

- 1) Alles Silbergeschirr, Kleinodien, Hausge:

räth, Vorräthe, Früchte, Wein, Vieh, Pferde, Equipagen, Bibliotheken, Münzsammlungen ꝛc.

2) Alles niedr und nagellose Inventarium auf den Gütern, Ausfaat ꝛc.

3) Alle Baarschaften, die zum Betrieb der Wirthschaft gewöhnlich vorräthig sind, die s. g. Laden-gelder.

4) Alle unverkaufte oder nicht zum Verkauf ausgeführte Producte, als Korn, Flachs, Branntwein ꝛc., so wie die bereits gemachte Aerndte.

Wir sehen voraus, daß unsere Theorie, als etwas Neues, Widerspruch finden wird; allein wir sind genöthigt, hierin unserer Ueberzeugung zu folgen. Doch, glauben wir, entspricht diese Auslegung des Sylvesterschen Privilegiums unseren jetzigen Verhältnissen, in denen, statt der liegenden Gründe der älteren Zeit, welche damals das Hauptvermögen ausmachten, die Kapitalien schon seit dem Privil. Sylvesters wesentlich dazu getreten sind, ein Zustand, zu dessen Culminationspunete wir in den neuesten Zeiten gelangt zu sein scheinen. Das Land hat sich in Kapitalien aufgelöst, und diese bilden den Hauptbestandtheil des Vermögens.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Nebenbestandtheile des Vermögens behält die unbeerbte Wittwe, nach der oben citirten Stelle

des Privil. Sylvesters, eigenthümlich. Ueber das Nachjahr derselben herrschen verschiedene Ansichten. Das Kap. 53 des R. N. verordnet:

„Steruet er man darna sündler Eruen, se schal
 „besitten na eres mannes dode, in eres man-
 „nes gude, jar vnde dach, dat ys, sös weken
 „vnde ein jar, vnde helpen syne schult gelden,
 „vnde plegen syner seelen.“

Das Privil. Sylvesters und das R. N. stimmen in der Länge des Nachjahrs von Jahr und Tag oder sechs Wochen überein; dagegen enthält das Privil. Sylvesters die Modification, daß das Nachjahr nur zur Kost dienen soll, und der Ueberschuß an die Erben falle, wogegen auch der Wittwe keine Verpflichtung auferlegt wird, von dem Nachjahr die Schulden zu bezahlen und Seelmessen lesen zu lassen.

Samson ¹¹³⁾ ist der Meinung, daß der Gebrauch sich nach Kap. 53 des Ritterrechts richte, erwähnt aber nicht, daß die Wittwe die Schulden des Nachlasses von ihrem Nachjahre zu bezahlen brauche. Derselben Ansicht sind Buddenbrock ¹¹⁴⁾ und Nielsen ¹¹⁵⁾. Letzterer fügt aber hinzu, daß die Wittwe die Schulden bezahlen müsse, sogar mit

113) Erbschaftsrecht. S. 200. Note c.

114) Samml. der Gesetze. B. II. S. 967. 968.

115) Erbfolgerecht B. I. S. 152.

ihrer Morgengabe. Gadebusch ¹¹⁶⁾ dagegen stimmt für die Anwendung des Priv. Sylvesters.

Nach einer strengen Theorie müßte das Privil. Sylvesters als Grundgesetz entscheiden, und die Wittve erhielte nur die Kost in den Gütern, ohne daß von ihr die Bezahlung der Schulden verlangt werden dürfte. Allein unser Gewohnheitsrecht, so weit wir es haben beobachten können, wendet das Recht der beerbten Wittve an dem Nachjahr, welche es als Eigenthum behält, wovon weiter unten ausführlicher, auf die unbeerbte Wittve an. In allen uns bekannten Fällen hat die unbeerbte Wittve das ganze Nachjahr eigenthümlich behalten.

§. 4.

Fortsetzung.

Nach Ablauf von Jahr und Tag sollen die Erben der unbeerbten Wittve die Morgengabe bezahlen. Geschieht dies nicht, so behält sie die Güter in Nutzung, auf welche ihre Morgengabe angewiesen war, bis ihr die Morgengabe bezahlt wird ¹¹⁷⁾.

116) Vom geschm. Erbange. S. 14.

117) Privil. Sylv.: „Geschege dat nicht, so sal de Vrouwe an sodanen Gudern, de er benomet syn, ere Morgengaue ane soken, so lange yn weren holden vnde bruken, beth dat er ere Morgengaue entrichtet vnd betalet wert.“

Die Morgengabe mußte constituirt sein, sonst konnte sie nicht verlangt werden. Das Priv. Sylv. sagt, die Frau könne die Morgengabe fordern, „de er gesettet ys.“

Nach dem Landtagschlusse zu Wolmar v. J. 1543 bestand die Morgengabe in dem Doppelten der Mitgabe. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, daß in der Morgengabe zugleich die Mitgabe enthalten ist. Es mußte folglich zu der Mitgabe von dem Vermögen des Mannes nur das Einfache hinzugelegt werden. Daß die Mitgabe in der Morgengabe enthalten war, geht aus dem Kap. 53 des Ritterrechts hervor, in welchem es heißt:

„Wenn öuerst jar vnde dach umbkumpt, so geue
 „man er ere morgengaue, an gelde, alser gelauet
 „was, dat gelt mach se keren wor se wil.
 „Wert er öuerst dat guds darvör gesettet,
 „dat er benömet was, dat mach se nicht mer
 „vorgeuen, denn so vele ere medegaue
 „was.“

Hieraus erklärt sich auch, warum nach dem Privil. Sylvesters die Wittwe, nachdem ihr die Morgengabe entrichtet worden, weiter keine Mitgabe zu fordern berechtigt war, sondern nur das, was ihr an Gütern nach Bestellung der Morgengabe angefallen. Das Privil. Sylvesters sagt ausdrücklich:
 „Geschege dat ok, dat der Vrouwen yenige Gudere
 „angestoruen weren na der Tyd, alse ere Mor-

„gengaue gesettet were, de sall ze darto
 „hebben, also ze er geeruet syn.“

Die Bestimmung des älteren Rechts im Kap. 53
 des R. N., daß die in baarem Gelde angelegte Morgens-
 gabe der Frau eigenthümlich gehöre, ist nicht auf-
 gehoben und als bestehend zu betrachten, so wie die
 Bestimmung, daß die in einem liegenden Grunde
 angelegte Morgengabe, bis auf das, was davon die
 Mitgabe war, an die Erben zurückfalle. Das Hof-
 gericht hat erkannt, daß, falls die Wittve zur an-
 deren Ehe schreite, sie das Morgengabegut an die Er-
 ben des ersten Mannes abtreten müsse ¹¹⁸⁾. Das
 Hofgericht scheint das Morgengabegut aus dem Ge-
 sichtspuncte eines Wittwengehalts zu betrachten. Al-
 lein es war zugleich eine Gegengabe gegen die Mits-
 gabe; die baare Morgengabe wurde sogar Eigenthum
 der Wittve. Es war hier bloß die Rücksicht, daß
 das Lehngut den Lehnserven nicht entzogen werden
 konnte, und es verordnet das Ritterrecht ausdrück-
 lich im Kap. 53, daß das Morgengabegut nur erst
 nach dem Tode der Wittve an die Erben zurückfal-
 len solle. „Ouerst de weddergaue, dat ys de mor-
 „gengaue, der en mach se nergen geuen na erem
 „dode, wente dat ernuet an eres mannes Eruen.“

118) H. G. II. v. 30. März 1670 in S. Leonh. Joh. v.
 Bellingshausen wider Ebba Barbara Freiherrin v.
 Wrangel, bei Gadebusch l. c. S. 29.

Das Gesetz macht den Besitz des Morgengabes gutes vollkommen von der Lebzeit der Wittwe abhängig; wir können daher die Entscheidung des Hofgerichts nicht für gesetzmäßig anerkennen.

§. 5.

Fortsetzung.

Noch bedarf die Frage der Erörterung, ob die kinderlose Wittwe von dem, was sie aus dem Nachlasse ihres Mannes erhält, Schulden und Lasten zu prästiren habe. Betrachten wir die Sache genauer, so finden wir eigentlich im Priv. Sylv. nicht ausgedrückt, daß die unbeerbte Wittwe Erbin ihres Mannes ist. Sie eignet sich nur die Nebenbestands theile des Vermögens zu, hat nur die Kost in dem Nachjahre, erhält die ihr stipulirte Morgengabe. Sie ist also nicht Erbin des Ehemannes im strengsten Sinne des Worts, und hat mithin auch keine Lasten und Schulden des ehemännlichen Nachlasses zu tragen, die auf die Hauptmasse des Vermögens fallen. Aus gleichem Gesichtspunct werden die Rechte der beerbten Wittwe betrachtet. Von dem, was sie sich voraus zuzueignen berechtigt ist, hat sie keine Schulden zu zahlen, nur von dem Rindestheil, in welchem sie mit den Erben in der Hauptmasse des Vermögens concurrirt. Es heißt im Priv. Sylvesters:

„Syn dar ok yenige nagelatene Schulde eres

„Mannes, de sall ze na Kyndes andeel vpp erem
 „parte mede beholden to eren dagen.“

Wenn das alte Sächsische Recht davon ausging,
 daß die Nachlassschulden nur aus der fahrenden Has-
 be bezahlt werden sollten, so enthält dagegen schon
 das älteste Waldemarsche Lehnrecht den Satz, daß
 das Lehngut für die Schulden des letzten Besitzers
 hafte. Es heißt im Art. 16 desselben:

„Steruet een Man edder Fruw erfloss, de Lehn-
 „guht hebben van dem König, dat Guht sellt
 „an den König, vnd he sall ere Schuld gelden,
 „dewile dat Guht wendet, dat em angefal-
 „len is.“

Und dies ist wörtlich in das Kap. 58 des mittl.
 N. N. übergegangen. Wir überzeugen uns demnach,
 daß die für die Wittwe angenommenen Sätze sich
 aus dem ältesten Rechtszustande Livlands entwickeln
 konnten.

§. 6.

Erbrecht der beerbten mit ihren Kindern concurrir-
 renden Wittwe.

Das Privilegium Sylvesters setzt für die mit
 Kindern nachbleibende Wittwe fest:

„Worde ok eyn Man vorsteruen, vnd lethe
 „syne rechte elike Hufsvrouwe na, vnd rech-
 „te elike Kyndere, vnde wolde denne de
 „Vrouwe by eren Kyndern nicht bliuen, De sall

„vnd mach na Rechte eruen Kyndes deel an lig-
 „genden Grunden to erer Lyftucht to hebben-
 „de, vnde rede Korn ym Haue vnd yn Gudern,
 „dat dar bliff yv vorsteruyng eves Mannes, de
 „Vrouwe allene to beholdende, vnd dat Nae-
 „jar ym Haue an Wintersaet vnd an Sommer-
 „saet, dat im Haue völt, de Vrouwe allene
 „to beholdende. Is dar ok bebreuet Geld,
 „der Vrouwen er andeel na Kyndes dele erff-
 „lick dorane to hebbende, vnd sall ok dar-
 „tho hebben alle varende Haue, Hufsgeraeth
 „vnd Klenode, vnd den Eruen dar Herweyde
 „van to doende. Syn dar ok yenige nagela-
 „tene Schulde eves Mannes, de sall ze na Kyn-
 „des andeel vpp erem parte mede beholden to
 „eren dagen.“

Der Umfang der unter verschiedenen Benen-
 nungen aufgeführten beweglichen Vermögensstücke,
 welche der beerbten Wittwe zukommen, läßt sich in
 dem Geiste des Privilegiums Sylvesters nicht anders
 bestimmen, als wie für die unbeerbte Wittwe. Wir
 verweisen daher auf unsere obige ausführliche Des-
 duction 119). Es sind die Nebenbestandtheile des
 Vermögens, die der unbeerbten, wie der beerbten
 Wittwe eigenthümlich zukommen. Daß keine Schulden

119) S. oben S. 2. S. 163 fgg. 168 fgg.

auf diesem Antheil lasten, ist gleichfalls oben erläutert worden ¹²⁰⁾. Sie erhält ihn unbelastet.

Das Nachjahr behält die beerbte Wittwe eigenthümlich. Das Privil. Sylvesters spricht nur von dem Nachjahr im Hofe, allein in Zusammenstellung mit dem Ritterrechte, welches im Allgemeinen von Gütern spricht, erklärt man dieses Recht ausdehnend auf das Nachjahr in allen Gütern ¹²¹⁾. Nach dem Privilegium Sylvesters scheint es, daß die beerbte Wittwe das Nachjahr, wie die Nebenbestandtheile des Vermögens, unbelastet erhalte, weil deren Recht daran mit den nehmlichen Worten, wie ihr Recht an den Nebenbestandtheilen bezeichnet ist. Allein das Hofgericht hat entschieden, daß die beerbte Wittwe aus dem Trauerjahr die öffentlichen Abgaben des Nachlassgutes, die Renten der Passivschulden, die Alimentation und Erziehung der Kinder zu bestreiten habe, und der Ueberschuß ihr eigenthümlich zufalle ¹²²⁾. Zu leugnen ist nicht, daß diese Verfügung billig ist, weil die Kinder sonst zu sehr im

120) S. oben S. 5. S. 174 fg. Vergl. auch Abschnitt IV. S. 65. Note 15. In dem hier aufgeführten Urtheile entscheidet das Hofgericht entsprechend unserer Deduction.

121) R. R. Kap. 52. 27. 16 u. a. m.

122) S. Abschnitt IV. S. 66. Note 19.

Nachtheil gegen die Mutter wären und sofort in Schulden gerathen müßten.

In liegenden Gründen erhält die beerbte Wittwe zur Leibzucht und in verbrieften Geldern erblich ein Kindestheil. Concurrirt sie mit Söhnen und Töchtern, so erhält sie ein Sohnestheil und nicht ein Tochtertheil. Dagegen trägt sie die Schulden nach Verhältniß des Kindestheils, so lange sie lebt.

Wir haben bereits im ersten Abschnitt ¹²³⁾ die Ansichten des angestammten Rechts, in wiefern das Leibzuchtsgut und die verbrieften Gelder an die rechten Erben des Mannes, vorzüglich aber an die Kinder, zurückvererben, ausführlich auseinandergesetzt, und weisen daher zur Vermeidung einer Wiederholung dahin zurück. Diese Grundsätze sind noch jetzt die herrschenden. Denn die Gerichtspraxis hat, wie wir es in der Rechtsgeschichte erzählt haben, sich durchgängig bis auf die neuere Zeit daran gehalten ¹²⁴⁾. Erst in der neuesten Zeit hat man die

123) S. 135 fgg. der ersten Lieferung dieser Abhandlungen.

124) Gadebusch (vom gesetzm. Erbganze S. 19.) sagt: „die beerbte Wittwe theilet gleich mit den Kindern, erbet aber ihr Theil wieder an die Kinder.“ Vergl. auch Janckewitz a. a. O. s. v. Wittwe S. 10, mit Beziehung auf das Hofgerichtsurtheil vom 1. Mai 1752 und die Resolution des Reichsjuristzcollegiums vom 29. März 1753.

Sache anzustreiten begonnen; jedoch nur unter dem Einflusse Römischer Rechtsideen. Aus diesem Gesichtspuncte ist z. B. die ganze Abhandlung Samson's über verbriefte Gelder ¹²⁵⁾ zu betrachten, auf deren Detail hier einzugehen, zu weit führen würde. Nach den Grundsätzen unseres angestammten Rechts, welche hier allein als entscheidend betrachtet werden können, fällt demnach das an die Mutter abgetheilte Vermögen zuerst an die Söhne und deren Descendenz, und in Ermangelung dieser an die Töchter, und zwar mit den zur Zeit der Abtheilung darauf haftenden Schulden, weil diese nach dem Priv. Sylvesters ihr nur in Beziehung auf das Kindesheil in liegenden Gründen und Kapitalien auf ihre Lebztage zur Last fielen.

§. 7.

Fortsetzung.

Das Privilegium Sylvesters hatte umständlich, wie wir im vorhergehenden §. ausgeführt, angegeben, was die beerbte Wittve, sobald sie nach dem Tode des Mannes bei ihren Kindern nicht bleiben will, zu erhalten habe. Daß ihr außerdem, wie der unbeerbten Wittve, die nach Bestellung der Morgens

125) In dessen Erbschaftsrecht. Excursus A. S. 390 fgg.

gabe angestorbenen Güter, woran der Mann nie ein ausschließliches Eigenthumsrecht erlangte, übergeben werden mußten, versteht sich von selbst. Wiesern aber die beerbte Wittwe auf ihre Mitgabe, die, wie wir bei der unbeerbten gesehen haben, immer in der Morgengabe enthalten war, Anspruch machen dürfe, das ist unentschieden. Bei dem Zusammenhange, in welchem das Priv. Sylvesters mit dem älteren Rechte stehet, müssen wir bei dem nicht aufgehobenen Satze desselben stehen bleiben ¹²⁶⁾, daß durch die Geburt eines rechten Erben alle Morgengabe todts sei, und die Wittwe ihre Gerechtsame als Erbin mit den Kindern erhielt. Mithin wird die beerbte Wittwe die Absonderung ihrer Mitgabe, die zugleich mit der Morgengabe festgesetzt war, nicht verlangen können. Daß noch nach dem Privilegium Sylvesters §. 6 ein Unterschied zwischen der in der Morgengabe inbegriffenen Mitgabe und zwischen angeerbten Gütern bestand, haben wir oben ¹²⁷⁾ gesehen. Das Privilegium Sylvesters unterscheidet a. a. O. die Güter der Frau, die ihr nach Bestellung der Morgengabe an:

¹²⁶⁾ Mittl. R. R. Kap. 54: „Hefft öuerst ein frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet, so ys alle morgengaue dodt etc.“

¹²⁷⁾ S. 172 fg.

sterben, von der Morgengabe. Der Gegensatz liegt in der in der Morgengabe enthaltenen Mitgabe.

Wenn nach dem älteren Rechte nur die Geburt eines Sohnes die Morgengabe brechen konnte, so muß nach dem neueren die Geburt einer Tochter gleiche Wirkung haben. Denn die Tochter hat jetzt gleiche Erbrechte, wie der Sohn, der in der älteren Zeit allein zum Mannlehn gelangen konnte.

§. 8.

Fortsetzung.

Ob sich die Wittwe von den Kindern abtheilen will, macht das Privilegium Sylvesters ganz von ihrem, der Wittwe, Willen abhängig. Sie kann in der Gemeinschaft mit den Kindern verbleiben. Auf gleiche Weise spricht sich das Ritterrecht aus ¹²⁸⁾. Zu Schwedischer Zeit ist auch vom Hofgerichte entschieden worden, daß die Wittwe nicht zur Abtheilung von ihren Kindern gezwungen werden dürfe ¹²⁹⁾. In neuerer Zeit hat aber das Reichsjustizcollegium in Grundlage der Schwedischen Vormünderordnung

128) Kap. 231 des R. R.: „Steruet einer frouwen er man, se bliffit sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet.“

129) H. G. U. vom 14. Decbr. 1698 in Jandewiß specul. juris Livonici s. v. Wittwe S. 13.

vom 17. März 1669 ¹³⁰⁾ entschieden, daß die Kinder, nach erlangter Mündigkeit, eine Abtheilung und Rechenschaft über die Verwaltung der Mutter als Vormünderin fordern können ¹³¹⁾. Wenn noch zu Schwedischer Zeit, nach Bekanntmachung der Vormünderordnung, die Rechte der Wittwe aufrecht erhalten wurden, so ist kein Grund vorhanden, den zunächst nur von gewöhnlichen Vormündern sprechenden §. 37 der Vormünderordnung auf die besonderen Rechte der Wittwe anzuwenden. Es wird nach der ausdrücklichen Verfügung des Privilegiums Sylvesters und dem Ritterrechte das Recht der Wittwe, unabgetheilt mit ihren Kindern zu bleiben, immer unangestritten sein. Schreitet aber die Wittwe zur anderen Ehe, so muß sie sich mit ihren Kindern abtheilen ¹³²⁾.

130) Vormünderordnung von 1669 §. 37: „Hat der Vormund unterschiedliche Unmündige, und darunter ein oder zwei ihre mündige Jahre erreicht, so soll ers dem Gerichte notificiren, damit dieselbige, so ihre rechtmündige Jahre erreicht haben, können abgetheilet, und der Vormund dessen Vormundschaft entbunden werden.“

131) §. Abschnitt IV. oben §. 65 fg.

132) Kap. 52 des N. N.: „Steruet ein man de gedelet ys van synen brödern, de wiff vnde kinder hefft, dat wiff blifft in den güdern, dewile se sick nicht vorandert, vnde vngedelet ys van erea kindern.“

Welche Rechte die Mutter an dem väterlichen Vermögen habe, während sie mit den Kindern ungetheilt ist, ist nicht ausdrücklich in unseren angestammten Rechten ausgesprochen. In dem Geiste der älteren Zeit kann man sich das Verhältniß nicht anders denken, als daß die Mutter, indem sie Matri-
 nicierin des väterlichen Vermögens war, für die Bedürfnisse, Erziehung und das Lebenswohl ihrer Kinder sorgen mußte. Dinge, die sich bei unverdorbenen Sitten von selbst ergeben ¹³³). Die neuere Zeit aber hat in Grundlage der Vormünderordnung von 1669 festgesetzt, daß die Mutter das väterliche Vermögen nicht als usufructuaria, sondern als bloße Theilhaberin besitze ¹³⁴). Die Grundsätze der Schwedischen Vormünderordnung scheinen practisch geworden zu sein. Sie entsprechen den heutigen Sitten.

Wenn sich die Wittwe freiwillig, oder weil sie

133) Es scheint sogar, daß die Wittwe ganz an die Stelle ihres Mannes trat. Das Kap. 52 des R. R. sagt, daß so lange sie sich nicht verändert und von den Kindern abtheilt, „schaffet (se) denste etem heren van erem gude.“ Sie trägt also alle Lehnungsverpflichtungen.

134) H. G. U. vom 1. Mai 1752 und Urtheil des Reichsjustizcollegiums vom 24. März 1753 in S. Stael v. Holstein und Berg wider Ch. de la Barre, geb. Gyllenbandt. Jan Lewiſ spec. juris Liv. s. v. Wittwe S. 10.

in die zweite Ehe tritt, von ihren Kindern abtheilt, was erhält sie dann, sofern die Abtheilung nicht sofort nach dem Tode des Mannes geschah? Das Ritterrecht entscheidet die Frage im 16ten Kapitel dahin:

„Wenn se sick van en delen will, se nimpt
 „alle rechte an erem gude, dat dar denne ys,
 „alse se ydt nemen scholde, do er man starff.“

Sie nimmt alles das, was ihr beim Tode des Mannes zukam. In gleicher Art bestimmt das Uexküllsche Urtheil der Wittwe die Hälfte des Vermögens in liegenden Gründen und Kapitalien, weil nur ein Erbe (Sohn) bei dem Tode des Mannes vorhanden war:

„Sibique de praescripto ejusdem juris et usu
 „hactenus observato, medietatem (extante tantum unico haerede) bonorum mariti sui defuncti competere allegabat.“

Dagegen verordnet das Kapitel 231 des Ritterrechts:

„Willen se darna delen, so nimpt de frouwe
 „de varende haue thouören, vnde ghan tho geliker delinge mit den kinderen.“

Hier berücksichtigt das R. R. nur die Zahl der bei der wirklichen Theilung vorhandenen Kinder.

Das Privilegium Sylvesters hat, indem es die Abtheilung in die Willkühr der Wittwe stellte, und die samende Hand für die Wittwe und die Kinder,

auf welche allein sich die ganze Lehre der Abtheilung im Ritterrechte gründet, beibehielt, die in Rede stehende Frage nicht ausdrücklich entschieden. Wenn sich auch der Gebrauch zur Zeit des Sigismundischen Urtheils nach dem Kap. 16 des R. R. gerichtet zu haben scheint, so hat dagegen das heutige Recht beide allegirte Kapitel dahin vereinbart, daß die Wittwe bei der späteren Abtheilung das, was ihr beim Tode des Mannes eigenthümlich zukam, vorausnimmt, hingegen mit den überlebenden Kindern die vor der Abtheilung verstorbenen aus dem Grunde der samenden Hand beerbe, folglich sich in dem Vermögen ihres Ehemannes mit den bei der Abtheilung lebenden Kindern so abtheile, als ob der Ehemann oder respective Vater so eben gestorben wäre ¹³⁵). Sie erhält demnach in dem Hauptvermögen des Mannes einen gleichen Theil mit den bei der Abtheilung lebenden Kindern. Nach geschעהner Abtheilung cessiren alle Rechte der Wittwe an dem ehemännlichen Vermögen ¹³⁶).

§. 9.

Erbrecht der mit Blutsverwandten concurrirenden beerbten Wittwe.

Das ältere Recht hatte der beerbten Wittwe,

135) S. oben Abschnitt IV. S. 51. Note 4 und 7.

136) Ebendasselbst.

wenn ihre Kinder starben, die Befugniß gegeben, die Güter des Mannes ihre Lebenszeit über zu besitzen und zu genießen ¹³⁷). Die Morgengabe wurde als todt betrachtet. Die Wittwe hatte aber nur ihre Leibzucht an dem Gute, weil das Mannlehn nach ihrem Tode an den Lehnsherrn zurückfallen mußte. Bei der Erweiterung der Erbrechte im Mannlehn, durch das Privil. Sylvesters, entstand nach dem Tode der Kinder, wenn die Mutter mit ihnen unabgetheilt in den Gütern saß, eine Concurrnz mit den Seitenverwandten des Mannstammes an dem väterlichen Vermögen der Kinder. Das Sigismundische Urtheil vom J. 1615 hat die nun entstehenden Ansprüche der Erben des Mannstammes und der Wittwe dahin geregelt, daß die Wittwe kein Anrecht auf den lebenslänglichen Besiß der väterlichen Güter ihrer Kinder behalte, und mit Auflösung der samenden Hand durch den Tod der Kinder nur den

137) Kap. 27 des R. R.: „Welck wiff, de ein kind drecht nach eres mannes dode, vnde sick warhafflich bewiset tho der bygraftt edder tho dem Mandtfeste, wert dat kindt leuendich gebaren, vnde hefft de frouwe des tügen von den frouwen de darauer weren, dat dat kindt wenende, vnde schriende tho der welt kumpt, dat kindt beholt des vaders erue, vnde so ys de morgengaue quydt. Steruet ydt darna, de moder beholt ere liffucht in dem gude.“ Dem ähnlich lautet Kap. 54.

ihr als beerbter Wittwe nach dem Privil. Sylvesters zustehenden Erbtheil erhalte. Diesen Erbtheil der Wittwe nennt das Sigismundische Urtheil *dotalium*.

Das Sigismundische Urtheil legt der Wittwe nur den Erbtheil zu, den sie beim Tode des Mannes fordern durfte. Allein bei den Rechten, welche die samende Hand der Mutter gab, welche vom neuen Rechte beibehalten worden sind¹³⁸⁾, mußte die Wittwe jedesmal die Hälfte des Vermögens, außer den ihr eigenthümlich zukommenden Gegenständen, erhalten, weil sie zuletzt immer nur mit einem Kinde, dem zuletzt verstorbenen, in der samenden Hand verbleiben konnte.

Wenn das Sigismundische Urtheil der beerbten Wittwe die Güter des Mannes zu dem ihr gebührenden Antheile, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Privilegium Sylvesters, zuerkennt, so können wir nicht annehmen, daß die Beschränkungen des Privil. Sylvesters, nach welchem die Wittwe liegende Gründe nur zur Leibzucht, Kapitalien erblich erhielt, in Beziehung auf die Seitenverwandten des Mannsstammes gehoben worden sind. Die Hauptbestandtheile des Vermögens vererben demnach mit den darauf haftenden Schulden des verstorbenen Ehe-

138) S. oben S. 8. S. 183 fgg.

manns, an den Mannsstamm zurück ¹³⁹⁾). Wenn aber außer dem der beerbten Wittwe zukommenden Erbtheile die Morgengabe nicht gefordert werden konnte, und das lebenslängliche Leibzuchtsrecht an dem Gute durch die Concurrenz der Erben des Mannsstammes wegfiel, so mußte, so weit die Morgengabe in dem empfangenen Erbtheile enthalten war, diese der Wittwe eigenthümlich und zur freiesten Disposition zufallen.

Das Ehstländische Landrecht ¹⁴⁰⁾ gesteht der Wittwe, welche mit Kindern nachblieb, wenn alle Kinder sterben, gegen die Erben des Mannsstammes die Hälfte des ehemännlichen Vermögens in baarem Gelde zu und giebt ihr daran, wie an der in baarem Gelde festgesetzten Morgengabe, ein ausschließliches freies Eigenthumsrecht. Das Verfüllsche Urtheil nennt den Erbtheil der Wittwe nach dem Tode der Kinder gleichfalls ein „dotalitium“, hat aber in seiner Verfügung nichts mit der des Ehstländischen Landrechts gemein, indem es sich wörtlich an das Privilegium Sylvesters hält. Der Ausdruck „dotalitium“ scheint demnach nur das eheliche Erb-

139) Die Urtheile des Hofgerichts wenden diesen Satz analogisch auf die unbeerbte Wittwe an. S. Abschnitt III. S. 38. Note 30.

140) Lib. III. Tit. IX. Art. 5.

recht der Wittwe zu bezeichnen, ohne daß ein ähnliches Recht für sie, wie das in dem Ehstländ. Landr. enthaltene, gefolgert werden könnte, weil die Verfügungen des Ehstländischen Landrechts und des Uexküllschen Urtheils, wie sich aus ihrem schon angeführten Inhalte ergibt, wesentlich verschieden sind.

Die nach Bestellung der Morgengabe der Frau angestorbenen Güter fallen ihr als Eigenthum zu, wie oben ¹⁴¹⁾, bei dem Falle der Concurrnz mit Kindern, auseinandergesetzt worden.

§. 10.

Erbrecht der Wittwer im Allgemeinen.

Wenn wir von dem Rechtsgrundsatz der Reciprocity, wie zum Theil die Livländische Gerichtspraxis, durchgreifender aber das Ehstländische Landrecht und die Ehstländische Gerichtspraxis sie befolgt, bei Beurtheilung der ehelichen Erbrechte ausgehen würden, so wäre hier nichts weiter zu sagen, als, es gelte von dem unbeerbten und beerbten Wittwer, was von der unbeerbten und beerbten Wittwe gilt. Der unbeerbte Wittwer würde, wie die unbeerbte Wittwe die Morgengabe, so die Mitgabe und sonstige statutarische Erbportion behalten. Für den beerbten

141) §. 7. S. 180 fg.

Wittwer würde nur die schwierige Frage entstehen, welchen Platz die Morgengabe einnehmen sollte. Wenn die Morgengabe, durch die erfolgte Geburt der Kinder, in dem Vermögen des Mannes blieb und dafür die beerbte Wittwe ihre Erbportion erhielt, so konnte dagegen in dem nach Bestellung der Morgengabe angeerbten Vermögen der Frau die Mitgabe nicht enthalten sein, weil die Mitgabe einen wesentlichen Bestandtheil der Morgengabe ausmachte. Wenn auch die Mitgabe zum Vermögen oder Nachlaß der verstorbenen Frau gezogen würde, so wäre das Vermögen des Mannes noch immer im Vortheile, da es durch die Mitgabe der Frau vermehrt worden war; bei der strengen Anwendung des Reciprocitätsgrundsatzes mußte demnach die ganze Morgengabe mit zum Nachlaß der verstorbenen beerbten Frau gezogen werden.

Allein, wenn die Livländische Gerichtspraxis, wie wir schon oben gesehen haben, den Grundsatz der Reciprocität nicht consequent durchgeführt hat, so wird es hier lediglich auf eine rein theoretische Untersuchung darüber ankommen, ob in den Gesetzen eine Reciprocität der ehelichen Erbrechte statt finde.

In den ältesten Zeiten des Lehnswesens erhielt die Jungfrau in der Regel eine Mitgabe, und eine Aussteuer, die in Kleinodien und Yngeddömde bestand. Von den Kleinodien und dem Yngeddömde wird ges

sagt, daß sie nach kinderlosem Ableben der Frau an deren Mutter verfallen. Daraus ließe sich folgern, daß die weiblichen Verwandten (Mistel) überhaupt darin succedirten. Von der Mitgabe dagegen ist nirgends gesagt, daß der Mann sie an die Erben herauszugeben brauche. Bei ihrer Natur als Gabe behielt er sie, wenn sie in baarem Gelde gegeben war, wie die Frau die Morgengabe, die in baarem Gelde gegeben war. Leibzuchtsgüter der Frau, wie das Morgengabegut, vererbten an die rechten Erben. Wenn im Leibzuchts- und Morgengabegut, in der Mitgabe und Morgengabe eine Uebereinstimmung statt fand, so gründete sich dies nicht auf eine Reciprocität, sondern auf das dominium feudi der rechten Erben, und die Natur der Gaben, als solcher. Wenn der Mann die einzige fahrende Habe, welche die Frau besitzen mochte, herausgeben mußte, nehmlich die Kleinodien und das Ungedömdde, so behielt dagegen die Frau die fahrende Habe des Mannes ausschließlich, und war demnach gegen den Mann begünstigt. Desgleichen hatte der Mann, nach Absterben der Frau, kein Recht an den Leibzuchtsgütern der Frau, die sofort an die rechten Erben zurückfielen, während die Frau das Morgengabegut ihre Lebenszeit über behielt, oder, falls keine Morgengabe constituirte war, Leibzucht an dem Vermögen des Mannes hatte ¹⁴²).

142) Abschnitt I. S. 83 — 88 der ersten Lieferung.

Zur Zeit der aus lehn- und landrechtlichen Bestimmungen gemischten Rechtsbücher blieb es für Lehngüter bei den Bestimmungen des älteren Rechts. Am Eigen der Frau erhielt der Mann nach den landrechtlichen Bestimmungen des Kap. 232 des R. R. kein Recht, wiewohl in Grundlage des Sächsischen Rechts, welches bei der für die fahrende Habe fehlenden Bestimmung, als Hülfrecht eintreten konnte, dem Manne die fahrende Habe zufallen mochte. Das Nachjahr konnte der Mann nur gegen billigen Zins behalten, die Errungenschaft ausschließlich. Der Wittwe kamen dagegen nach den landrechtlichen Bestimmungen der Rechtsbücher nur die ihr nach Sächsischen Rechten zustehenden Gerechtsame zu, die wesentlich von den Rechten des Wittwers verschieden waren ¹⁴³).

Bei der Erweiterung des Mannlehnrechts in dem Sylvesterschen Gnadenrechte ging das Recht von den Grundsätzen des ältesten Lehnrechts aus. Die Rechte des Mannes wurden nicht erweitert; sie blieben bei dem Alten. Wenn aber heutiges Tages das Sylvestersche Gnadenrecht als Allodialrecht in unangestrittener Anwendung ist, so können wir demnach, da es bei seinem Zusammenhange mit dem älteren

143) S. Abschnitt I. S. 97 und 98. Sydow l. c. S. 262 — 94.

Necht an keine Reciprocität der ehelichen Erbrechte denken konnte, auch keine für unser heutiges Recht annehmen.

Wir gehen mithin, ohne das Erbrecht der Wittwer auf einen Rechtsgrund der Reciprocität. bauen zu dürfen, zur Begründung ihrer Erbrechte über, so weit unsere Gesetze und Rechtsbücher dieselben bestimmen.

§. 11.

Erbrecht des unbeerbten Wittwers.

Dem Ehemanne gebührt als usufructuarius des Vermögens seiner Frau die ganze Errungenschaft, mithin alle bis zum Tode der Frau percipirten Früchte des fräulichen Vermögens ¹⁴⁴).

Der unbeerbte Wittwer muß die Grundstücke den Erben der Wittwe übergeben, darf aber die Herndte des letzten Jahres gegen billigen Zins behalten ¹⁴⁵).

Die Mitgabe, welche in baarem Gelde gegeben ward, behält der unbeerbte Wittwer eigenthümlich ¹⁴⁶).

¹⁴⁴) Abschnitt I. S. 98 und 99 der ersten Lieferung. Abschnitt IV. oben S. 66. Note 20.

¹⁴⁵) Abschnitt I. S. 99 und 100 der ersten Lieferung.

¹⁴⁶) Abschnitt I. S. 82. 98. 142 der ersten Lieferung. Abschnitt III. oben S. 40. Note 34. Abschnitt IV. S. 66. Note 21.

Wenn das angestammte Recht über die in dem Nachlaß der Ehefrau sich befindende fahrende Habe schweigt, so muß das Sächsische Recht als Hülfrecht eintreten. Nach diesem gebührt dem Wittwer die fahrende Habe des Nachlasses seiner unbeerbt verstorbenen Ehefrau ¹⁴⁷⁾. Wenn aber der Umfang der fahrenden Habe, nach Livländischen eigenthümlichen Rechtsbegriffen, im Privil. Sylvesters sich dargestellt findet, so gebührt dem Ehemann die fahrende Habe nur so weit, als der unbeerbten Wittwe. Es fallen ihm die Nebenbestandtheile des Vermögens wie der unbeerbten Wittwe zu ¹⁴⁸⁾. Schulden hat der Ehemann davon nicht zu bezahlen, weil nach dem aus dem Lehnrechte entstandenen Sylvesterschen Gnadenrechte Schulden auf die Hauptbestandtheile des Vermögens fallen ¹⁴⁹⁾. Jedoch ist anzunehmen, daß, wenn die Schulden die fahrende Habe mit abzugeben, kein Erbtheil für den Ehemann vorhanden ist.

§. 12.

Erbrecht des beerbten Wittwers.

Anlangend den beerbten Wittwer, so wird derselbe durch seine Kinder in dem Nachlasse seiner Ehefrau

147) S. Abschnitt III. S. 40 fg.

148) S. oben S. 2. S. 168 fg.

149) S. oben S. 5. S. 174.

gänzlich ausgeschlossen. Denn diese erben, nach §. 1 und 2 des Privilegiums Sylvesters, den mütterlichen Nachlaß. Wenn keine Reciprocität für die Erbrechte der Ehegatten anzunehmen ist, so kann für den Ehemann kein der beerbten Wittwe entsprechendes Erbrecht angenommen werden. Es darf dies um so weniger der Fall sein, als das als Hülfrecht eintretende Sächsische Recht den Kindern ein ausschließliches Erbrecht in dem Vermögen ihrer Aeltern zugestehet¹⁵⁰⁾. Nach der Vormünderordnung vom J. 1669 §. 4 und 5, welche als Gewohnheitsrecht zur vollständigen Anwendung kommt, behält der Ehemann den Nießbrauch des Vermögens bis zur Mündigkeit der Kinder; nach erlangter Mündigkeit muß er es aber nach dem Inventario, welches bei dem Tode der Frau aufgenommen werden mußte, den Kindern auskehren.

Die ganze Errungenschaft gehört dem beerbten Ehemanne, wie dem unbeerbten¹⁵¹⁾.

War bei Eingehung der Ehe dem Ehemanne eine Mitgabe gegeben, so fällt auch diese den Kindern zu. Denn nach den angestammten Rechten

150) Sachsenspiegel B. I. Art. 17. §. 1: „Doch nympt Sones unde Dochter Kint Erve vor Vater unde vor Muter, vor Swester unde vor Bruder, durch daz iz ne geit nicht uz deme Buseme, die wile die evenbordige Buseme dar is.“ *Endow* l. c. C. 72.

151) C. oben §. 11. C. 193.

mochte sie nur bei kinderlosem Tode der Frau dem Wittwer zufallen. Daher erkennen auch die Hofgerichtlichen Urtheile nur dem unbeerbten Wittwer die Mitgabe eigenthümlich zu. Das Gewohnheitsrecht des Landes giebt den Kindern ein Erbrecht an dem mütterlichen Vermögen ohne alle Ausnahme.

Das ungerichtliche Erbrecht und moralische
Verpflichtung des ungerichtlichen Erben
und des für die Erben, aus demselben
entstehenden Verhältnissen nach dem
Grunde der Erbschaft

Erstes Kapitel

Das ungerichtliche Erbrecht und moralische
Verpflichtung des ungerichtlichen Erben
und des für die Erben, aus demselben
entstehenden Verhältnissen nach dem
Grunde der Erbschaft

Die der Bearbeitung des Erbes obliegenden
Verpflichtungen des Erben sind die
Verpflichtungen in demselben Verhältnisse
zu bestehen. In diesen Verhältnissen
muss der Erbe die moralische Verpflichtung
des ungerichtlichen Erben zu erfüllen.
Die moralische Verpflichtung des ungerichtlichen
Erben ist die Verpflichtung des ungerichtlichen
Erben zu erfüllen. Die moralische Verpflichtung
des ungerichtlichen Erben ist die Verpflichtung
des ungerichtlichen Erben zu erfüllen.

Siebenter Abschnitt.

Politische und moralische Würdigung des Römischen, Sächsischen und Livländischen Erbsolgesystems, und das für Livland, seinen heutigen Verhältnissen nach, passendste System der Erbfolge.

Erstes Kapitel.

Politische und moralische Würdigung des Römischen, Sächsischen und Livländischen Erbsolgesystems.

Bei der Bearbeitung des Livl. adeligen Intestat:erbsolgerrechts drängt sich die Parallele zwischen den verschiedenen in demselben collidirenden Systemen der Erbfolge unwillkührlich auf. Zu diesen Systemen rechnen wir das Römische, das Sächsische und das eigenthümliche Livländische. Das System der Ehfländischen Ritter; und Land; Rechte ist ein Gemisch des Livländischen, Sächsischen, hauptsächlich aber des gemeinen Deutsch;Römischen Rechts. Was

von diesen gilt, gilt auch von jenem. Es kann als kein eigenthümliches System betrachtet werden.

Wir gehen zunächst zur Untersuchung derjenigen Principien über, auf welchen jedes dieser drei Hauptsysteme beruht.

Das Römische Recht läßt sich in seinen vier Classen nicht auf ein Princip zurückführen. In der ersten Classe der Descendenz legt es die Empfindungen der Erblasser, die sie an ihre Kinder und Kindeskinde mit ausschließlicher Liebe fesseln, und das Band, welches die Aeltern und Kinder, als zu einer Familie gehörig, verbindet, zum Grunde. Es berücksichtigt hier daher keine Gradesnähe und folgt nur dieser vorherrschenden Empfindung der Aeltern; die nächsten Descendenten schließen nur insofern die entfernteren aus, als in dem Erbrechte der Näheren, der Kinder, auch das der Kindeskinde für die Zukunft enthalten ist. Sind die Näheren, die Kinder, verstorben, so werden sie von ihren Kindern in infinitum repräsentirt. Wir nennen dies das natürliche Princip, weil hier nur die Stimme der Natur entscheidet. In der zweiten Classe liegt in der Erbfolge der Ascendenten, bei dem Erbrechte der Aeltern die nehmliche natürliche Empfindung zum Grunde, bei den entfernteren Ascendenten die Reciprocität. Weil die Descendenten ihre Ascendenten in infinitum beerben, so beerben nach dem Römischen Rechte auch die Ascendenten ihre Descendenten. Zugleich läßt aber

das Römische Recht die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder concurriren, weil ihm die Blutsverwandtschaft durch beide Aeltern oder die volle Geburt von gleichem Gewicht erscheint, als die Reciprocität bei den Ascendenten. In der dritten Classe läßt es Halbgeschwister und deren Kinder hinzu, als zunächst zu der Familie gehörig, unterscheidet aber das Vermögen nach der Abstammung von verschiedenen Aeltern. Das von den verschiedenen Aeltern herstammende Vermögen bleibt bei den Halbgeschwistern der Seite, woher das Vermögen kam ¹⁾, und hier ist mithin das Princip des Stammvermögens aufgenommen. In der vierten Classe endlich abstrahirt das Römische Recht von allen anderen Gründen, und berechnet nur die Nähe des Grades, nach den zwischen liegenden Zeugungen. Weil es hier also blos auf die Zahl der Zeugungen ankommt, halten wir uns befugt, das Princip ein arithmetisches zu nennen. Denn weder die Abstammung von dem nächsten Ascendenten, noch der Unterschied zwischen halber und voller Geburt kommt hier in Betracht.

1) Das Justinianeische Recht scheint zwar diese Unterscheidung gehoben zu haben, jedoch hat sie die gemeinrechtliche Praxis nach L. 13. §. 2. C. de legit. hered. und Nov. 84. cap. 2 recipirt. S. Glück's Intestaterbfolge S. 712 und 713. Aus dem gemeinen Recht ging sie ins Ehrländische Landrecht über. S. Abschnitt VI. S. 130. Note 83.

Das Sächſiſche Recht geht von dem Grundsatz aus, der nächſte Verwandte ſei Erbe. Um aber die Nähe des Grades zu beſtimmen, geht es in der Deſcendenz, wie das Römische Recht, von den natürlichen Empfindungen des Erblassers aus. In der Aſcendenz und Seitenverwandtschaft deducirt es folgendergeſtalt: dem Vater und der Mutter iſt das Kind Alles ſchuldig, Leben, Erziehung, Vermögen, daher ſind ſie für ihre Perſon die Nächſten und ſchließen, ſo lange ſie leben, alle Andern aus. Wie der Vater und die Mutter die Nächſten ſind, ſo ſind auch die den Aeltern des Erblassers zunächſt Stehenden und Liebſten, d. i. die Deſcendenz der Aeltern, die Nächſten nach ihnen. Wie die älterliche Empfindung in ihrer Deſcendenz keinen Unterſchied in der Nähe macht, ſo ſind auch, vom Vater und der Mutter gemeinſchaftlich gerechnet, immer die Nächſten Erben. Weil aber diejenigen, die von beiden Aeltern ſtammen, dem Erblasser durch doppelte Liebe beider Aeltern näher ſtehen, ſo tritt die halbe Geburt überall um einen Grad zurück. So conſtruiert das Sächſiſche Recht die erſte Sippe ſeiner Erben im Gegenſatz gegen die Bruſterben. Auch hier in der erſten Sippe, müſſen wir geſtehen, folgt das Sächſiſche Recht bloß der Stimme der Natur, welche diejenigen, die den Aeltern, als welchen wir Alles zu verdanken haben und die uns die Nächſten ſind, am nächſten ſtehen, auch für die nächſten Blutsverwandten

erachtet. In der folgenden bis zur siebenten Sippe oder Parentel nimmt das Sächsische Recht immer consequent den nehmlichen Gang, indem es die Aeltern (parentes) der näheren Sippe als Nächste rechnet, und nach ihnen den Nächsten in ihrer Descendenz. Denn wie die Aeltern der nächsten Parentel am nächsten ihrem Kinde standen, das sie mit der vorhergehenden Parentel verband, so stehen auch ihre Descendenten der vorhergehenden Sippe am nächsten.

Das Livländische Recht, welches wir in der Parentelsuccession nach dem Unterschiede des Geschlechtsvermögens dargestellt haben, betrachtet die Descendenz, wie das Römische und Sächsische Recht, als die nächsten Erben (Brusterben). Die Descendenten repräsentiren sich in infinitum. Es folgt hier der Natur, wie die vorhergehenden Systeme. In der Ascendenz und Seitenverwandtschaft betrachtet es den Vater als wirkendes, thätiges Princip, als Haupt des Geschlechts, von dem nicht nur Erziehung, Vermögen, Würde, sondern die ganze Lebenslaufbahn ausgeht. Daher ist der Vater nach diesem natürlichen Princip der Nächste. Ging aber von der Mutter und ihrem Geschlecht das Vermögen aus, so gebührt es ihr. Wie es nun in der Art das Vermögen unterscheidet, so setzt es für die Descendenz der Aeltern, als Seitenverwandten des Erblassers, welche es, wie das Sächsische Recht nach glei-

chen Gefühlen der Natur, als die nächsten Blutsverwandten betrachtet, fest: das Gut bleibe bei dem Blute, woher es gekommen ist. Es verbindet die natürliche Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem gleichfalls in der Natur liegenden Wunsche der Ascendenten, daß ihr Vermögen fortwährend bei ihrem Blute bleibe. Es verwirft daher jeden Unterschied der vollen und halben Verwandtschaft bei dem von der älterlichen Seite stammenden Vermögen, und geht nur von der gleichen Liebe aus, die jedes der Aeltern des Erblassers für ihre Descendenz haben mußte. Für das Wohlerworbene aber betrachtet es den Vater als den Nächsten, und deshalb auch seine Descendenz oder sein Geschlecht, ohne Unterschied der halben und vollen Geburt. So führt es denselben Satz in den ferneren Sippen durch, indem es den Vater und sein Geschlecht als nächste Erben betrachtet, für die Mutter aber und deren Geschlecht bei dem Satze stehen bleibt: daß das von ihr und ihrem Geschlecht herkommende Gut an die Mutter und ihr Geschlecht verstatte.

Characteristisch ist der dem Römischen Rechte fremde Vorzug, den das Sächsische und Livländische Recht dem männlichen Geschlechte in der Erbfolge giebt. Zur Zeit der Entstehung des Sächsischen und Livländischen Erbfolgesystems lag dies in der Kriegsverfassung, dem Heerbanne und der Lehnsfolge. Wenn dieser Grund in unseren Zeiten wegfällt, so bleibt

dennoch immer der Mann Ernährer und Erhalter der Familie, Fortpflanzer des Geschlechts, und in unseren civilisirten Staaten ist der rechtliche, gebildete, thätige und vermögende Mann die Stütze der bürgerlichen Ordnung, das sicherste Werkzeug einer aufgeklärten, wohlwollenden Regierung. Der Vorzug des männlichen Geschlechts scheint auch für unsere Zeiten nicht unnatürlich. Von dem Manne wird das Meiste und Schwerste verlangt, ihm gebühren daher auch die vorzüglichsten Ansprüche. Wer mag auch entscheiden, ob das Weib bei der Gleichstellung des Vermögens im Römischen Staate glücklicher war, als das Sächsische Weib, das von der Liberalität ihres Mannes, als Lohn ihrer Tugenden und Verdienste, als Gabe der Liebe ihre lebenslängliche Versorgung erwarten konnte ²⁾?

Vergleichen wir den moralischen Werth dieser verschiedenen Systeme, so ergiebt er sich aus der Beprüfung ihrer Principien. Das Römische Recht hat der Stimme der Natur in seiner ersten Classe unbedingtes moralisches Gewicht einräumen müssen; in der dritten Classe kehrt es wieder zurück auf die Rechte des Blutes, welche einen Anspruch an das Vermögen geben; in der Bestimmung der übrigen Classen befolgt es künstliche Deductionen, die den

2) S. Endow l. c. S. 251 fgg.

natürlichen Gefühlen, nach welchen das Sächsishe und Livländische Recht ihr System ordnen, widersprechen. Denn immer bleiben diejenigen, die unseren Aeltern die Nächsten waren, unsere nächsten Blutsverwandten; sie gehören zu der nächsten Familie, die uns daher auch die liebste sein muß. Das Römische Recht hat in seiner Descendentenfolge selbst die natürlichen Gefühle als einzig wahres und richtiges Entscheidungsprincip anerkannt. Die natürlichen Gefühle hören in ferneren Verhältnissen nicht auf zu sprechen. Am wenigsten möchte den menschlichen Gefühlen und Bedürfnissen die in der vierten Classe zum Grunde gelegte arithmetische Berechnung der Grade entsprechen, die den Menschen ganz kalt lassen muß. Wir haben häufig in Gesellschaft gebildeter Männer und Frauen Fälle der Erbfolge, nach den Grundsätzen des Römischen und Germanischen Rechts vorgelegt, und immer entschied sich das gebildete und gesunde Gefühl für das Germanische Princip. Wir fragten z. B., wem würde man die Erbschaft eher zusprechen, dem Großsohn des Bruders oder dem Vaterbruder? Es fiel immer die Entscheidung dahin: dem Großsohn des Bruders. Nach Römischem Rechte wäre aber der Vaterbruder mit dem Erblasser im dritten Grade verwandt, der Großsohn des Bruders im vierten Grade, der Vaterbruder würde den Großsohn des Bruders ausschließen. Nach dem Sächsischen und Livländischen

Rechte aber, würde der Großsohn des Bruders als im dritten Gliede der ersten Parentel stehend, den Vaterbruder, der erst in der zweiten Parentel zur Erbschaft gelangt, ausschließen.

Wie die Römischen Principien den natürlichen Gefühlen widersprechen, so geben sie insofern zu Mißgunst Veranlassung, als nach ihnen das vom gemeinschaftlichen Parends abstammende Vermögen nicht nach der von diesem zu allen Descendenten gleich empfundenen Liebe, und den sich daraus ergebenden gleichen Ansprüchen an das Vermögen des Parends, auch auf seine Descendenten, als Seitenverwandte, gleich vererbt. Dies ist besonders der Fall bei der Bevorrechtung der vollbürtigen Geschwister in dem Vermögen, das von dem gemeinschaftlichen Parends in dem Nachlasse des Erblassers enthalten war. Das Römische Recht giebt um so mehr Veranlassung dazu, als es in der dritten Classe zugeht, wie natürlich und nothwendig die Trennung des Vermögens nach dem Blute, woher es gekommen ist, erscheine. Diese Rücksicht ist viel höher, als der Unterschied der vollen und halben Geburt. Das Sächsische Recht folgt ganz den natürlichen Empfindungen, allein es giebt auch in dem Satze: daß die halbe Geburt um einen Grad zurücktrete, wie das Römische Recht, Veranlassung zu Mißgunst. Wir müssen daher der Parentelsuccession der Geschlechter, welche, der natürlichen Empfindung in der

Sippenordnung folgend, zugleich die Abstammung des Vermögens durchgängig berücksichtigt, und zur Mißgunst nicht Veranlassung giebt, in moralischer Hinsicht den Vorzug zugestehen. Der einzige Fall des Livländischen Rechts, wo eine Mißgunst entstehen könnte, wäre der Fall der Vererbung des Wohl erworbenen, nicht von dem Geschlecht herstammenden Vermögens in entferntere Sippen des väterlichen Geschlechts, mit Zurücksetzung der näheren des mütterlichen Geschlechts. Wir müssen gestehen, daß allerdings die natürlichen Gefühle, die in dem Sächsischen Rechte hier entscheidend gesprochen haben, in verletzenden Widerspruch mit den Rechten des väterlichen Geschlechts treten; die Rücksicht, daß der Erblasser von seinem Geschlechte durch die Waterwürde seine ganze Stellung in der Gesellschaft, die Motive zu seiner Laufbahn hat, kann nicht so lebhaft sprechen, da das mütterliche Geschlecht einen gleichen Einfluß üben kann. Für das Livl. Recht der älteren Zeit war dieser Conflict weniger verletzend, weil alles Vermögen und alles Ansehen fast nur von dem väterlichen Geschlecht ausging, weil die Töchter blos ausgesteuert wurden. Allein in der neueren Zeit würden die natürlichen Gefühle lauter sprechen, und eine Abänderung auf dem Wege der Gesetzgebung motiviren können.

In politischer Hinsicht betrachtet, möchte das Sächsische System den Vorzug verdienen. Es ist

das einfachste in der Anwendung, weil es immer nur die nächsten Verwandten, und unter diesen, in den nächsten Graden, vorzugsweise das männliche Geschlecht zur Erbschaft beruft. Die Zahl der Erben wird dadurch beschränkt und so giebt das Sächsische Recht die wenigste Veranlassung zu Theilungsstreitigkeiten und zu Collisionen in den Erbsprüchen. Dagegen gestattet das Römische Recht in seiner zweiten Classe eine sehr große Concurrrenz und verwickelte Theilung, desgleichen in der dritten Classe durch die Unterscheidung des Stammvermögens. Das Livländische Recht stimmt zwar in der Sippenordnung und Gradesnähe mit dem Sächsischen überein, allein die Sonderung des Gutes nach den verschiedenen Geschlechtern kann immer Schwierigkeiten und Erbschaftsstreitigkeiten erregen. Es kann der Fall eintreten, daß der Erblasser einen Theil seines Vermögens vergeudet hat. In diesem Falle würde zwar der Abzug pro rata der Massen dem Uebel abhelfen, und selbst vorhandene Familientransacte, vormundschaftliche Inventarien, die gesetzlich in Livland aufgenommen werden müssen, die öffentlichen Kataster erleichtern bedeutend die Ausmittelung des Stammvermögens. Indes muß man gestehen, daß dadurch noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt sein möchten. Allein in einem Lande, wo die Erbsonderung nach dem Geschlechtsvermögen gewöhnlich wird, muß sich von selbst eine größere Berücksichtigung desselben

ergeben, und bei der zu überwinden möglichen Schwierigkeit darf wohl das moralische Gewicht in die Waagschale gelegt werden, besonders bei einem Adel, wie in Livland, wo die Idee des Stammvermögens durch das für die Geschlechter bestehende Mäherrecht rege erhalten wird. Ueberhaupt aber möchte es das passendste sein für den Adelstand, der mit der Würde der Vorältern die Geschichte derselben, und die Pflicht, die Würde der Familie aufrecht zu erhalten, überkommt, mithin die gegründetesten Ansprüche auf das Vermögen seiner Vorältern zu machen befugt wäre.

Es ist unsere Absicht hier nicht gewesen, eine erschöpfende Darstellung zu geben, sondern nur in wenigen Worten diejenigen Gedanken mitzutheilen, die sich bei Betrachtung der verschiedenen im Livländischen Rechte mit einander collidirenden Erbsolgesysteme uns aufgedrängt haben.

Zweites Kapitel.

Welches ist das für Livland nach seinen heutigen Verhältnissen passendste Erbsolgesystem?

Wenn es sich um den Entwurf eines vollständigen Rechtssystems für ein Land handelte, so gingen die durch das Römische Recht gebildeten Juristen, geblendet durch den Glanz dieses Jahrtausende lang bearbeiteten Rechts, immer von dem Gesichtspunkt

puncte aus, daß dieses das vollkommenste Recht auf Erden sei. Wenn sie auch dem einheimischen Rechte seine nationale Gültigkeit nicht absprechen konnten, so modelten sie dennoch, ohne es gänzlich zu verwerfen, alle Bestimmungen desselben nach dem Römischen Rechte. Die Leichtigkeit, womit ein nach diesem Rechte gemodeltes System bei der Reife des Römischen Rechts und seiner Vollendung in der Bearbeitung zu Stande gebracht werden konnte, war um so verführerischer, als die Ergründung des nationalen Rechts nicht nur sehr tiefes und anhaltendes Studium verlangte, sondern auch eine Vorurtheilsfreiheit, deren die durch das Römische Recht gebildeten Juristen, bei der durch die überwiegende Ausbildung des Römischen Rechts nothwendig erfolgenden Befangenheit, nicht mächtig waren. Die Folge davon war, daß die Juristen, durch ihre gemeinrechtliche Bildung dem Nationalrechte entfremdet, Rechtssysteme entwarfen, die den im Volke lebenden Begriffen nicht entsprachen. Das Volk selbst, das zu wenig juristische Bildung besaß, war nicht im Stande, die von den Juristen aufgestellten Systeme zu beurtheilen, eben so wenig seine in seiner eigenthümlichsten Denkungsart lebenden Rechtsbegriffe auszusprechen. Allein in vorkommenden Fällen, wo das Rechtsbewußtsein erwachte, zeigten sich die nachtheiligen Folgen des von den Römischen Juristen eingeschlagenen Weges. Es entstanden

dadurch Collisionen und Rechtsstreitigkeiten, in denen, wenn das Volk seine Stimme geltend machen konnte, es sich gegen die fremden Lehren des Römischen Rechts setzte. Als das uns zunächst liegende glänzendste Beispiel führen wir das in Ebstland seit Jahrhunderten geltende Erbrecht in dem Stammvermögen an, welches in dem Entwurfe des Ebstländischen Landrechts nach gemeinrechtlichen Principien gemodelt worden war. Wie weit im Entwurfe des Ebstländischen Landrechts der Einfluß des Römischen Rechts auf das Stammerbrecht ging, welche Abweichungen das Ebstl. Landrecht von dem alten Rechtszustande aufnahm, zu welchen Streitigkeiten diese Veranlassung gaben, wie das alte Recht sich behauptete und das Volk selbst sich für sein altes Recht verwandte, das haben wir oben ³⁾ ausführlich dargestellt.

Die unbedingte Anwendung des Römischen Rechts bei der Abfassung eines neuen Rechtssystems für ein Land möchte demnach, wie die Erfahrung es zeigt, durchaus verwerflich sein. Die Ueberzeugung drängt sich immer stärker auf, daß der Entwurf eines, jeder Nation nach ihrem augenblicklichen Standpunkte entsprechenden Rechtssystems, nur von der völligen

3) Abschnitt IV. §. 2. a. E. S. 52 fgg. 58 fgg. Abschnitt VI. Kap. 3. §. 1. S. 110. 111 fgg.

Ergründung der in dem Volke lebenden Rechtsbegriffe ausgehen kann.

Wie man aber überhaupt zur Beurtheilung eines Volkes nur durch die geschichtliche Kenntniß seiner fortschreitenden Entwicklung gelangen kann, so ist es auch der Fall hinsichtlich der Rechtsbegriffe desselben. Nur durch eine gründliche Erörterung der Rechtsgeschichte eines Volkes können wir das Entstehen seiner Rechtsverhältnisse, die Veränderungen, die in denselben mit der Zeit vor sich gingen, und endlich die Rechtsbegriffe, die nach seinem gegenwärtigen Standpunkte in ihm leben, und wie sich diese zu den älteren Rechtsbegriffen verhalten, mit Sicherheit verfolgen und angeben.

Gehen wir auf Livland zurück, um in der geschichtlichen Entwicklung seines Rechts die im Volke lebenden Begriffe über das Erbfolgerecht aufzusuchen, so sehen wir einen Sächsischen Stamm Lehnsmänner, dessen Lehnrecht allmählig in ein Allodialrecht überging. Dieses aus dem Lehnrechte entstandene Allodialrecht unterschied sich wesentlich von dem ältesten Sächsischen Allodialrechte. Es ist das nehmliche Geschlechts- oder Stammerbrecht, das in Ehstland Jahrhunderte lang ausgeübt worden ist. Dieses System ist noch jetzt das eigentlich in Livland gesetzliche. Wenn wir in unserer rechtshistorischen Darstellung dargethan haben, daß dieses Allodialrecht, wie es das gesetzliche, auch größten-

theils das practische war, so ist doch ein mächtiger Einfluß theils ursprünglich Sächsischer Allodialbegriffe, theils des gemeinen Römisch-Deutschen Rechts auf das Livländische Rechtsleben sichtbar. Es ergaben sich Collisionen durch die Wechselwirkung der verschiedenen Rechtssysteme. Das Volk, welches nicht mehr auf dem Standpuncte sich befand, von welchem sein eigenthümliches Recht ausging, da die Lehnsvorfassung aufgehoben war, zeigte theils Empfänglichkeit für neue Ideen, theils hielt es an seinen älteren Satzungen fest. Wir werden daher in Folgendem die Abweichungen vom ältesten Rechte in den einzelnen Lehren, welche sich, als dem veränderten Standpuncte des Volks entsprechend, ausgebildet, nachzuweisen, und schließlich danach ein dem gegenwärtigen Standpuncte des Volks angemessenes System zu entwerfen suchen.

Das Livländische Recht bevorzugt in vielfacher Hinsicht das männliche Geschlecht. Wenn der Grund hiervon zunächst in der Lehnsvorfassung der älteren Zeit zu suchen ist, so sind die Verhältnisse jetziger Zeit dennoch nicht so sehr von den früheren verschieden, als daß dieser Vorzug gegenwärtig ganz unpassend erschiene. Denn es liegt noch jetzt auf dem männlichen Geschlechte die ganze Last der Landesämter, deren uneigennützigte Verwaltung große Kosten verursacht. Auch ist der Mann berufen, auf die Aufforderung seines Kaisers und des Vaterlan-

des sich zum Kriege zu rüsten und die Kosten aus seinem Vermögen zu bestreiten. Der Mann erbt den Ruhm und die Würde seiner Vorfahren; ihm liegt es ob, sich durch selbstständiges Verdienst des Erbtheils seiner Väter würdig zu machen, das Ansehen seines Geschlechts zu erhalten. Jede Wirksamkeit im Leben ist aber durch Vermögen bedingt. Der Vorzug des männlichen Geschlechts ist, dem Geiste des Adels entsprechend, in dem Rechtsleben des Volks bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten worden und demnach beizubehalten. Das Erbrecht in der Descendenz, das zum Theil sich auf den Vorzug des männlichen Geschlechts gründet, ist vollkommen gereift und bedarf keiner Veränderung. Das Erbrecht in der ersten Parentel hat sich bisher nach den Principien des Geschlechtsvermögens geordnet, bis auf Ausnahmen, deren wir weiter unten erwähnen. Die scharfe Sonderung des ererbten von dem wohl erworbenen Vermögen characterisirt hauptsächlich das Liv- und Ehstländische Recht vor dem Sächsischen und Römischen. Bei dem ererbten Vermögen kommt nirgends die Person des Erblassers in Betracht, sondern immer nur derjenige Erblasser, der es zuletzt auf seine Descendenz übertrug. Die Ansprüche dieser Descendenz mit Beziehung auf den durch den ersten Erwerber entstandenen Erbgang gehen demnach allen anderen Ansprüchen vor. Biewohl dies Princip unter Geschwistern und deren Descen-

denz immer in *viridi observantia* gewesen ist, so hat sich dennoch unter dem Einflusse des Sächsischen oder Römischen Rechts der natürliche Anspruch der Aeltern gegen die Söhne des älteren Rechts Eingang zu verschaffen gewußt. Allein, wenn die Ansprüche der Descendenz an den väterlichen und mütterlichen Nachlaß in der Natur die stärksten sind, und ohnehin tief in dem Principe unseres Recht begründet worden, so kann der Anspruch des überlebenden Ascendenten an das Vermögen des verstorbenen in dem Nachlasse seiner Kinder nicht in Betracht kommen. Wohl aber erscheint das Recht der Aeltern an dem Nachlasse ihrer Kinder überwiegend gegen die Ansprüche der ferneren Sippen des Geschlechts, und mit Recht müssen wir den im Ehstländischen Landrechte Buch III. tit. IX. art. 5 angenommenen lebenslänglichen Nießbrauch für die überlebenden Ascendenten nach dem Tode aller Kinder des vorverstorbenen Ascendenten, als das trefflichste Ausgleichungsmittel der natürlichen Ansprüche der Aeltern und der Geschlechtsverwandten anerkennen. Nur dürfte bei der Stärke der väterlichen Ansprüche auf eine mit den Kindern geschehene Abtheilung oder die Eingehung einer anderen Ehe, gar keine Rücksicht genommen werden. Wohl mußte aber das in den Hauptbestandtheilen des Vermögens bestehende Erbtheil des Geschlechts, nemlich die liegenden Gründe, die Obligationen, ausstehenden Schulden und

Kapitalien aller Art, an die rechten Erben des Geschlechts, nach dem Tode der Nießbraucher, zurückfallen. Wiewohl auch das Wohlerworbene, nach den Sätzen des alten Rechts, an das Geschlecht fallen müßte, so ist diese Frage in der Praxis nie in Anregung gebracht worden. Die Zeit, in welcher die Geschlechter ein so geschlossenes Ganze für sich machten, ist vorüber. Das Volk denkt überall nur zunächst an den Willen des Erwerbers bei seinem Wohlerworbenen, denn es steht ihm darüber die unbeschränkteste Dispositionsfreiheit zu. Für das Wohlerworbene wären daher nur die Empfindungen des Erblassers zu berücksichtigen, und da diese ihnen entsprechende Bestimmungen in dem ohnehin in subsidium geltenden Sächsischen Recht finden, so müßte, bei ermangelnder testamentarischer Disposition, das Wohlerworbene an den nächsten Blutsverwandten nach Sächsischem Rechte fallen.

Wenn, wie wir in der Rechtsgeschichte darge-
 than haben, das Erbrecht im Geschlechtsvermögen
 der ferneren Sippen nur soweit im Leben zur An-
 wendung gekommen ist, als die Descendenz des er-
 sten Erwerbers reichte, so steht dem letzten Descen-
 denten des ersten Erwerbers, als dem letzten seines
 Stammes, zu, über sein Vermögen frei zu disponi-
 ren. Es kommen bei seinem Tode, wie für das
 Wohlerworbene, nur seine natürlichen Empfindungen
 in Betracht, und es ver falle daher das Stamm-

vermögen des letzten seines Stammes, wie das Wohlerworbene, an die nächsten Blutsverwandten.

Wollen wir nach den vorhergegangenen Betrachtungen ein dem gegenwärtigen Civil. Rechtszustande entsprechendes Rechtssystem entwerfen, so haben wir

I. für die Descendenz und die erste Sippe uns auf dasjenige zu berufen, was wir als bestehendes Recht auseinandergesetzt haben. Folgende Modificationen wären nur zu treffen:

1) Nach dem Ableben der Kinder und ihrer Descendenz behalte der überlebende Ascendent den lebenslänglichen Nießbrauch in dem Geschlechtsvermögen des verstorbenen Ascendenten. Nach seinem Tode fallen die Hauptbestandtheile dieses Vermögens an die nächsten Erben des Geschlechts, welche zu der Zeit vorhanden sind, als der Nießbraucher starb.

2) Das Wohlerworbene, so wie das Vermögen des letzten Descendenten in vom ersten Erwerber stammendem Geschlechtsvermögen, falle nach Sächsischem Recht an die nächsten Blutsverwandten in folgender Ordnung:

Vater,

Mutter,

Vollbürtige Brüder und deren Descendenz
jure repraesentationis,

Vollbürtige Schwestern und deren Descendenz
jure repraesentationis,

Halbgeschwister und deren Descendenz jure
repraesentationis.

Das Repräsentationsrecht und Erbrecht nach
Stämmen, als durchgängig im Livl. Rechte vorkom-
mend, ist beizubehalten.

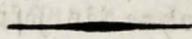
II. In den ferneren Sippen falle das Geschlechts-
vermögen an den nächsten Blutsverwandten des Ge-
schlechts, ohne Unterschied, ob Mann oder Weib, je-
doch, daß der Mann das Vorrecht zum Besiz der
liegenden Gründe behalte; das Wohlerworbene, so
wie das Vermögen des Letzten seines Stammes an
den nächsten Blutsverwandten des Sächsischen Rechts
mit dem Vorzugsrechte des Mannes zum Besiz der
liegenden Gründe, ohne Unterschied der halben Ge-
burt.

III. Die Schulden, welche der Erblasser, als auf
dem ererbten Vermögen lastend, überkommen, bleiben
auf demselben. Eigene Schulden des Erblassers sind
von dem Wohlerworbene zu bezahlen. Die ererbten
Schulden können von dem Wohlerworbene nicht in
Abzug gebracht werden.

IV. Ist verschiedenes Geschlechtsvermögen vorhan-
den und kein Wohlerworbene, so sind die vom Erb-
lasser contrahirten Schulden nach Verschiedenheit der
Größe des verschiedenen Geschlechtsvermögens zu
vertheilen.

V. Was die ehelichen Erbrechte betrifft, so scheinen
sich diese in der Praxis nach den von uns aufgestellt:

ten Normen zu gestalten, ungeachtet die gerichtlichen Entscheidungen durch ein Recht der Reciprocität die von uns oben berührte Lücke zu füllen versucht haben. Es könnte aber in dem Geiste des ältesten Rechts den Ehegatten freigestellt werden, aus dem ererbten Vermögen eine Mitgabe und Morgengabe zu pacificiren. Jedoch erforderte das Erbrecht des Geschlechts die Beschränkung, daß beide nach dem Tode der Wittwer und Wittwen, als bloß nießbräuchlich, an die rechten Erben des Geschlechts zurückfielen.



W

Die Erben des Geschlechts sind die nächsten Verwandten des Erblassers, welche nach dem Tode desselben in den Besitz des Vermögens treten. In dem Fehlen der nächsten Verwandten tritt die Erbfolge an die nächsten Verwandten des Erblassers über. In dem Fehlen der nächsten Verwandten tritt die Erbfolge an die nächsten Verwandten des Erblassers über. In dem Fehlen der nächsten Verwandten tritt die Erbfolge an die nächsten Verwandten des Erblassers über.

Die Erbfolge ist ein Recht, welches dem Erblasser durch sein Testament zufließt. In dem Fehlen eines Testaments tritt die Erbfolge an die nächsten Verwandten des Erblassers über.

Erste Beilage.

Auszug aus dem Statutenbuch des Großfürstenthums Litthauen vom Jahre 1588¹⁾.

Capitel III. Artikel 17.

Das nach Abgang der Eltern und anderer Blutsverwandten den Kindern und Nächsten Erben die Lehn- und Erbgüter nicht sollen entzogen werden.

Item von den Erbfällen so Uns heimfallen.

Wir ordnen auch, daß nach tödtlichen Abgange der Eltern, Ihre Kinder, Söhne und Töchter, von ihrem Väter- und Mütterlichen antheil nicht außgesondert, noch außgeschlossen, sondern denselben wie auch allen Blutsverwandten und Nächsten Erben vermöge des Väterlichen Rechts, und laut deß alten und dieses Neuen Statuts ihr antheil billig gefolget werden soll, welche es auch zu ewigen Zeiten zu ihrem Nutz und Besten woll anwenden mögen. Dieses soll auch von den Nächsten Erben und Verwandten verstanden werden, dieser gestalt: wann zween oder mehr Brüder, auch zween, drei oder mehr leib:

1) Nach einer in der Dörrptischen Universitätsbibliothek befindlichen Deutschen Uebersetzung vom J. 1632.

liche Schwestern hätten, sie werden begeben oder nicht, die Brüder aber, die Väterlichen Erb: und gekauften Güter getheilet, oder auch noch nicht getheilet hätten, und indeßen einer von den Brüdern ohne Erben stürbe, so fällt dessen antheil auff die Brüder und ihre Erben allein, und nicht auff die Schwestern, den Schwestern dürfen die Brüder nur auß: oder von den vierten Theil der Väterlichen Erb: und gekauften Güter, und nur denen die vorhin bey des Vatern Leben, oder nach seinem Tode nichts bekommen, die Ehegelde und Außsteuer geben, Kämen aber die Güter von der Mutter, so gehen die Brüder und Schwester zu gleicher Theilung. geschehe dann der Fall, daß alle Brüder ohne Leibes Erben stürben, alsdann kommen alle Väterliche Güter wieder auff die Schwestern und ihre Erben: stürben aber beides Brüder und Schwestern ohne Kinder oder Enckeln, so fallen ihre Väterliche Güter und Haab auff ihres Vaters nechste Verwandten: die Mütterlichen Güter und Haab aber auf der verstorbenen Mutter Nechste Verwandten, es würde dann die Sache, daß sie solche Jemand rechtmäßig vertestamentiret hätten, welche aber ohne Kinder, Kindeskinden, Freunde und Verwandten sterben, und die kein rechtmäßiges Testament gemacht hätten, derer Haab und Güter fallen an den Gemeinen Nutzen, Uns auch unsere Nachkommen die Großfürsten von Littawen.

Zweite Beilage.

Auszug aus dem zweiten Buche des Hilschen-
schen Landrechts.

Titel XXVI.

Von Erbnehmung.

Der erste Grad Erb zu nehmen, ist, das die Eltern die Kinder also Erben, das sie allein in der aufsteigenden und Seitenlinien, wenn gleich die andern ein Grad neher wären, fürgezogen werden.

So können nun die Söhne ihrer Eltern Erb und Güther beweg- und unbeweglich zu gleiche Theilen wohl erben, wenn aber Männlichen Geschlechts keine vorhanden seyn, alsdann werden die Töchter zugelassen, ungehindert das zwischen ihren Ehemann und Vormündern ein Vertrag, keiner fernern Erbschaft zu fordern, gemacht wäre. Jedoch soll damit denen Geschlechtern und ihren Rechte, so die samptliche Hand haben, indes hiemit nichts benommen seyn. Derohalben wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey dero Lebetagen ein Ehe-Gelt ist vermachtet, oder das Sie so viel als ihre zuvorn ausgesteuerte Schwester bekommen haben sollen, oder auch von den Bruder nach der Eltern Absterben ausgesteuert oder nicht, oder seynd in ihren Jungfraulichen Stande, können an des Vatern Güther keine Erbliche Ansprache haben, wenn schon Sie sich der Väterlichen Erbschaft nicht verziehen hätten, können auch von ihren Brüdern nicht begehren, daß Ihnen der Brautshaß vermehret werde, der Brüder Antheill so ohne Leibes Erben

verfallen, fallet allein auf die Brüder und Brüdern Kinder, wo Jenige vorhanden seyn.

Würden aber alle Brüder ohne Leibes Erben Tods verfahren, so sollen die übrigen Schwestern Ihnen erben, Jedoch wenn ein Schwester verstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen.

Wann der Brautschatz in Mangell des Vaters Testament von den Brüdern muß gesetzt und vermacht werden, soll es auf diese Weise und Form geschehen, daß Nämlich der ganzen Erbschaft 3 Theile dem Sohne und ein Theill der Tochter zukommen, also wann viele Söhne vorhanden, soll ein Jeder 3 Theile und eine Jede Tochter ein Theill allein von allen beweg; und unbeweglichen Güthern, so taxiret werden, und bey den Söhnen bleiben sollen, nehmen.

Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen, und wenn sie aus Unterschiedlicher Ehe gezeuget, soll ein Jeder seiner Mutter Güther vorausnehmen, die Kinder aber so ausserhalb dem Ehebette gezeuget seyn, sollen dem Vater nicht Erben.

Der ander grad in der Erbschaft.

Wenn von den Kindern eins verstirbet, so erben Ihme Vater und Großvater in den Güthern, welche von Ihnen herkommen, oder in ihren Geschlechte erworben seyn, aber in den Güthern, welche der Verstorbene durch sein selbst Arbeit, dienst und fleiß erworben, erben Ihm seine Brüder Kinder, welche an ihres Vaters stat treten.

Wenn aber keine Brüder oder Brüdern Kinder vorhanden seyn, alßdann werden die Schwestern zur Erbschaft verstattet.

Was aber des Verstorbenen Mütterliche Güther belanget, die fallen wieder an die Mutter und ihrem Geschlechte, Solchen des Verstorbenen Güther mit Aussteuer der Schwester und andern Schulden beschweret seyn, dieselben sollen die Erben jederzeit zu seinem Antheill abzutragen schuldig seyn.

Der dritte gradt ist der Seitlings Verwandten.

Wann keine Eltern vorhanden, so erben sich Brüder und Schwester unter einander, Jedoch nach gelegenheit der Güther, wie obberühret ist.

Wir setzen und ordnen, das Brüdervinder, wenn sie in gleichen gradt seind ihres verstorbenen Vetter Erbschaft gleich in stirpes theilen sollen.

Wann die Verstorbenen keine Brüder und Schwester verlassen, so sollen die nächste Schwerdt- und Spill-Magen nach der Sippschaft naheit in obgemelten unterschied der Güther zum Erbschaft verstatet werden.

Es soll ein Jeder die Güther erben, welche von Ihm herrühren, durch welche Er den Verstorbenen mit Blutsfreundschaft verwand worden. Als nemlich, wenn die Schwerdtmagen oder des Vaters Verwandte gleiches Gradt seyn, so nehmen dieselben die vetterliche Güther. Die Spielmagen oder der Mutter verwante Freunde nehmen der Frauen Brautschak und was Mütterliche Güther seyn.

Titel XXXVII.

Vom Leihen.

Weill das Leihen in allen den Dingen bestehet, an dero stat nicht dieselben, sondern andere Dinge derselben art und Natur wieder gegeben werden, Gelt, Korn, Wein und dergleichen, so wird alsbalt

der Jenige ein Herr dessen, der es empfähet, auff dessen schaden und vorthell es auch stehet.

Wann Handschriften mit des schuldigers Handt und Siegel bekräftiget und von zweyen oder dreyen von Adell als Zeugen unterschrieben worden, So haben Sie dieselben krafft als wenn sie in des Landgerichts Buch eingeschrieben weren. Es soll aber solcher Verpflichtung nicht über 100 fl. betreffen, so mag der Citirter des gelehneten geldes halber, welches in den Land. Güthern nicht geschrieben, mit seinem Eyde sich entbrechen, was aber in den Landbüchern ein verzeichnet worden, hat krafft einer gewissen Verpflichtung.

Titel XXXIX.

Von der Creditoren Privilegien.

Wem etwas auff Gütern verschrieben worden, der wird den andern so nur eine bloße Handschrift hatt, wenn Er gleich in der Zeit zu vor kommen, für gezogen, Ingleichen wird Er auch dem Jenigen fürgezogen, welcher neulicher Zeit seine schuld hat einschreiben lassen, der fürzug aber des Rechts wird von der Zeit an gerechnet, wenn die schuld in seinen Erbsitz geschrieben worden. Solte aber zu Abbruch und Nachtheill der Creditoren etwas geschrieben seyn, so mögen Sie Je und allewege deßhalben klagen, welchen solche schrift zum schaden geschehen ist.

Wann auch viel Creditores zusammentreffen, so werden die Güther taxiret und den Eltesten Gläubigern unter Ihnen die Wahl gegeben, daß Sie entweder die Güther kauffen, oder den andern ihr Recht auftragen.
